



Landratsamt Fürth . Postfach 1407 . 90507 Zirndorf

Stadt Langenzenn
v.d. 1. Bürgermeister
Jürgen Habel
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
/

Telefon
0911-9773-1516
0911-9773-1521
Telefax
0911-9773-1524
0911-9773-1524

Ansprechpartner / Zi.-Nr.
Herr Herrmann/ 3.14
Herr Auerochs/ 3.16
E-Mail
s-herrmann@lra-fue.bayern.de
k-auerochs@lra-fue.bayern.de

Unser Zeichen
442-BV-544-2013 – HSv/Hos

Datum
23.07.2014

Betreff Vollzug der Baugesetze;

Antragsteller Stadt Langenzenn, v.d. Herrn Bürgermeister Jürgen Habel, Friedrich-Ebert-Str. 7, 90579 Langenzenn

Bauvorhaben Neugestaltung Försterallee, Errichtung eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage

Bauort Langenzenn,

Gemark. – Flurnr. Langenzenn - 241/0

Anlage: -1- Planmappe „Baurecht“
 -1- Planmappe „Wasserrecht“

Das Landratsamt Fürth erlässt als untere Bauaufsichtsbehörde folgenden

BESCHIED

1.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften Bauvorlagen unter den nachfolgend abgedruckten Bedingungen und Auflagen genehmigt. Dieser Bescheid umfasst 10 Blatt.

Hinweis:

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde nur im Rahmen des Art. 59 BayBO (vereinfachtes Genehmigungsverfahren), Gebäudeklasse 2, überprüft. Der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Von der folgenden baurechtlichen Vorschrift wird eine Abweichung gewährt (Art. 63 BayBO):

Abweichung von Art. 48 BayBO

Dienstgebäude
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten
MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung
MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn
Regionalbahn bis Zdf/Bf
R 11
Buslinie bis Zdf
Landratsamt 70/72
Banderbacher Str. 112

Kontakt Vermittlung
Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1113
poststelle@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung
Sparkasse Fürth
Kto.: 190 050 005 (BLZ 762 500 00)
IBAN: DE11762500000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
Kto.: 6852-858 (BLZ 760 100 85)
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

2.

Der Stadt Langenzenn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Habel, wird die Ausnahmegenehmigung vom vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Zenn (Gewässer II. Ordnung) für die Neugestaltung der Försterallee (Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage) auf dem Grundstück Fl.Nrn. 241 der Gemarkung Langenzenn unter Ausgleich des Retentionsraumverlustes auf Fl.Nr. 1651 der Gemarkung Langenzenn nach Maßgabe der Auflagen A.21 bis A.41 erteilt.

Maßgebend für die wasserrechtlichen Gestattungen sind die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 25.02.2014 versehenen Antragsunterlagen der Stadt Langenzenn, erstellt durch das Ingenieurbüro johannesraum, Nürnberg, vom 11.11.2013, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Dies sind insbesondere:

- Antrag mit Beschreibung der Ausführung vom 11.11.2013
- Lageplan M 1 : 1.000
- Berechnung Retentionsraumverlust
- Lageplan mit Überschwemmungsgebiet M 1 : 2.500
- Grundriss Erdgeschoss, Dachaufsicht; Ansichten und Schnitte M 1 : 100
- Ergänzung Spundwände in Grundriss und Längsschnitt M 1 : 100

3.

Die Stadt Langenzenn ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Kostengesetz (KG) von der Zahlung der Gebühren befreit.

Auflagen (A) und Hinweise (H):

Baurecht:

50500

50500a

Bei der Bauausführung sind die anerkannten Regeln der Technik i.S.d. Art. 3 BayBO zu beachten und einzuhalten. Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 BayBO).

50500b

Der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

50500c

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

50500d

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige der Nutzungsaufnahme genannten Zeitpunkt (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

50500e

Der Bauherr hat öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (Art. 9 Abs. 2 BayBO).

50500f

Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

50500g

Der Genehmigungsbescheid mit Bauplan muss auf der Baustelle von Baubeginn an zur Einsicht bereitliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

50500h

Die von der Bayerischen Bauberufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten (Art. 3 BayBO i.V.m. Art. 9 BayBO).

Untere Naturschutzbehörde:

A1

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Gesamtvorhaben Försterallee sind naturschutzfachlich geprüft und genehmigt und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

A2

Die Zustimmung zum beantragten Bauabschnitt (BA) erfolgt unter der Maßgabe, dass die ökologischen Verbesserungen wie Uferaufweitung, Grabenrenaturierung und -verbindung aus dem LBP in einem BA unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahmen dieses BA erfolgt.

A3

Die im LBP vorgesehene Extensivierung der Nutzung auf Fl.Nrn. 1636 und 1637, Gemarkung Langenzenn, Stadt Langenzenn, sowie die des 10 m breiten Uferrandstreifens entlang der Zenn sind sofort einzuleiten.

A4

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März - 29. September) erfolgen und sollen wegen möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen bis 31. Oktober abgeschlossen sein.

Schutz vorhandener Pflanzen

A5

Die Höhlenbäume als Biotopbäume sind zu erhalten. Der westliche neue Steg über die Zenn ist so zu Gründen und zu bauen, dass die benachbarten Höhlenbäume sicher erhalten bleiben können.

A6

Das stehende Totholz am nördlichen Zennufer ist zu erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die abgestorbenen Bäume und Baumkronen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soweit reduziert werden, dass keine Gefahr von den Bäumen ausgeht.

A7

Während der gesamten Baumaßnahme ist im Krontraufbereich (senkrechte Projektion der Baumkrone auf die Bodenoberfläche) die DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, zu beachten.

Biergartennutzung

A8

Die Vorgaben der saP bezüglich der Öffnungszeiten sind beim Betrieb einzuhalten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

A9

Falls beabsichtigt ist, alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im stehenden Gewerbe zu verabreichen, muss die Erlaubnis vom jeweiligen Betreiber rechtzeitig beantragt werden.

Veterinärwesen und Verbraucherschutz:

A10

In der Küche sowie der Personaltoilette ist jeweils ein Handwaschbecken mit fließendem und heißem Wasser zu installieren. Diese sind mit Seifenspendern und Papierhandtüchern auszustatten.

A11

Die Wand in der Küche ist mit einem leicht reinigungsfähigen Belag (Fliesen) zu versehen.

A12

Es ist für ausreichende Lagermöglichkeiten (Trockenlager, Getränkelager usw.) Sorge zu tragen.

Gesundheitsamt:

A13

Für nach § 42, 43 IfSG im Lebensmittelbereich tätige Personen sind separate Personaltoiletten vorzuhalten. Diese sind mit Kalt- und Warmwasserzufuhr sowie Seifenspendern zur Händereinigung auszustatten. Zur Händedesinfektion sind Händedesinfektionsmittelspender anzubringen.

H1

Die Händetrocknung sollte elektrisch oder besser mit Papierhandtüchern erfolgen.

A14

Gemeinschaftshandtücher dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

A15

In den von Damen genutzten Toiletten sind Hygienebehälter mit Deckel bereitzustellen.

A16

Bereiche in denen Lebensmittel zubereitet, verarbeitet oder behandelt werden, sind ebenfalls mit einer geeigneten Händewasch- (mit Kalt- und Warmwasserzufuhr), Trocknungs- und Desinfektionsmöglichkeit auszustatten. Weiterhin sind aus hygienischer Sicht diese Räume, deren Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte ständig sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Sie sind vor ihrer Wiederverwendung, bei Verunreinigungen und am Ende jedes Arbeitstages sorgfältig zu reinigen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

H2

Für die Ausführung der Holz-Lammellen-Fassade würden die Denkmalbehörden unbehandelte Lärche empfehlen.

Immissionsschutz:

A17

Der gesamte Beurteilungspegel, der von dem Biergarten ausgehenden Geräusche, darf nach der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20. April 1999 gemessen an den maßgeblichen Immissionsorten in einem Mischgebiet zur Tagzeit 62 dB(A) (07:00 - 23:00 Uhr) (reduzierte Immissionsrichtwerte aufgrund Vorbelastung) nicht überschreiten (§ 2 Abs. 1, Bay. Biergartenverordnung).

Als maßgebliche Immissionsorte werden festgelegt:

Gebäude Alte Zennstraße 12, Flur-Nr.: 230/2 (MI)

Gebäude Alte Zennstraße 20, Flur-Nr.: 230/7 (MI)

Gebäude Alte Zennstraße 10a, Flur-Nr.: 229 (MI)

A18

Musikbeschallung der Gäste auf der Biergartenfläche ist nicht zulässig.

A19

Die Sitzplatzanzahl im Biergarten darf 300 Sitzplätze nicht überschreiten.

A20

Es werden antragsgemäß folgende Betriebszeiten festgelegt:

Werktags und Sonn- und Feiertags: 10:00 - 22:00 Uhr

H3

Sollten immissionsrelevante Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung im Außenbereich oder an der Außenfassade erforderlich werden (z.B. größere Kühlaggregate, Lüftungsanlagen, Wärmepumpen), ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile bzw. Spitzenpegel im Zuge der Planung bzw. Projektierung in einem Gutachten nach vorheriger Absprache nachzuweisen und dem SG 411, LRA Fürth, vorzulegen, soweit diese einen maximalen LWA von 70 dB(A) überschreiten. Impuls- und tonhaltige Geräuschanteile der o.g. Anlagen sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind zusätzlich Zuschläge nach TA Lärm zu berücksichtigen, die in der Summe den Immissionsrichtwertanteil nicht überschreiten dürfen.

Stellplätze/Stellplatzsicherung:**0301**

Für das Bauvorhaben sind insgesamt 8 Pkw-Stellplätze erforderlich.

a)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 230/3 der Gemarkung Langenzenn wurden bereits 5 Pkw-Stellplätze nachgewiesen (Urkunde vom 14. Oktober 2013 (Bauvorhaben BV-154-2013)).

b)

Für die noch erforderlichen 3 Pkw-Stellplätze ist daher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 230/3 der Gemarkung Langenzenn die Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) erforderlich. Die Urkunde muss den Zusatz enthalten, dass die Stellplätze ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen für die Neugestaltung der Försterallee - Errichtung eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage - (Grundstück Fl.-Nrn. 241, 285, Gemarkung Langenzenn) genutzt werden dürfen.

Der notarielle Nachweis ist dem Landratsamt Fürth unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 1. September 2014, vorzulegen.

Wasserrecht:**A21**

Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die eingetragenen Prüfmerkungen sind zu beachten. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen u.a. der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

A22

Die anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten.

A23

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

A24

Das Bauvorhaben ist hochwasserangepasst auszuführen. Die rechnerisch ermittelte Hochwasserlinie beträgt bei einem Hochwasserereignis mit etwa 100-jährlicher Häufigkeit 306,60 m ü. NN.

A25

Die Stadt Langenzenn hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung sowie das Aushub- und Baumaterial sind außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu errichten bzw. zu verbringen.

A26

Beim Lagern und Umgang mit Treibstoffen, Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht verunreinigt werden.

A27

Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

A28

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in den Hochwasserbereich gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (Stege, Gerüste usw.) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen. Treibzeug, das sich an Bauhilfseinrichtungen verfängt, ist laufend ordnungsgemäß, d.h. nicht ins Gewässer, zu beseitigen.

A29

Bei drohendem Hochwasser - vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen (z. B. auch an Wochenenden) - dürfen wassergefährdende Stoffe, Baufahrzeuge, Maschinen und Geräte nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

A30

Der vorhandene Bewuchs ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

A31

Der im Umbereich durch die Maßnahme entstehende Retentionsraumverlust ist entsprechend des Antrages zeitgleich durch Geländeabtrag auf Fl.Nr. 1651 der Gemarkung Langenzenn mit ca. 400 m³ auszugleichen.

A32

Ggfs. erforderliche Baustraßen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurück zu bauen und die hierfür benutzten Flächen sind in ihrem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Fischereiwesen

A33

Es ist darauf zu achten, dass durch die geplante Absenkung des Geländes keine Fischfallen entstehen können.

A34

Im Falle einer Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Fürth rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vor Beginn zu beantragen. Es ist dabei darzulegen, dass abgepumptes Grundwasser in ein Absetzbecken geleitet und erst nach dem Absetzen der Schmutzstoffe in den Vorfluter eingeleitet wird.

A35

Während der Bauzeit ist strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Fließgewässer gelangen.

A36

Nach den Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der betroffenen Uferbereiche wieder herzustellen.

A37

Eine nachweisliche Minderung und Behinderung des Fischereiausübungsrechtes ist vom Antragsteller ggf. zu entschädigen.

Anzeigepflichten

A38

Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Fürth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie dem betroffenen Fischereiausübungsberechtigten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

A39

Auch weitere Maßnahmen, die sich insbesondere auf das Fischereiausübungsrecht auswirken können, sind dem Fischereiausübungsrechtigte rechtzeitig mitzuteilen.

Nachweispflichten**A40**

Nach Abschluss der Arbeiten ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Vorbehalt**A41**

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweise zur Genehmigung**H4**

Für die Genehmigungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den genannten Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

H5

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist gemäß § 101 WHG berechtigt, die plan- und bescheidgemäße Bauausführung zu überwachen.

H6

Die Zenn als Gewässer II. Ordnung unterliegt der Unterhaltungspflicht des Freistaates Bayern.

H7

Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlagen am Gewässer oder Dritten entstehen.

H8

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.

Gründe Baurecht

Das Vorhaben ist gemäß Art. 55 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d. Fassung d. Bek. vom 14.08.2007, BayRS 2132-1-I, genehmigungspflichtig. Zur Entscheidung über den Bauantrag ist das Landratsamt Fürth zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO, Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG– vom 23.12.1976, BayRS 2010-1-I, in der derzeit gültigen Fassung, § 206 Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB– vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141 in der derzeit gültigen Fassung). Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung unter den genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann (Art. 68 BayBO).

Die Entscheidungen im Kostenpunkt und der Gebührenfestsetzung beruhen auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 2.1.1./1.24 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 18.07.1995, (GVBl. S. 454, ber. S. 816), in der derzeit gültigen Fassung.

Gründe Wasserrecht

Die Stadt Langenzenn beantragte mit Schreiben vom 11.11.2013 eine Ausnahmegenehmigung vom Überschwemmungsgebiet der Zenn für den Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage.

Zunächst war lediglich ein Antrag für eine zeitlich begrenzte Biergartennutzung (Mai – September 2013 und 2014) gestellt worden; hierfür wurde mit Bescheid vom 24.07.2013, Az. 442-BV-154-2013 – HSt/Hos eine Baugenehmigung ausgesprochen. Anschließend ging ein Antrag auf Vorbescheid für eine längerfristige Nutzung ein. Dieser Vorbescheid zur Neugestaltung der Försterallee für die Errichtung eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage wurde am 11.02.2014 (Az.: 442-B-113-2013-HSt/Schle) erteilt.

In wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht ergeben sich durch den vorliegenden Antrag keine nennenswerten inhaltlichen Änderungen gegenüber dem vorherigen Antrag auf Vorbescheid bzw. der bereits genehmigten zeitlich begrenzten Biergartennutzung.

Durch die hierdurch erforderliche Oberflächenveränderung im Umgestaltungsbereich ergibt sich ein Retentionsraumverlust, bezogen auf HQ100 der Zenn, von ca. 200 m³. Zur Schaffung eines neuen Retentionsraumes wird im Bereich des Zenngrunds unmittelbar an die Hochwasserlinie angrenzend ein Bereich abgesenkt, so dass hier ein neuer Retentionsraum von ca. 440 m³ entsteht.

Für die geplanten Maßnahmen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist nach wie vor eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 78 Abs. 1 Nrn. 2 und 6, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 WHG). Da der erste Bescheid mit der darin ausgesprochenen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung jedoch zeitlich begrenzt ist, wird für den weiteren Betrieb eine erneute Ausnahmegenehmigung per Bescheid erforderlich:

Es wurden die bereits gehörten Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Untere Naturschutzbehörde und die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken erneut um Einschätzung gebeten.

Die Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Forderung der unter Auflagen A.21 bis A.41 genannten Nebenbestimmungen zu.

1.
Das Landratsamt Fürth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2.
Die geplanten Vorhaben liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Zenn, welches mit Bekanntmachung des Landratsamtes Fürth vom 30. Dezember 2009 veröffentlicht wurde.

Nach § 78 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 6 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1.
die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2.
den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3.
den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

4.
hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Sie kann zudem entsprechend § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 WHG das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche zulassen, wenn

1.
Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2.
eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

3.
Die nach § 78 Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 6 WHG erforderliche Ausnahmegenehmigung für die geplanten Maßnahmen an der Zenn konnte aufgrund der positiven Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Zustimmung der Träger öffentlicher Belang im Einzelfall erteilt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, als dass der im Umbaubereich zu erwartende Retentionsraumverlust von ca. 200 m³ durch die Schaffung eines neuen Rückhaltereaumes auf Fl.Nr.1651 der Gemarkung Langenzenn mit 400 m³ nicht nur ausgeglichen, sondern sogar erhöht wird. Durch diesen Ausgleich können nachteilige Veränderungen des Wasserstandes und des Abflusses bei Hochwasser weitestgehend ausgeschlossen werden.

Zudem ist bei plangemäßer Errichtung und Beseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei vollständiger Beachtung dieses Bescheides die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 6 WHG erfüllt werden und die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden konnte.

Eine Anlagengenehmigung gemäß § 36 WHG, Art. 20 BayWG ist aufgrund Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG nicht erforderlich. Inhaltlich wurden die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 BayWG geprüft.

4.
Die erforderlichen Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte wurden gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG, Art. 20 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BayWG in den Bescheid aufgenommen.

Der Auflagenvorbehalt in Auflage A.41 dieses Bescheides stützt sich auf § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG.

5.
Die Stadt Langenzenn ist gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz von den Gebühren befreit. Für die fachtechnische Begutachten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fielen keine Auslagen an; diese wurden bereits im Rahmen des Bescheids für die zeitlich begrenzte Biergartennutzung (Mai – September 2013 und 2014) vom 24.07.2013, Az. 442-BV-154-2013 – HSt/Hos erhoben. Daher sind für den vorliegenden Bescheid keine durch das wasserrechtliche Verfahren bedingte Auslagen mehr zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Zustellung der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o.g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts zu stellen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.



Göller
Oberregierungsrätin



An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Fürth Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde 16. Jan. 2019
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde 134/13	
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

Stellungnahme der Gemeinde

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

1. Antragsteller / Bauherr

Name Stadt Langenzenn	Vorname
Straße, Hausnummer Friedrich-Ebert-Str. 7	PLZ, Ort 90579 Langenzenn
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. § 12 / § 30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):

Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen ja nein
Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt ja nein

3. § 34 BauGB

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB);
 im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB).

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ja nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)

ja nein Wenn ja, welchem? _____

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja nein

Es liegt eine Satzung vor nach
 § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)
 im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans

Gebietsart nach BauNVO:

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. _____ BauGB

Öffentliche Belange stehen entgegen
 ja nein

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt
 ja nein

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. _____ BauGB

Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt
 ja nein

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt
 ja nein

5. § 33 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):

Nr./Bezeichnung

Gebietsart nach BauNVO

Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?

ja nein

Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen

ja nein

Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)

ja nein

Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)

ja nein

Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt

ja nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu

Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB

ja nein

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB

ja nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt

ja nein

Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt

Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt

Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt

8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:

Nr./Bezeichnung

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt

Sanierungsgebiet Altstadt Langenzenn

ja nein

Nr./Bezeichnung

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt

ja nein

Nr./Bezeichnung

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt

ja nein

9. Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 7 BayBO)

- Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO
 die Vorgaben der Satzung werden eingehalten
 die Vorgaben der Satzung werden nicht eingehalten einer Abweichung von der Satzung wird zugestimmt

10. Zufahrt

- Die Zufahrt ist gesichert
- durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)
- nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO nach Art. 4 Abs. 3 BayBO
- Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlich

11. Wasserversorgung

- Die Wasserversorgung ist gesichert durch
- zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen
 sonstige Wasserversorgung _____
- Die Wasserversorgung ist nicht gesichert Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

12. Abwasserbeseitigung

- Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch
- Kanalisation im Mischsystem Trennsystem
 Kleinkläranlage sonstige Abwasserbeseitigung _____
- Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13. Schutzgebiete

- Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem
- Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet Wasserschutzgebiet
 Überschwemmungsgebiet sonstigen Schutzgebiet _____

14. Sonstige Angaben

- Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes ja nein
- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB ja nein
- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB ja nein
- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB ja nein
- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja nein
- Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens ja nein
- Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Meter angeben)
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn _____ m | <input type="checkbox"/> einer Bundesstraße _____ m |
| <input type="checkbox"/> einer Staatsstraße _____ m | <input type="checkbox"/> einer Kreisstraße _____ m |
| <input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage _____ m | <input type="checkbox"/> einer _____ kV-Starkstromleitung _____ m |
| <input type="checkbox"/> eines Waldes _____ m | <input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers _____ m |
| <input type="checkbox"/> eines Flughafens _____ m | <input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage _____ m |
| <input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereiches _____ m | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ m |

15. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig

ja nein

Auf Antrag des Antragstellers / Bauherrn wurden Nachbarn, deren Unterschrift fehlt, benachrichtigt

ja (Nachweis bzw. Verweigerung liegt bei) nein

16. Schlussfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt

mit Beschluss vom _____ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt ja nein

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis _____) wird Bezug genommen.

17. Unterschrift

Datum

Langenzenn, 11.12.2013

Gemeinde

Stadt Langenzenn

Unterschrift



(Siegel)

Habel, 1. Bürgermeister

Unterschrift Sachbearbeiter

i.A. Giebl

Unterschrift

Unterschrift Sachbearbeiter

Unterschrift

Dieses Formular wurde elektronisch erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Fürth Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde 134/13	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		

Stellungnahme der Gemeinde

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

1. Antragsteller / Bauherr	
Name Stadt Langenzenn	Vorname
Straße, Hausnummer Friedrich-Ebert-Str. 7	PLZ, Ort 90579 Langenzenn
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. § 12 / § 30 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):	
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3. § 34 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB); <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB). Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welchem? _____	
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es liegt eine Satzung vor nach <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	

4. § 35 BauGB

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	Gebietsart nach BauNVO:
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. _____ BauGB	Öffentliche Belange stehen entgegen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. _____ BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. § 33 BauGB

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):	
Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt	
<input type="checkbox"/> Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt	
<input type="checkbox"/> Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt	

8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:	
Nr./Bezeichnung	Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt
Sanierungsgebiet Altstadt Langenzenn	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr./Bezeichnung	Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr./Bezeichnung	Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

9. Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 7 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO

die Vorgaben der Satzung werden eingehalten

die Vorgaben der Satzung werden nicht eingehalten einer Abweichung von der Satzung wird zugestimmt

10. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert

durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO nach Art. 4 Abs. 3 BayBO

Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlich

11. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen

sonstige Wasserversorgung _____

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

12. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

Kanalisation im Mischsystem Trennsystem

Kleinkläranlage sonstige Abwasserbeseitigung _____

Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem

Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet Wasserschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet sonstigen Schutzgebiet _____

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens ja nein

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Meter angeben)

<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn _____ m	<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße _____ m
<input type="checkbox"/> einer Staatsstraße _____ m	<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße _____ m
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage _____ m	<input type="checkbox"/> einer _____ kV-Starkstromleitung _____ m
<input type="checkbox"/> eines Waldes _____ m	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers _____ m
<input type="checkbox"/> eines Flughafens _____ m	<input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage _____ m
<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereiches _____ m	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ m

15. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig

ja nein

Auf Antrag des Antragstellers / Bauherrn wurden Nachbarn, deren Unterschrift fehlt, benachrichtigt

ja (Nachweis bzw. Verweigerung liegt bei) nein

16. Schlussfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt

mit Beschluss vom _____

als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

ja nein

Auf die beigelegten Unterlagen (Anl. 1 bis _____) wird Bezug genommen.

17. Unterschrift

Datum

Langenzenn, 11.12.2013

Gemeinde

Stadt Langenzenn

Unterschrift



(Siegel)

Habel, 1. Bürgermeister

Unterschrift Sachbearbeiter



i.A. Giebl

Unterschrift Sachbearbeiter

Unterschrift

Unterschrift

Dieses Formular wurde elektronisch erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

T: + 49 (0)911 439442-0
F: + 49 (0)911 439442-20
E: office@johannsraum.de
W: johannsraum.de

johannsraum Atelier für Architektur
Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger
Paradies- 17 : 90459 Nürnberg

Landratsamt Fürth
Im Pinderpark 2

über

Stadt Langenzenn
Friedrich-Ebert-Straße 7

90513 Zirndorf

90579 Langenzenn

BRIEF

29. November 2013

**Langenzenn, Neugestaltung der Försterallee, Flurnummer 241
hier: Antrag auf Baugenehmigung vom 11.11.2013
für den Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toiletten**

Sehr geehrte Frau Porstner-Weps,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage auf den Grundstücken mit der Flurnummer 241 (Gemarkung Langenzenn) an der sogenannten „Försterallee“.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Das Bauvorhaben soll als Biergarten im Rahmen der Neugestaltung der Försterallee die Attraktivität der Naherholungsflächen im Zenngrund und des Radwanderwegs steigern und ergänzen.

Die Anlage befindet an der Außenseite der Stadtmauer zu der in diesem Teilbereich aufgestauten Zenn und wird zwischen den Bäumen vorgesehen. Die Gründung wird mittels Punktfundamenten ggf. auf Fundamentbalken vorgesehen, um den Eingriff in die Wurzeln der Bäume so gering wie möglich zu halten, damit den Baubestand zu schonen und den Retentionsraum bei Überschwemmungen der Zenn weitgehend zu erhalten.

Entsprechend der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wird der Freibord zu OK FFB von 1,0m auf 0,25m reduziert, da es sich um eine untergeordnete und temporäre Nutzung handelt, diese zeitlich begrenzt für die Sommermonate vorgesehen ist, eine höhere Lage des Gebäudes den Betrieb erheblich einschränkt und der Hochwasserabfluss über die Aue und dem Sammelgraben „an der Bleiche“ erfolgt.

Eine gesonderte Mappe mit Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung liegt bei.

Antrag auf Vorbescheid

Für das Bauvorhaben wurde ein Antrag auf Vorbescheid mit dem Aktenzeichen B-113-2013 gestellt, der uns noch nicht beschieden vorliegt. Im Vorfeld wurde signalisiert, dass das Bauvorhaben, das sich im Außenbereich befindet, zulässig ist.

Zulässigkeit

Wir beantragen das Bauvorhaben im Außenbereich im Sinne des §35 BauGB zuzulassen, da keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, da

- a) im Flächennutzungsplan dieser Bereich als Grünfläche mit Parkanlage wie Spielplatz gekennzeichnet ist und die Nutzung der Darstellung nicht widerspricht
- b) Für die Planung liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan nach dem Bauantrag mit dem Aktenzeichen 442-BV-154-2013-Hst/Hos für die Freiflächen vor, in der die Nutzung berücksichtigt ist.
- c) das Bauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft
- d) keine zusätzlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen und der Ver- und Entsorgung bedeutet
- e) die Belange des Naturschutzes insbesondere des Schutz der vorhanden Bäume in der Försterallee berücksichtigt, den Naherholungswert fördert und auf das Ortsbild eingeht
- f) den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt
- g) keine Entstehung einer Splittersiedlung befürchten ist oder
- h) Funkstellen und Radaranlagen nicht stört werden.

Antrag auf Abweichung von der BayBO:

Das Bauvorhaben wird auf Grund seiner Anforderungen durch den Hochwasserstand, den notwendigen Freibord, des Naturschutzes hinsichtlich der Erhaltung der Bäume und der beengten Platzverhältnisse mit verschiedenen Treppen und einer barrierefreien Rampe ausgeführt. Die zweite Rampe und die Toilette für Rollstuhlfahrer können auf Grund der Platzverhältnisse nicht vollständig nach der DIN18040 errichtet und damit nicht vollständig den Vorgaben nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayBO entsprochen werden.

Es wird daher eine Abweichung von der BayBO analog zu Art. 48 Abs. 2 Satz 5 beantragt, weil diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und entgegen des Naturschutzes erfüllt werden können.

Wir bitten um positive Bescheide. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Roland Bock
Dipl.-Ing. (FH), Architekt


Hr. Jürgen Habel
1. Bürgermeister

Über die Gemeinde Stadt Langenzenn Friedrich-Ebert-Straße 7 90579 Langenzenn	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde 134/13	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Fürth Bauaufsichtsbehörde Im Pinterpark 2 90513 Zirndorf	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung(en)		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf Abtragungsgenehmigung (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Vorlage im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

1. Antragsteller/Bauherr			
Name Stadt Langenzenn	Vorname	Telefon (mit Vorwahl) 09101/703-0	Fax 09101/703-22
Straße, Hausnummer Friedrich-Ebert-Straße 7	PLZ, Ort 90579 Langenzenn	E-Mail stadt@langenzenn.de	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn			
Name Bürgermeister Herr Habel	Vorname Jürgen	Telefon (mit Vorwahl) s.o.	Fax
Straße, Hausnummer s.o.	PLZ, Ort	E-Mail	

2. Vorhaben	
Genaue Bezeichnung des Vorhabens Neugestaltung Försterallee Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage	
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO <input type="checkbox"/> Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. _____ BayBO <input type="checkbox"/> Mittelgarage / <input type="checkbox"/> Großgarage (§1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GaStellV) <input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage) liegt bei.	
Brandschutznachweis (Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)	
<input checked="" type="checkbox"/> soll bauaufsichtlich geprüft werden <input type="checkbox"/> wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt	
<input type="checkbox"/> bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 2 Satz 3 BauVorIV) <input type="checkbox"/> Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei	
Das Bauvorhaben bedarf einer	<input type="checkbox"/> Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Abweichung (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt) <input checked="" type="checkbox"/> denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 DSchG) <input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal <input type="checkbox"/> Ensemble <input checked="" type="checkbox"/> Nähe Denkmal
Vorbescheid zu diesem Antrag wurde	<input checked="" type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> abgelehnt Aktenzeichen: B-113-2013

3. Baugrundstück

Gemarkung Langenzenn	Flur-Nr. 241/0	Gemeinde Langenzenn
Straße, Hausnummer Alte Zennstraße / Försterallee	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück

Abstandsflächen Geh- und Fahrrechte Überbaurechte Stellplätze

andere Rechte:

Bestehende Abstandsflächenübernahme

Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen.
Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung des Begünstigten:

4. Entwurfsverfasser

Name Emminger	Vorname Andreas	Telefon (mit Vorwahl) 0911 / 43 9 44 2-0	Fax 0911 / 43 9 44 2-20
Straße, Hausnummer Paradies- 17	PLZ, Ort 90459 Nürnberg	E-Mail office@johannsraum.de	
<input checked="" type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO		<input type="checkbox"/> keine Bauvorlagenberechtigung	
<input checked="" type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4
Listen- / Architektennummer 178 757	Land Bayern	Berufsbezeichnung Architekt BDA + Architecte DPLG	
<input type="checkbox"/> Abs. 6 - 8	Land der Niederlassung	Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in (Bundesland)	
<input type="checkbox"/> Abs. 9	Bauvorlagenberechtigter	<input type="checkbox"/> sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung)	

5. Nachbarn

Allen Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Unterschrift vorzulegen. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

a) Nachbarn gemäß Anlage	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> weitere Nachbarn siehe Anlage	
Antrag auf Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung (nur bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, Art. 66 Abs. 4 BayBO)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Stadt Langenzenn
Stadtbauamt
I.A.
Meler
Stadtbaumeister

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:

Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe Beiblatt

7. Anlagen

	Anzahl		Anzahl
<input checked="" type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorIV)	4	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorIV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorIV)		<input checked="" type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorIV) Anlage 2 der BauVorIV		<input checked="" type="checkbox"/> Weitere Anlagen Anlage der Nachbarn Anlage des Gutachtens für die Prüfung der schalltechnischen Verträglichkeit Anlage des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung (2te Mappe)	
<input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorIV)			
<input checked="" type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorIV)			
<input checked="" type="checkbox"/> GFZ <input checked="" type="checkbox"/> GRZ <input checked="" type="checkbox"/> BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte zur Beschäftigung von Mitarbeitern handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben in dem Antrag und in den nach der Bauvorlagenverordnung beizufügenden Unterlagen werden für das Genehmigungsverfahren bzw. für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

ja nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser	<input type="checkbox"/> Antragsteller / Bauherr <input checked="" type="checkbox"/> Vertreter
	
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: p246-12
 Neugestaltung Försterallee, Langenzenn
 Biergarten und Brücken

Bauherr: Stadt Langenzenn, Stadtbauamt vertr. d. Hr. BM Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 90579 Langenzenn

Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ)

Ermittlung der Flächen über CAD Computerverfahren auf der Basis der DIN 277, deshalb kein Einzelausdruck möglich

Grundstücksgröße	Flur-Nr. 241	1350,00 m ²
Grundfläche	aus BGF a	
	Kiosk	67,50 m ²
	Toilettenanlage	45,70 m ²
	aus BGF b	41,80 m ²
	aus BGF c	30,80 m ²
	Stellpl./Zufahrt/Garagen (kein Nachweis am Baugrundstück)	0,00 m ²
		185,80 m ²

Grundflächenzahl (GRZ) (Grundfläche) $\frac{185,80 \text{ m}^2}{1350,00 \text{ m}^2}$ = **0,14**
 (Grundstücksgröße)

Nürnberg, den 11.11.2013
 sn

Unterschrift Bauherr


C. Habel

Stadt Langenzenn, Stadtbauamt
 vertr. d. Hr. BM Habel

Unterschrift Architekt

i.V. M. R.

johannsraum



Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: p246-12
 Neugestaltung Försterallee, Langenzenn
 Biergarten und Brücken

Bauherr: Stadt Langenzenn, Stadtbauamt vertr. d. Hr. BM Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 90579 Langenzenn

Berechnung der Geschossflächenzahl (GFZ)

Ermittlung der Flächen über CAD Computerverfahren auf der Basis der DIN 277, deshalb kein Einzelausdruck möglich

aus BGF a	
Kiosk	67,50 m ²
Toilettenanlage	45,70 m ²
aus BGF b	41,80 m ²
aus BGF c	30,80 m ²
	<hr/>
	185,80 m ²

Geschossflächenzahl (GFZ)

$$\frac{\text{(Geschossfläche)} \quad 185,80 \text{ m}^2}{\text{(Grundstücksgröße)} \quad 1350,00 \text{ m}^2} = \underline{\underline{0,14}}$$

Nürnberg, den 11.11.2013
 sn

Unterschrift Bauherr


C. Habel

 Stadt Langenzenn, Stadtbauamt
 vertr. d. Hr. BM Habel

Unterschrift Architekt

i.v. M. P. C.

 johannsraum



Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: p246-12
Neugestaltung Försterallee, Langenzenn
Biergarten und Brücken

Bauherr: Stadt Langenzenn, Stadtbauamt vertr. d. Hr. BM Habel
Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Berechnung der Baumassenzahl (BMZ)

Ermittlung der Flächen über CAD Computerverfahren auf der Basis der DIN 277, deshalb kein Einzelausdruck möglich


Baumasse	aus BGF a	
	Kiosk	67,50 m ²
	Toilettenanlage	45,70 m ²
	aus BGF b	41,80 m ²
	aus BGF c	30,80 m ²
		<hr/>
		185,80 m ²

Baumassenzahl (BMZ)

$$\frac{\text{(Baumasse)}}{\text{(Grundstücksgröße)}} = \frac{185,80 \text{ m}^3}{1350,00 \text{ m}^2} = \underline{\underline{0,14}}$$


Nürnberg, den 11.11.2013
sn

Unterschrift Bauherr



Stadt Langenzenn, Stadtbauamt
vertr. d. Hr. BM Habel

Unterschrift Architekt



johannsraum



Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: p246-12
 Neugestaltung Försterallee, Langenzenn
 Biergarten und Brücken

Bauherr: Stadt Langenzenn, Stadtbauamt vertr. d. Hr. BM Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 90579 Langenzenn


Berechnung der Brutto-Grundfläche (BGF)

Ermittlung der Flächen über CAD Computerverfahren auf der Basis der DIN 277, deshalb kein Einzelausdruck möglich

	Kiosk	Toiletten	Summe
Ebene 0	67,50 m2	45,70 m2	
Summe BGF a	67,50 m2	45,70 m2	113,20 m2
		<u>offener Bereich</u>	<u>Summe</u>
Ebene 0		41,80 m2	
Summe BGF b		41,80 m2	41,80 m2
		<u>offener Bereich</u>	<u>Summe</u>
Ebene 0		30,80 m2	
Summe BGF c		30,80 m2	30,80 m2
		Summe BGF	185,80 m2

Nürnberg, den 11.11.2013
 sn

Unterschrift Bauherr



 Stadt Langenzenn, Stadtbauamt
 vertr. d. Hr. BM Habel

Unterschrift Architekt



 johannsraum



Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: p246-12
 Neugestaltung Försterallee, Langenzenn
 Biergarten und Brücken

Bauherr: Stadt Langenzenn, Stadtbauamt vertr. d. Hr. BM Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 90579 Langenzenn

Berechnung des Brutto-Rauminhalt (BRI)

Ermittlung der Flächen über CAD Computerverfahren auf der Basis der DIN 277, deshalb kein Einzelausdruck möglich

Ebene 0	243,00 m3	164,52 m3	
Summe BRI a	<u>243,00 m3</u>	<u>164,52 m3</u>	<u>407,52 m3</u>


Ebene 0	137,94 m3	
Summe BRI b	<u>137,94 m3</u>	<u>137,94 m3</u>

	offener Bereich	Summe
Ebene 0	86,24 m3	
Summe BRI c	<u>86,24 m3</u>	<u>86,24 m3</u>

Summe BRI 631,70 m3

Nürnberg, den 11.11.2013
 sn

Unterschrift Bauherr



 Stadt Langenzenn, Stadtbauamt
 vertr. d. Hr. BM Habel

Unterschrift Architekt



 johannsraum



Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: p246-12
 Neugestaltung Försterallee,
 Langenzenn
 Biergarten und Brücken

Bauherr: Stadt Langenzenn, Stadtbauamt vertr. d. Hr. BM Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 90579 Langenzenn

Stellplatznachweis Kfz

lt. GaStellV vom 01. Januar 2011

Forderungen

Gaststätten 1 St./10 m² Gastfläche
 Vom Hundertsatz für Besucher 75

Berechnung Gaststätten

max. 37 Bierbänke á 8	162 m ²	1 St./10 m ²	16 St.
davon 12 St. Für Besucher			
<hr/>			
Anzahl der notwendigen Stellplätze			16

Nachweis

Anzahl der notwendigen Stellplätze	16	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze	16	
in der Alten Zennstraße	11	gesamt 21; 10 AnwohnerStp.
auf Großparkplatz	5	

Nürnberg, den 11.11.2013
 sn

Unterschrift Bauherr



 Stadt Langenzenn, Stadtbauamt
 vertr. d. Hr. BM Habel

Unterschrift Architekt



 johannsraum



An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Fürth Bauaufsichtsbehörde Im Pinterpark 2 90513 Zirndorf	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Eingangsstempel unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeschreibung zum Bauantrag vom 11.11.2013 (Datum)

1. Antragsteller / Bauherr			
Name Stadt Langenzenn	Vorname vertr. d. 1. Bgm. Hr. Jürgen Habel	Telefon (mit Vorwahl) 09101/703-0	Fax 09101/703-22
Straße, Hausnummer Friedrich-Ebert-Straße 7	PLZ, Ort 90579 Langenzenn	E-Mail stadt@langenzenn.de	

2. Vorhaben	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens Neugestaltung Försterallee Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage	
Gebäudeklasse: 2 Gebäudehöhe: 3,6 (Art 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) <input type="checkbox"/> Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal / Ensemble	
Teile des Baues	Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten (nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)
Außenwände einschl. Putz, Dämmstoffe, Bekleidungen	Holz, Stahl
Tragende Wände, Stützen	Holz, Stahl
Trennwände	Trockenbau
Brandwände, Wände anstelle von Brandwänden	-
Decken	Holz, Stahl
Fußbodenaufbau	Holz, Stahl
Tragwerk des Daches	Holz, Stahl
Dachhaut, Dämmstoffe	extensive Begrünung als harte Bedachung
Treppen	-
Treppenraumwände einschl. Türen	-
Wände notw. Flure einschl. Türen	-
Sonstige ergänzende Angaben	-

3. Baugrundstück		
Gemarkung Langenzenn	Flur-Nr. 241/0	Gemeinde Langenzenn
Straße, Hausnummer Alte Zennstraße, Milchgasse / Försterallee	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)		
Höchstgrundwasserstand: 0,30 m u. Gel. eingemessen	Baugrund: Schluff/Ton, weich mit Sandeinlagerungen	

4. Angaben zum Vorhaben		
<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte	Fläche der Verkaufsräume einschließlich Ladenstraßen:	m ²
	<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte nach Vkv	
<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte	Fläche der Versammlungsstätte insgesamt:	m ²
	Anzahl der Besucherplätze:	
	<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte nach VStättV	
<input checked="" type="checkbox"/> Gaststätte	Fläche der Gasträume:	0 m ²
	Anzahl der Gastplätze in den Gasträumen	
	Freischankfläche:	162 m ²
	Gastplätze der Freischankfläche	296
	<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte nach VStättV	
<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte	Anzahl der Beherbergungsräume:	
	Anzahl der Betten:	
	<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte nach BStättV	
<input type="checkbox"/> Arbeitsstätte mit höherem Gefährdungspotenzial	Zahl der Beschäftigten:	
	Art der Tätigkeit:	
	Art der zu verwendenden Rohstoffe:	
	Art der herzustellenden Erzeugnisse:	
	Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie explosionsgefährlich oder gesundheitsgefährdend sind:	
	Chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und die Nachbarschaft:	
<input checked="" type="checkbox"/> weitere Angaben siehe Anlage / Anschreiben mit Beschreibung des Bauvorhabens		

5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung					
5.1 Feuerstätten (Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW) keine					
5.2 Abgasleitungen und Kamine (Schornsteine)					
Abgasleitung oder Kamin	Bauart, Baustoffe	Anzuschließende Feuerstätten		Lichter Querschnitt	
		Art	Zahl	Rechteckig: cm x cm	Rund: Durchmesser cm
1					
2					
3					
5.3 Brennstofflagerung					
Art des Brennstoffes	Lagermenge	Lagerort			

6. Stellplätze keine - die bauliche Anlage bedient die Freifläche und der fussläufigen Erschließung der Talgrunds der Zenn

Es werden 0 Stellplätze errichtet

auf dem Baugrundstück

auf dem Grundstück Fl.Nr. 230/3; Sicherung durch 11 St. und 5 St. auf Großparkplatz

Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung: NN

Es werden 0 Stellplätze abgelöst.

7. Kinderspielplätze - Errichtung Spielplatz wird im gesonderten Bauantrag von 4.4.2013 des Büros Projekt 4 behandelt.

Es wird / werden ein Kinderspielplatz / -plätze mit der Größe von ca. 980 m² errichtet;

auf dem Baugrundstück

auf dem Grundstück Fl.Nr. 251-256+259 (benachbart); Sicherung durch

8. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Baumassenzahl Berechnungen siehe Beiblatt

Grundstücksfläche (nach § 19 Abs. 3 BauNVO)	1350 m ²	
Grundfläche (nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)	185,8 m ²	Grundflächenzahl 0,14
Geschossfläche (nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)	185,8 m ²	Geschossflächenzahl 0,14
Baumasse (nach § 21 BauNVO)	631,7 m ²	Baumassenzahl 0,47

9. Wohnfläche / Gewerbliche Nutzfläche / Brutto-Rauminhalt / Fläche der Nutzungseinheiten

Wohnfläche (nach Wohnflächenverordnung) keine m ²	Gewerbliche Nutzfläche 67,5 m ²
Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 in m ³ (Gebäude, Gebäudeteil) 631,7	
Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277-1 in m ² 185,8	
Anzahl der Wohnungen: 0	davon barrierefreie Wohnungen: 0

10. Abbaufäche (Bei Abgrabungen)

Beantragte Abbaufäche: m ²	Noch nicht rekultivierte/renaturierte Fläche: (bei Erweiterungsvorhaben): m ²
---------------------------------------	---

11. Baukosten
Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500, 620, 700, getrennt nach Gebäuden

Gebäude	umbauter Raum	€ je m ³	Gesamtkosten inkl. MWSt.
a) Biergarten	631,7 m ³	700 €	442.190 €
b)	m ³	€	0 €
c)	m ³	€	0 €
d)	m ³	€	0 €
Gesamtkosten			0 €

12. Sonstige ergänzende Angaben siehe Beiblatt
(z. B. Erläuterung der Werbeanlage, des Abbruchs, der Rekultivierung/Renaturierung usw.)

6. Unterschriften

Entwurfsverfasser	Antragsteller / Bauherr
	
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift



Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage nach Bauvorlagen-Verordnung (BauVorIV)

13.11.2013

Dieser amtliche Auszug aus dem Liegenschaftskataster ersetzt die Beglaubigung des Auszugs aus dem Katasterkartenwerk durch die katasterführende Behörde nach § 7 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung.

Bitte beachten Sie auch den Hinweis am Ende des Ausdrucks

Zu bebauendes Flurstück

Gemarkung Langenzenn (3325)

Flurstück 241

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth
Vermessungsamt Neustadt a.d.Aisch

Lagebezeichnung

Nähe Försterallee

Amtliche Fläche

1 350 m²

Buchungs- und Eigentümerangaben

Grundstück

1 Stadt Langenzenn

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Benachbarte Flurstücke

Gemarkung Langenzenn (3325)

Flurstück 231

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben

Grundstück

1 Stadt Langenzenn

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)

Flurstück 240/2

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben

Grundstück

1 Marsch Dieter

Alte Zennstraße 20
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 251**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

3 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 252**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

3 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 253**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

2 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 254**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

1 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 255**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

1 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 256**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

1 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 259**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

1 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Gemarkung Langenzenn (3325)**Flurstück 285**

Gemeinde Langenzenn
Landkreis Fürth

Finanzamt Fürth

Buchungs- und Eigentümerangaben**Grundstück**

1 **Stadt Langenzenn**

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Hinweis Die Adressen sind aus dem Liegenschaftskataster übernommen. Überprüfen Sie bitte deren Richtigkeit und fügen Sie erforderlichenfalls die neue Adresse handschriftlich an.



Statistik der Baugenehmigungen

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

BG

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...
 ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
 ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
 ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Team Bautätigkeit -
 Postfach 1163
 97401 Schweinfurt
 Sie erreichen uns unter
 Telefon: (09721) 2088-325
 Telefax: (09721) 2088-380
 E-Mail: baustatistik@lfstad.bayern.de

Sst 1-11 6 3205052
 SA Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Stadt Langenzenn

Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7

90579 Langenzenn

Lage des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Alte Zennstraße / Försterallee

Gemeinde: Langenzenn, St 573
 Sst 19-21

Gemeindeteil: 120
 Sst 22-24

573
 Sst 25-27

3205052
 Identifikationsnummer

Vom Bauamt bzw. der Gemeinde auszufüllen

Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO 1 2

Bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO 9

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung (Sst 13-18)
 Monat Jahr

Es handelt sich um eine Tektur

Ansprechpartner/-in für inhaltliche Rückfragen (freiwillige Angabe)
 Name:

Telefon oder E-Mail:

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend (Sst 28)

- In konventioneller Bauart 1
- im Fertigteilibau 2

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude (Sst 29)

- Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? 1 2
- Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

- Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? (Sst 30) 1 2

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

- Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? (Sst 31) 1 2

3 Angaben zum Gebäude

Bauherr (Sst 32)

- Öffentlicher Bauherr 1 noch: Sonst. Unternehmen
 Handel, Kreditinstitute und
 Versicherungsgewerbe,
 Dienstleistungen sowie
 Immobilienfonds 2 Verkehr- und Nachrichten-
 übermittlung 6
- Sonstige Unternehmen
 Land- und Forstwirtschaft,
 Tierhaltung, Fischerei 4 Privater Haushalt 7
- Produzierendes
 Gewerbe 5 Organisation ohne
 Erwerbzzweck 8

Wohngebäude (ohne Wohnheim) (Sst 33)

- ohne Eigentumswohnungen 1
- mit Eigentumswohnungen 2
- Wohnheim 3

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage
 (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Schule) Sst 34-36

Haustyp des Wohngebäudes (Sst 37)

- Einzelhaus 1 Gerichtetes Haus 3
- Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion (Sst 38)

- Ziegel 1 Stahl 5
- Kalksandstein 2 Stahlbeton 6
- Porenbeton 3 Holz 7
- Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges 8

Vorwiegende Art der Beheizung (Sst 39)

- Fernheizung 1 Etagenheizung 4
- Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5
- Zentralheizung 3 Keine Heizung 6

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär	Sekundär	Warmwasser- bereitung	Primär	Sekundär
	40-41	42-43		44-45	46-47
Keine	00 <input checked="" type="checkbox"/>	00 <input checked="" type="checkbox"/>	Keine	00 <input type="checkbox"/>	00 <input type="checkbox"/>
Öl	02 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>	Öl	02 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
Gas	03 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>	Gas	03 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
Strom	04 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>	Strom	04 <input checked="" type="checkbox"/>	15 <input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme/ Fernkälte	05 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>	Fernwärme/ Fernkälte	05 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>
Geothermie	06 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>	Geothermie	06 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>
Umwelthermie (Luft/Wasser)	07 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>	Umwelthermie (Luft/Wasser)	07 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
Solarthermie	08 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>	Solarthermie	08 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>
Holz	09 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>	Holz	09 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>
Biogas/ Biomethan	10 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>	Biogas/ Biomethan	10 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>
Sonst. Biomasse	11 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>	Sonst. Biomasse	11 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>
Sonst. Energie	12 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>	Sonst. Energie	12 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung (Sst 48)	Anlagen zur Kühlung (Sst 49)
mit Wärmerück- gewinnung	elektrisch
ohne Wärmerück- gewinnung	thermisch
keine Nutzung	keine Nutzung

Art der Erfüllung des EEWärmeG (Sst 50-61)

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 5)	Erneuerbare Energie (Kälte, § 5)
Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan	Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§7)
Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie)	Wärmerückgewinnung (§ 7)
	Sonstige Abwärme (§ 7)
	Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV, § 7)
	Fernwärme oder Fernkälte (§ 7)
	Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 6)
	Ausnahme(regelung) (§ 9)
	Befrelung (§ 9)
	Sonstiges

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 632

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 1

	neuer Zustand in vollen m²	alter Zustand in vollen m²
Nutzfläche (DIN 277; ohne Wohnfläche) 03	<u>68</u>	
Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen 04		

Anzahl der Wohnungen mit (Räume, einschließl. Küchen)

	neuer Zustand	alter Zustand
1 Raum 07		15
2 Räumen 08		16
3 Räumen 09		17
4 Räumen 10		18
5 Räumen 11		19
6 Räumen 12		20
7 Räumen oder mehr 13		21
Anzahl der Räume In Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen 14		22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt) 23 442190

24 Straßenschlüssel


Bauherr/Bauherrin bzw. der mit der Baubetreuung Beauftragte

Ort, Datum, Unterschrift

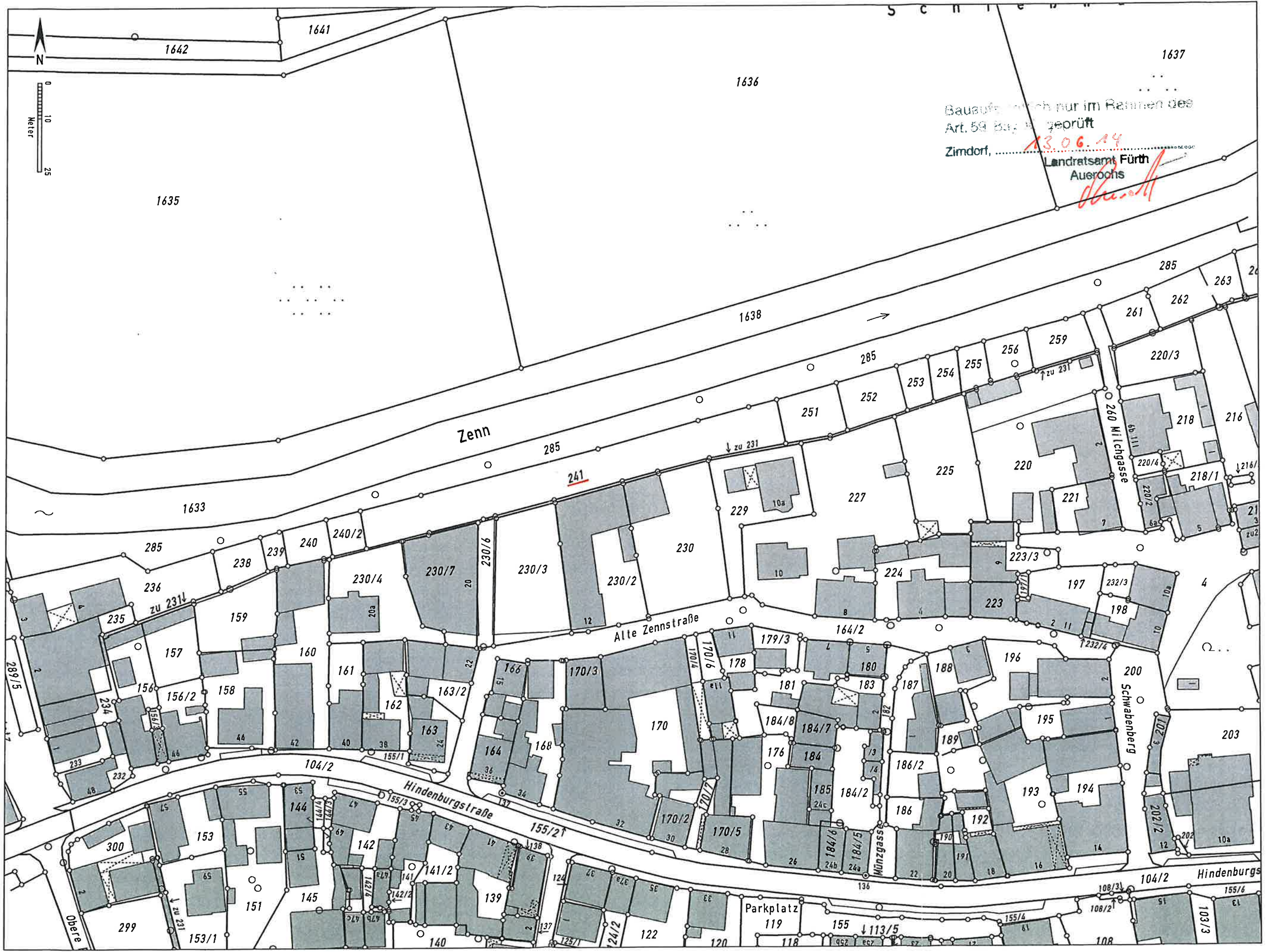
Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

Bei allen Baumaßnahmen

Bauführer: ... nur im Rahmen des Art. 59 Bay. BauG geprüft
 Zimdorf, 13.06.14
 Landratsamt Fürth
 Auerochs



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung.
 Gemarkung: Langenzenn, Flurstück: 241/0
 Vermessungsamt Neustadt a.d.Aisch, 13.11.2013
 Geschäftszeichen: 42-Öz. Fl.-Nr. 241 Forsterallee

STADT LANGENZENN

Bauverwaltung
 Friedrich-Ebert-Str. 7
 90579 Langenzenn

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
 die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Bauaufsichtlich nur im Rahmen des
Art. 59 BayBO geprüft

Zimdorf, 13.06.14
Landratsamt Fürth
Aueröchs

[Signature]

Hinweis: Die Neugestaltung der Försterallee ist in verschiedene
Ausbaustufen mit einzelnen Genehmigungsverfahren gestaffelt.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| Stufen: | Aktenzeichen: |
| 1. Freianlagen | 442-BV-154-2013-Hst/Hos |
| 2. Uferbefestigung | |
| 3. Brücke | |
| 4. Biergarten / WC-Anlage (hier) | |

Nachbarn gemäß Anlage. Die Nachbarschaftsbeteiligung erfolgt durch die
Benachrichtigung über die Gemeinde / Stadt Langenzenn.

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

Neugestaltung Försterallee,
Neubau eines Biergarten mit Kiosk und Toilettenanlage
Flur-Nr. 241;
Gemarkung Langenzenn

Lageplan

M 1:1000

Bauherr:
Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

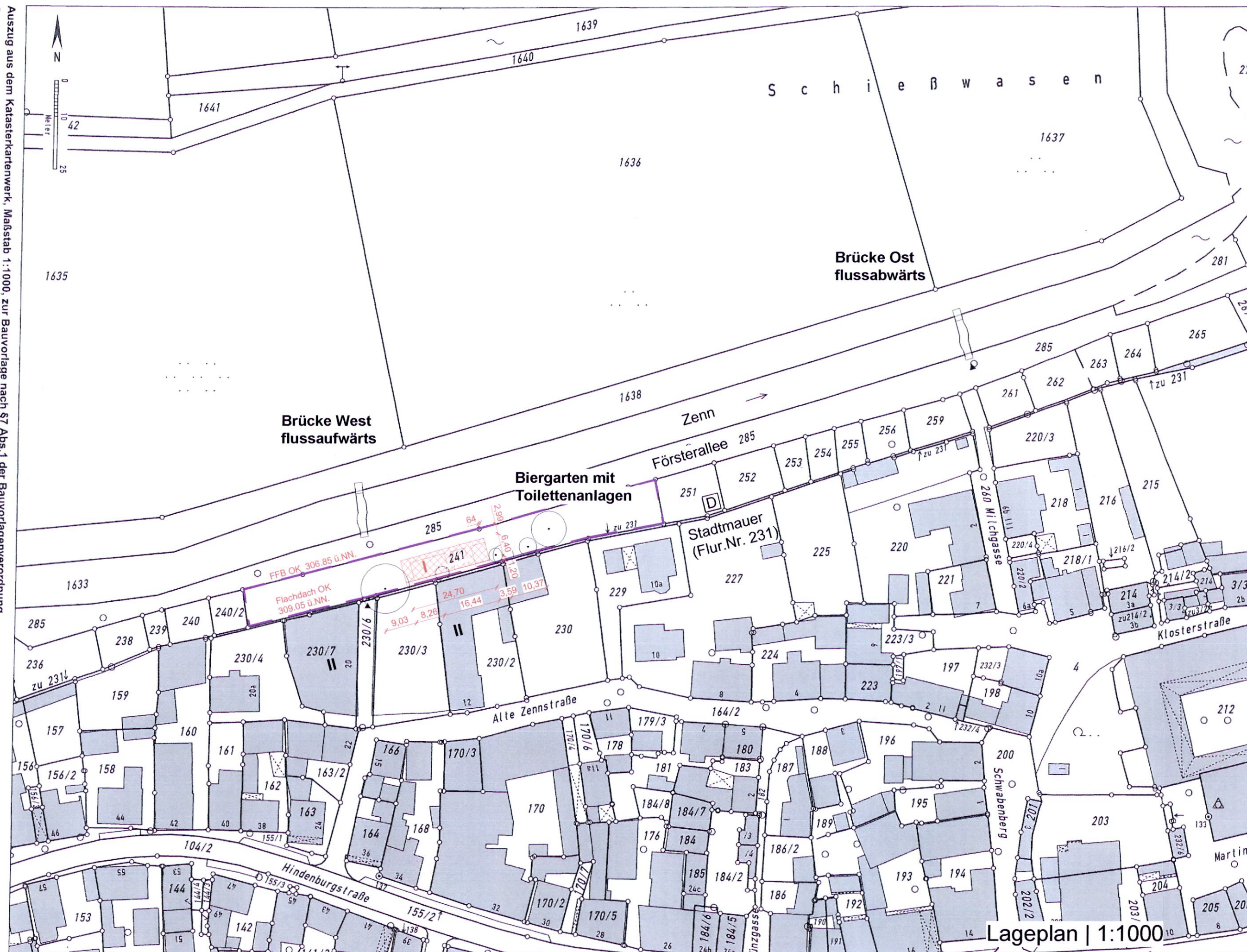
Grundstückseigentümer:
Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Architekt:
johannsraum Atelier für Architektur, Prof. Arch. DPLG Andreas Erminger
Paradiesstraße 17, 90459 Nürnberg, t. 0911/ 439442-0, f. 0911/ 439442-20

Alle tragenden Bauteile nach Statik.

Nürnberg, 11. November 2013

Blatt 1



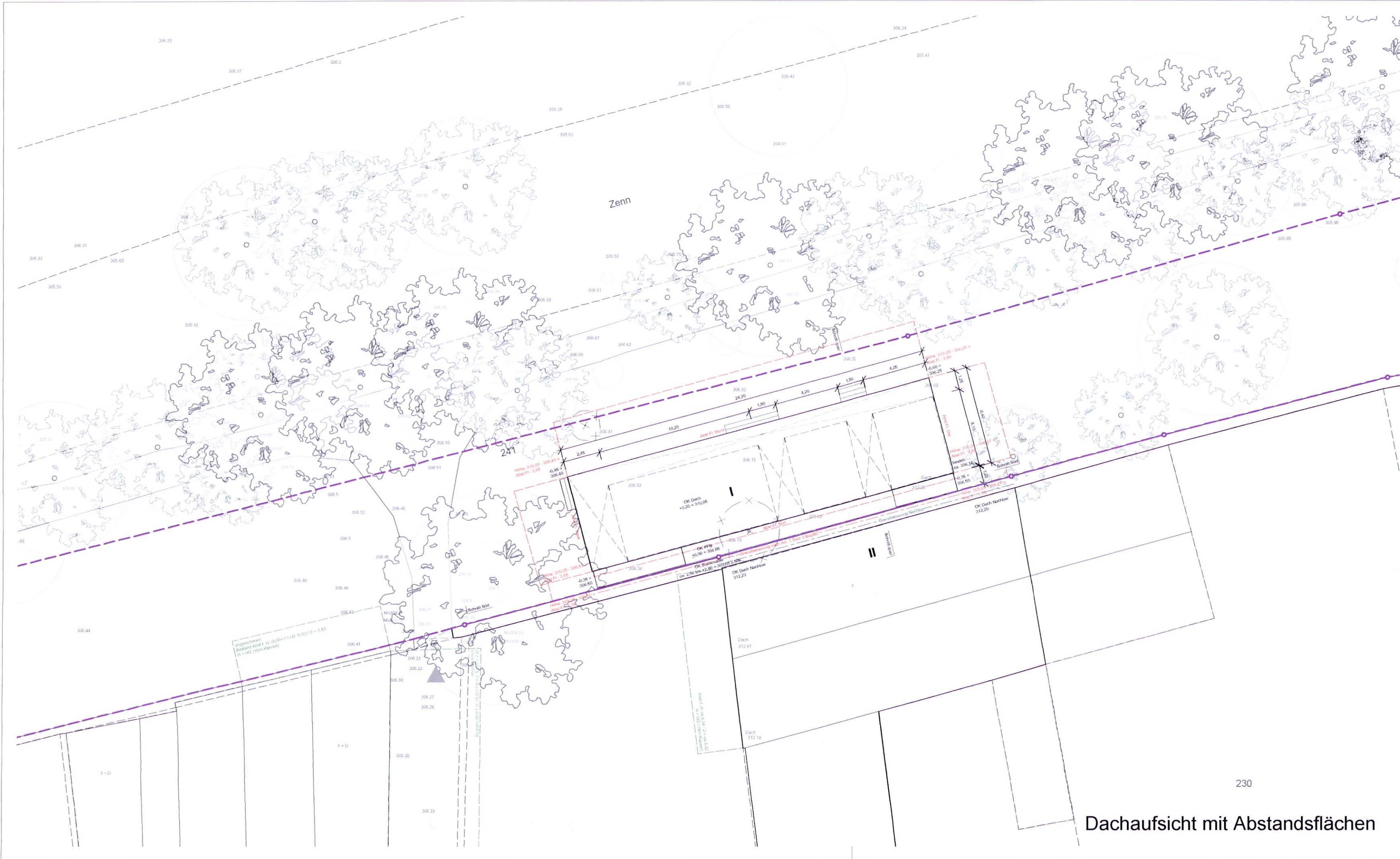
Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung.
Gemarkung: Langenzenn, Flurstück: 241/0
Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch, 18.3.2013
Geschäftszeichen: 42-Öz-Fl.-Nr. 241 Stadt Langenzenn/Försterallee

STADT LANGENZENN

Bauverwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn

Stempel und Unterschrift für abgebenen Stelle

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Dachaufsicht mit Abstandsflächen

--- Abstandsfläche der geplanten baulichen Anlage
 --- Abstandsfläche der bestehenden Anlage

Bauaufsichtlich nur im Rahmen des
 Art. 59 BayBO geprüft
 Zimndorf, ... 13.06.14
 Landratsamt Fürth
 Auerbach
[Signature]

Hinweis: Die Neugestaltung der Försterallee ist in verschiedene Ausbaustufen mit einzelnen Genehmigungsverfahren gestaffelt.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| Stufen: | Aktenzeichen: |
| 1. Freianlagen | 442-BV-154-2013-Hst/Hos |
| 2. Uferbefestigung | |
| 3. Brücke | |
| 4. Biergarten / WC-Anlage (hier) | |

Nachbarn gemäß Anlage. Die Nachbarschaftsbeteiligung erfolgt durch die Benachrichtigung über die Gemeinde / Stadt Langenzenn.

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

Neugestaltung Försterallee,
 Neubau eines Biergarten mit Kiosk und Toilettenanlage
 Flur-Nr. 241;
 Gemarkung Langenzenn

Dachaufsicht mit Abstandsflächen M 1:200

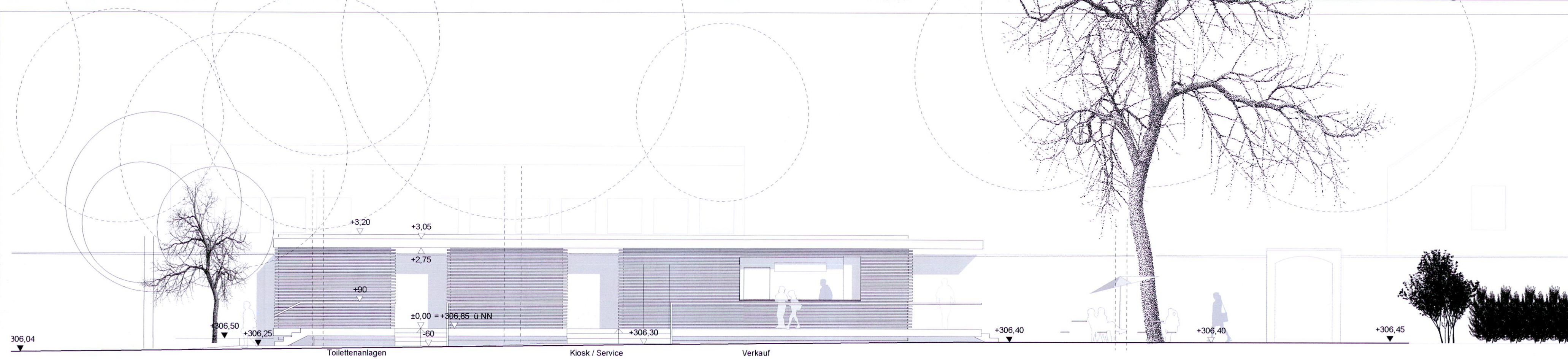
Bauherr:
 Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Grundstückseigentümer:
 Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

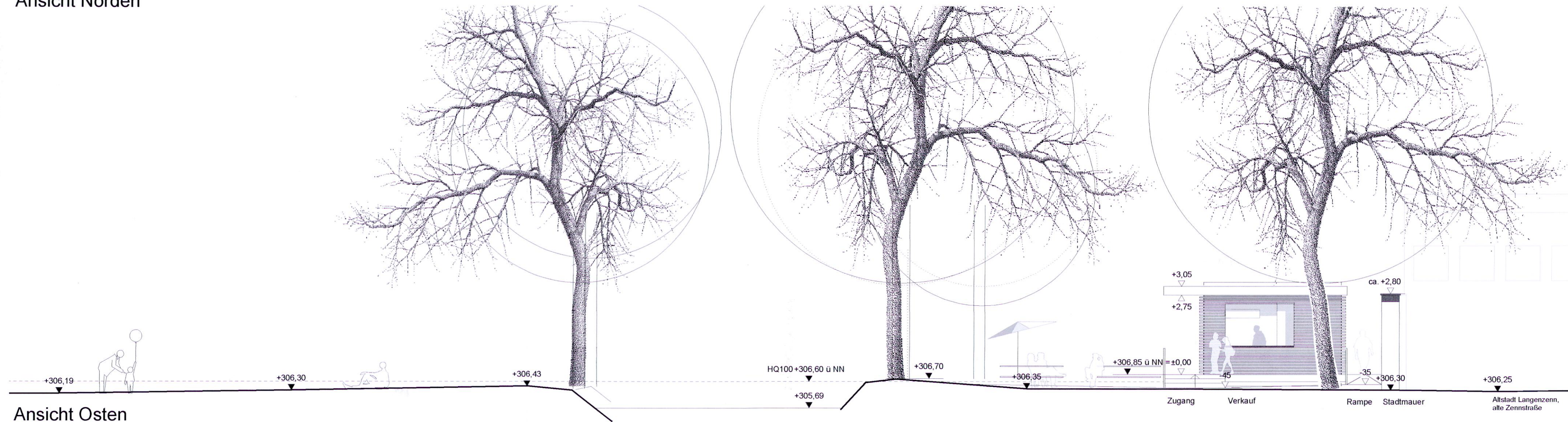
Architekt:
 johannsraum Atelier für Architektur, Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger
 Paradiesstraße 17, 90459 Nürnberg, t. 0911/ 439442-0, f. 0911/ 439442-20



Alle tragenden Bauteile nach Statik.



Ansicht Norden



Ansicht Osten

Bauaufsichtlich nur im Rahmen des
Art. 59 BayBO geprüft
Zimdorf, 13.06.14
Landratsamt Fürth
Auerbach

Hinweis: Die Neugestaltung der Försterallee ist in verschiedene Ausbaustufen mit einzelnen Genehmigungsverfahren gestaffelt.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| Stufen: | Aktenzeichen: |
| 1. Freianlagen | 442-BV-154-2013-Hst/Hos |
| 2. Uferbefestigung | |
| 3. Brücke | |
| 4. Biergarten / WC-Anlage (hier) | |

Nachbarn gemäß Anlage. Die Nachbarschaftsbeteiligung erfolgt durch die Benachrichtigung über die Gemeinde / Stadt Langenzenn.

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

Neugestaltung Försterallee,
Neubau eines Biergarten mit Kiosk und Toilettenanlage
Flur-Nr. 241;
Gemarkung Langenzenn

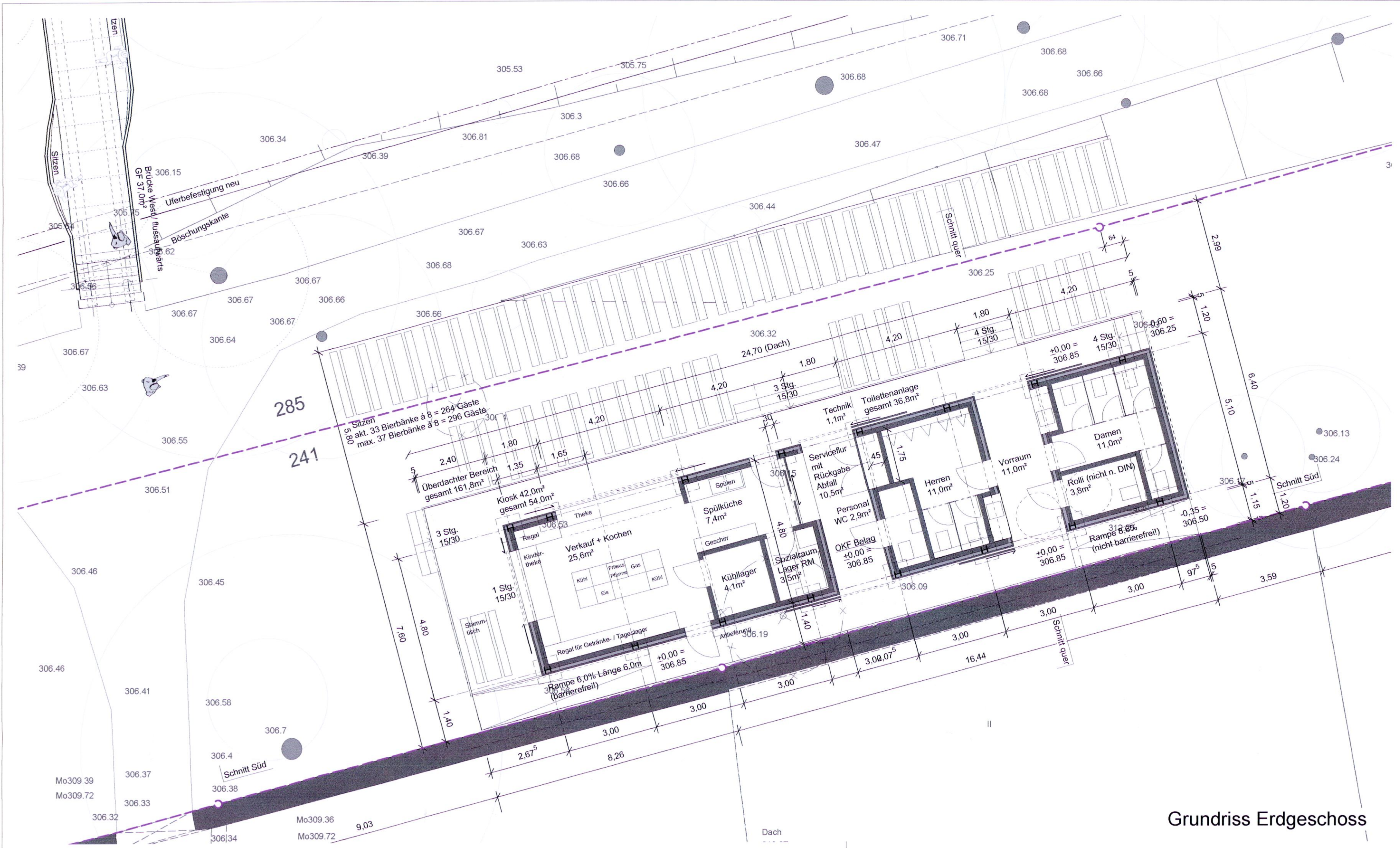
Ansichten Norden und Osten M 1:100

Bauherr:
Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Grundstückseigentümer:
Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Architekt:
johannsraum Atelier für Architektur, Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger
Paradiesstraße 17, 90459 Nürnberg, t. 0911/ 439442-0, f. 0911/ 439442-20

Alle tragenden Bauteile nach Statik.



Grundriss Erdgeschoss

Baufaufsichtlich nur im Rahmen des
 Art. 59 BayBO geprüft
 Zindorf, 13.06.14
 Landratsamt Fürth
 Auerbachs

Hinweis: Die Neugestaltung der Försterallee ist in verschiedene Ausbaustufen mit einzelnen Genehmigungsverfahren gestaffelt.

- Stufen: 1. Freianlagen
 2. Uferbefestigung
 3. Brücke
 4. Biergarten / WC-Anlage (hier)
- Aktenzeichen: 442-BV-154-2013-Hst/Hos

Nachbarn gemäß Anlage. Die Nachbarschaftsbeteiligung erfolgt durch die Benachrichtigung über die Gemeinde / Stadt Langenzenn.

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

Neugestaltung Försterallee,
 Neubau eines Biergarten mit Kiosk und Toilettenanlage
 Flur-Nr. 241;
 Gemarkung Langenzenn

Grundriss Erdgeschoss M 1:100

Bauherr:
 Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Grundstückseigentümer:
 Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Architekt:
 johannsraum Atelier für Architektur, Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger
 Paradiesstraße 17, 90459 Nürnberg, t. 0911/ 439442-0, f. 0911/ 439442-20

Alle tragenden Bauteile nach Statik.

Nürnberg, 11. November 2013

Blatt 3



Faltmarke

**Brandschutznachweis
unter Berücksichtigung der Belang des vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes
gem. §11 BauvorIV
zum Bauvorhaben „Neugestaltung der Försterallee, Neubau Biergarten mit Kiosk und Toiletten“
in Verlängerung der Alten Zennstraße, Langenzenn**

Lochmarke

Bauvorhaben: Neubau Biergarten mit Kiosk und Toiletten
Försterallee / Alte Zennstraße, Langenzenn
Flur-Nr. 241/0; Gemarkung Langenzenn

Bauherr: Stadt Langenzenn,
vertreten durch Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Architekt: johannsraum Atelier für Architektur
Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger, Freier Architekt BDA
Paradiesstraße 17
90459 Nürnberg

Brandschutznachweis: johannsraum Atelier für Architektur
Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger, Freier Architekt BDA
Paradiesstraße 17
90459 Nürnberg

Nürnberg, den 11. November 2013

1. INHALTSVERZEICHNIS

1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Einleitung und Beschreibung des Bauvorhabens.....	4
3.	Auftrag	4
4.	Grundlagen und Beurteilung.....	4
	Vorliegende Unterlagen	4
	Weitere Grundlagen	4
	Rechtsgrundlagen.....	4
	DIN-Normen und Richtlinien	5
	VDA-, VDS-, BGI- und BGF-Vorschriften	5
5.	Objektbeschreibung	6
	Lage	6
	Maßnahme	6
	Nutzung	6
	Konstruktion	6
	Objekteingruppierung.....	6
6.	Gesetzliche Anforderungen	6
7.	Brandschutzkonzept	7
	Schutzziel	7
	Personensicherheit	7
	Sachwertschutz.....	7
	Konzeptvorschlag.....	7
8.	Tragende Wände, Stützen.....	8
	Art. 25 BayBO Tragende Wände, Stützen.....	8
9.	Aussenwände	8
	Art. 26 BayBO Außenwände.....	8
10.	Trennwände	9
	Art. 27 BayBO Trennwände.....	9
	Abweichung	9
	Begründung	9
11.	Brandwände.....	10
	Art. 28 BayBO Brandwände.....	10
	Abweichung	11
	Begründung	11
12.	Decken.....	12
	Art. 29 BayBO Decken.....	12
	Abweichung	12
	Begründung	12
13.	Dächer	13
	Art. 30 BayBO Dächer	13
	Abweichung	14
	Begründung	14
14.	Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen	14
	Art. 31 BayBO Erster und zweiter Rettungsweg.....	14
	§ 4 ArbStättV Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten.....	14

15. Treppen.....	15
Art. 32 BayBO Treppen.....	15
16. Notwendige Treppenräume und Ausgänge.....	16
Art. 33 BayBO Notwendige Treppenräume, Ausgänge.....	16
17. Notwendige Flure, Offene Gänge.....	16
Art. 34 BayBO Notwendige Flure, offene Gänge.....	16
18. Ausbildung der Rettungswege.....	17
Art. 35 BayBO Fenster, Türen, sonstige Öffnungen.....	17
Art. 36 BayBO Umwehrungen.....	17
ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan.....	18
19. Leitungsanlagen und Installationen.....	19
Art. 38 BayBO Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle.....	19
Art. 39 BayBO Lüftungsanlagen.....	19
20. Feuerungsanlagen.....	20
21. Brandmeldeanlage / Rauchmelder.....	20
22. Feuerlöscher.....	20
ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände.....	20
23. Kennzeichnung der Fluchtwege.....	21
24. Zugänglichkeit für die Feuerwehr und Löschwasserversorgung.....	21
Art. 5 BayBO Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken.....	21
25. Abweichungen nach Art. 63 BayBO.....	22
26. Planunterlagen des Brandschutznachweis.....	23
27. Erklärung.....	23
28. Urheberrecht.....	23
29. Bestätigung des Bauherrn.....	24

2. EINLEITUNG UND BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Das Bauvorhaben soll im Rahmen der Neugestaltung der Försterallee und nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan für die Bewirtung eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlagen realisiert werden und dabei die Attraktivität der Naherholungsflächen im Zenngrund und des Radwanderwegs steigern und ergänzen.

Der Baukörper befindet sich an der Außenseite der Stadtmauer zu der in diesem Teilbereich aufgestauten Zenn und wird eingeschossig zwischen den Bäumen vorgesehen. Der Biergarten orientiert sich damit nach Nordwesten auf die freien Flächen, die Allee und in den Zenngrund und ermöglicht damit ein Sitzen in der Abendsonne und unter den alten Bäumen.

Eine Überbauung der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen an der Försterallee wird damit vermieden.

Das Gebäude sitzt im Bereich der natürlichen Verschattung von Stadtmauer wie der angrenzenden Bebauung und wird mit einer Fuge zur Erschließung von der Stadtmauer freigestellt. Damit werden im Sinne der Denkmalpflege Eingriffe an der Stadtmauer wie auch die Sichtbeziehung erhalten.

Die Bauweise wird aufgeständert erfolgen, um den Anforderungen des Hochwassers gerecht zu werden und den Retentionsraum des Überschwemmungsgebietes nicht gravierend zu beeinträchtigen. Die Barrierefreiheit wird über Rampen sichergestellt. Die Toilettenanlagen dienen den Biergarten sowie der öffentlichen Szene- und Spielplatzflächen.

3. AUFTRAG

johannsraum wurde von der Stadt Langenzenn für die Erstellung der Planungen für den Neubau des Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlagen zur Neugestaltung der Försterallee am 21.03.2013 beauftragt. Für die Genehmigung werden verschiedene Abweichungen nach der vorangegangenen Abstimmung mit dem Landratsamt und dem Kreisbrandrat am 17.10.2013 erforderlich.

Diese Abweichungen werden im Rahmen des nachfolgenden Brandschutznachweis unter Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes nach §11 BauvorIV auf Grundlage der ebenfalls von johannsraum erarbeitenden Planungen zum Bauantrag und dieser Beauftragung erarbeitet.

4. GRUNDLAGEN UND BEURTEILUNG

Vorliegende Unterlagen

Antrag auf Baugenehmigung für Neugestaltung Försterallee, Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage in Försterallee / Alten Zennstraße, Langenzenn auf Flur-Nr. 241/0; Gemarkung Langenzenn, von johannsraum Atelier für Architektur vom 11. November 2013.

Weitere Grundlagen

Bei der Ausführung sind folgende Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Normen und Richtlinien zu beachten:

Rechtsgrundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (§1 G v. 11.12.2012, 633)

[Hinweis - Keine unmittelbare Anwendung finden:

Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten (Gaststättenbauverordnung - GastBauV) vom 13. August 1986 (GVBl. S 304), zuletzt geändert durch § 5 Nr. 3 der VO vom 03.08.2001 (GVBl. S 593), am 21.12.2005 außer Kraft getreten, mit Schreiben IIB7-4103.5-012/05 vom 06.12.2005 des Bay. Staatsministerium des Innern als Auflage für Genehmigungsbescheide;

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV) vom 2. November 2007

Begründung: Der Biergarten fasst insgesamt nicht mehr als 1 000 Besucher.]

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Musterbauordnung in der derzeit gültigen Fassung

DIN-Normen und Richtlinien

- DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 4102, die als Technische Baubestimmungen eingeführten Teile 1-7, 9, 11, 13
- DIN 4844-3 Sicherheitskennzeichnung 05/ 2002
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, sowie die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
- DIN 18082- 1-3 Feuerabschlüsse
- DIN 18093 Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau vom Juni 1987
- DIN 18095 Türen, Rauchschutztüren

DVGW Arbeitsblatt W405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

VGW Arbeitsblatt W331

Baugelliste A, Baugelliste B und Liste C des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT)

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR), Stand 17.11.2005

Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElVTR)

VDA-, VDS-, BGI- und BGF-Vorschriften

VDS-Richtlinie in den derzeit gültigen Fassungen bei Berücksichtigung der Prämienrichtlinien der Sachversicherung in Absprache mit dem Bauherrn.

Unfallverhütungsvorschriften BGI 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

ASR A2.3 Flucht- und Rettungswege

BGF 216 Notausgangsbeschilderungen, Sicherheitsbeschilderungen

5. OBJEKTDESCHEIBUNG

Lage

Der Biergarten mit Kiosk und Toilettenanlage werden im Zuge der Neugestaltung in Försterallee / Alten Zennstraße, Langenzenn auf Flur-Nr. 241/0; Gemarkung Langenzenn errichtet.

Maßnahme

Die Neugestaltung der Försterallee ist in mehrere Stufen unterteilt:

1. Freianlage Akt.Z.: 442-BV-154-2013-Hast/Hos
2. Uferbefestigung
3. Brücke
4. Biergarten / WC-Anlage (hier)

Nutzung

Der Biergarten erhält eine Freischankfläche mit geplant ca. 264 Gastplätzen bis maximal 296 Sitzplätzen. Die Nutzung soll im Zeitraum von Mai bis September vorgesehen werden. Es ist beabsichtigt den Betrieb an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen ca. 11:00 bis 22:00 durchzuführen.

Konstruktion

Der Biergarten wird in einer aufgeständerten Holz-Stahl-Konstruktion ausgeführt. Die tragenden Bauteile werden vorwiegend aus Stahl ausgeführt. Die Gründung erfolgt mit Punktfundamenten.

Objekteingruppierung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach Art. 2 (3) BayBO um eine Gebäude der Gebäudeklasse 2; kein Sonderbau.

Begründung: Es handelt sich um ein Gebäude mit einer Höhe unter 7 m und es hat nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m². Es sind weniger als 1000 Gastplätze im Freien und keine Gastplätze im Gebäude vorhanden.

6. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Nach Art.3 Abs.1 BayBO sind bauliche Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art.1 Abs.1 Satz 2 BayBO sowie ihre Teile so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind dabei zu beachten.

Hinsichtlich des Brandschutzes wird das Schutzziel des Gesetzgebers in Art.12 BayBO dadurch präzisiert, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten sind, dass der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Diese Kriterien sind unter Berücksichtigung der Brennbarkeit der Baustoffe, Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen, Anordnung von Rettungswegen einzuhalten.

7. BRANDSCHUTZKONZEPT

Schutzziel

Für den Bau und Betrieb der geplanten Baumaßnahme stehen folgende Schutzziele:

Personensicherheit

Dieses Schutzziel steht eindeutig an erster Stelle. Der Bauherr und Nutzer der Baumaßnahme tragen eine besondere Verantwortung für die Sicherheit der am und im Gebäude befindlichen Personen.

Sachwertschutz

Der Sachwertschutz ist eng gekoppelt mit dem Versicherungsschutz. Ein guter, vorbeugender Brandschutz hat nicht nur den Vorteil einer erhöhten Unternehmer- und Eigentümersicherheit, sondern ermöglicht auch geringere Folgekosten beim Versicherungsschutz.

Konzeptvorschlag

Die jeweiligen Funktionen des Biergartens sind in einzelnen Räumen unter einem gemeinsamen Dach und auf einem gemeinsamen Plateau angeordnet sowie mit Durchgängen von einem anderen getrennt. Die Durchgänge erhalten auf Grund der temporären Nutzung Schiebetüren, die nur außerhalb der Nutzungszeiten geschlossen werden. Die Durchgänge ermöglichen aus jedem Bereich einen unmittelbaren Ausgang ins Freie. Der erste Rettungsweg führt über die Treppen in den Biergarten und zur Försterallee. Ein zweiter Rettungsweg ist rückseitig im Anlieferbereich über die Rampen möglich.

Auf der Seite der Stadtmauer findet über das Plateau eine Grenzbebauung statt. Die Stadtmauer fungiert wie nachfolgend erläutert als Brandwand und trennt die Konstruktion von der Grenzbebauung auf der südlichen Seite der Stadtmauer. Die Feuerwehr kann daher von drei Seiten ungehindert an das Gebäude herantreten.

Der Bereich des Kiosks, in dem der Verkauf und die Zubereitung in einem von außen einsehbaren Raum untergebracht sind, wird im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Nr. 2 BayBO als Raum mit Explosionsgefahr und erhöhter Brandgefahr eingeordnet. Dieser Raum erhält zusätzlich eine Trennwand mit einer feuerhemmenden Türe zur Stadtmauer und zum zweiten Rettungsweg. Ein Angriffsbereich der Feuerwehr auf diesen Bereich ist zusätzlich über die Stadtmauer von dem Parkplatz aus möglich.

Die Konstruktion wird in eine Holz-Stahl-Konstruktion ausgeführt in der die wesentlichen tragenden Stahlbauteile verkleidet oder in der Konstruktion eingebaut sind und damit die Anforderungen an eine feuerhemmende Ausführung erreichen.

Auf diese Weise sind die Standsicherheit der Gebäude, die Sicherung der Flucht- und Rettungswege sowie der Angriffswege der Feuerwehr im Brandfall ausreichend gewährleistet.

8. TRAGENDE WÄNDE, STÜTZEN

Gesetzliche Vorgaben

Art. 25 BayBO Tragende Wände, Stützen

(1) ¹ Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. ² Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. ³ Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein.

Die Stützen und tragenden Bauteile sind in einer Holz-Stahl-Konstruktion geplant. Die tragenden Wände müssen nach den zuvor genannten Auflagen in der Gebäudeklasse 2 die Anforderungen feuerhemmend erfüllen. Auch nach §4 VStättV und nach §5 GastBauV, die wie einleitend hingewiesen grundsätzlich nicht anzuwenden sind, werden keine weiteren Anforderungen gestellt. Dadurch ist die gesetzliche Vorgabe erfüllt.

9. AUSSENWÄNDE

Gesetzliche Vorgaben

Art. 26 BayBO Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) ¹ Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. ² Satz 1 gilt nicht für

1. Fenster und Türen,
2. Fugendichtungen und
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(3) ¹ Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

² Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein.

³ Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen; das gilt für hinterlüftete Außenwandbekleidungen entsprechend.

(5) Die Abs. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, Abs. 4 Halbsatz 1 nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Aus der BayBO wie auch VStättV und GastBauV werden keine gesetzlichen Vorgaben gestellt. Mit einer Ausführung einer hinterlüfteten Außenwandbekleidung sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

10. TRENNWÄNDE

Gesetzliche Vorgabe

Art. 27 BayBO Trennwände

(1) *Trennwände nach Abs. 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.*

(2) *Trennwände sind erforderlich*

1. *zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,*
2. *zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,*
3. *zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.*

(3) ¹ *Trennwände nach Abs. 2 Nrn. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein.* ² *Trennwände nach Abs. 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.*

(4) *Die Trennwände nach Abs. 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.*

(5) *Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.*

(6) *Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.*

Im Gebäude finden sich Trennwände im Sinne der Bauordnung nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 2 zum Abschluss von Räumen mit Explosions- und erhöhter Brandgefahr zwischen dem Kiosk mit Verkauf und Kochen zu der restlichen Nutzung.

Auf Grund der Nutzung und des Betriebskonzepts von Verkauf und der Rückgabe können die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden.

Abweichung

Für die Anforderung des feuerbeständigen Abschlusses wird eine Abweichung nach Art. 63. Der BayBO beantragt.

Begründung

Die Trennwand wird feuerhemmend mit feuerhemmender Türe zur Anlieferung und dem zweiten Rettungsweg ausgeführt. Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit gewährleistet.

11. BRANDWÄNDE

Gesetzliche Vorgabe

Art. 28 BayBO Brandwände

(1) *Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.*

(2) *Brandwände sind erforderlich*

1. *als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,*
2. *als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40m,*
3. *als innere Brandwand zur Unterteilung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10000 m³ Brutto-Rauminhalt,*
4. *als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.*

(3) ¹ *Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.* ² *An Stelle von Brandwänden sind in den Fällen von Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sind zulässig*

1. *für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,*
2. *für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,*
3. *für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.*

³ *In den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 sind an Stelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.*

(4) ¹ *Brandwände müssen durchgehend und in allen Geschossen und dem Dachraum übereinander angeordnet sein.* ² *Abweichend davon dürfen an Stelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn*

1. *die Wände im Übrigen Abs. 3 Satz 1 entsprechen,*
2. *die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,*
3. *die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,*
4. *die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und*
5. *Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.*

(5) ¹ *Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden.* ² *Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen.* ³ *Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.*

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.

(7) ¹ Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. ² Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. ³ Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. ⁴ Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Kamine gilt dies entsprechend.

(8) ¹ Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. ² Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinn des Art. 6 Abs. 8, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

(11) Die Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind.

Da mit dem Podest an die Stadtmauer gebaut wird, ist die Stadtmauer als Brandwand anzunehmen. Die Stadtmauer ist aus Naturstein gemauert und erfüllt die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 Nr. 2 als hochfeuerhemmende Wand.

Aus Gründen des Denkmalschutzes kann die Stadtmauer nicht gemäß Art. 28 Abs. 5 bis unter die Dachhaut oder auf die Höhe einer fiktiven Verlängerung geführt werden.

Abweichung

Für die Anforderung an die Brandwand, die an die Überdachung anzuschließen ist, wird eine Abweichung nach Art. 63. Der BayBO beantragt.

Begründung

Die Stadtmauer ist aus Gründen der Denkmalpflege frei zustellen und die Fuge dient als Flucht- und Rettungsweg. Die Anlieferung erfolgt nicht überdacht und nur temporär. Eine Lagerung ist hier ausgeschlossen und untersagt. Die Außenwand mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze und sich hinter der Brandwand/ Stadtmauer befindet, wird wie zuvor beschrieben als Trennwand feuerhemmend ausgeführt und bildet so einen Abschluss nach oben.

Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit wie der Nachbarschutz gewährleistet.

Es wird auf die ASR2.3 Fluchtwege und Notausgänge u. a. Nr. 7 Abs. 3 hingewiesen.

12. DECKEN

Gesetzliche Vorgaben

Art. 29 BayBO Decken

(1) ¹ Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. ² Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend,

sein. ³ Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) ¹ Im Kellergeschoss müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein. ² Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. zwischen dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Abs. 1 Satz 1 genügt.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen,
3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

Das angehobene Plateau wird als Decke gewertet und als Holz-Stahl-Konstruktion ausgeführt. Die Decke ist nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 hochfeuerhemmend auszuführen.

Die offenen Gänge die als Fluchtwege dienen, sollen als Holzroste ausgeführt werden. Damit wird die Anforderung aus Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht erfüllt.

Abweichung

Für die Decke, die als feuerhemmend in offenen Gängen auszuführen ist, wird eine Abweichung nach Art. 63. Der BayBO beantragt.

Begründung

Eine Nutzung des Hohlraums unter dem Gebäude ist auf Grund des Hochwassers nicht möglich und nicht vorgesehen. Eine Lagerung von Gegenständen oder Brandlasten ist dort untersagt, da die Aufständigung räumlich mit den Flucht- und Rettungsweg zusammenhängen. Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit gewährleistet.

13. DÄCHER

Gesetzliche Vorgabe

Art. 30 BayBO Dächer

(1) *Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).*

(2) ¹ *Bedachungen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude*

1. *einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,*
2. *von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 12 m,*
3. *von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,*
4. *von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m*

einhalten. ² Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. *der Nrn. 1 und 2 ein Abstand von mindestens 9 m,*
2. *der Nr. 3 ein Abstand von mindestens 12 m.*

(3) *Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für*

1. *Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,*
2. *lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,*
3. *Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,*
4. *Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,*
5. *Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.*

(4) *Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind*

1. *lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Abs. 1 und*
2. *begrünte Bedachungen*

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(5) ¹ *Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. ² Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein*

1. *Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,*
2. *Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.*

(6) ¹ *Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. ² Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 1,25 m von der Brandwand oder der Wand, die an Stelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.*

(7) ¹ *Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. ² Das gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.*

(8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Die Dächer werden mit einer Extensiven Begrünung, die den Anforderungen an harte Bedachungen entspricht, ausgeführt. Damit werden die Anforderungen nach Art. 30 Abs. 1 entsprochen. Die Öffnungen in der Dachfläche, die sich in der Fuge zwischen Brandwand und den Funktionsbereichen ergibt, ist nicht hinter einer mindestens 0,30m über die Bedachung geführten Brandwand oder hat einen Abstand von mehr als 1,25m von dieser Wand. (Art. 30 Abs. 5 Satz 2 und Nr.1)

Abweichung

Für die Anforderung an die Öffnung, die über die Fuge zwischen Stadtmauer und den Funktionsbereichen d. h. zwischen Brandwand und der geschlossenen Dach entsteht, wird eine Abweichung nach Art. 63. BayBO beantragt.

Begründung

Die Stadtmauer ist aus Gründen der Denkmalpflege frei zustellen und die Fuge dient als Flucht- und Rettungsweg. Die Anlieferung erfolgt nicht überdacht und nur temporär. Eine Lagerung ist hier ausgeschlossen und untersagt. Das Dach wird, wie zuvor beschrieben als Trennwände, feuerhemmend ausgeführt und bildet so einen Abschluss nach oben.

Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit wie der Nachbarschutz gewährleistet.

14. RETTUNGSWEGE, ÖFFNUNGEN, UMWEHRUNGEN

Gesetzliche Vorgabe

Art. 31 BayBO Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) ¹ Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. ² Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. ³ Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(3) ¹ Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. ² Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

§ 4 ArbStättV Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(4) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

Es sind zwei unabhängige, bauliche Rettungswege vorhanden. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind damit erfüllt.

15. TREPPEN

Gesetzliche Vorgabe

Art. 32 BayBO Treppen

(1) ¹ Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). ² Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.

(2) ¹ Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. ² In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.

(3) ¹ Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. ² Das gilt nicht für Treppen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2.

(4) ¹ Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. ² Tragende Teile von Außentreppen nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(6) ¹ Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. ² Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,

1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen,
2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

Das Plateau ist mit verschiedenen Treppen und zwei Rampen an das ebenerdige Niveau angeschlossen. Die baurechtlichen Anforderungen sind damit erfüllt.

16. NOTWENDIGE TREPPENRÄUME UND AUSGÄNGE

Gesetzliche Anforderungen

Art. 33 BayBO Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) ¹ Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). ² Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ³ Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(2) ¹ Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein; das gilt nicht für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude. ² Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. ³ Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) ¹ Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. ² Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraums nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraums erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

(4) und ff. zu notwendigen Treppenräumen entfallen.

Die Rettungswege befinden sich im Freien in offenen Gängen und nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayBO sind keine notwendigen Treppenräume erforderlich. Die Ausgänge ins Freie sind nach den baurechtlichen Anforderungen erfüllt.

17. NOTWENDIGE FLURE, OFFENE GÄNGE

Gesetzliche Anforderungen

Art. 34 BayBO Notwendige Flure, offene Gänge

(1) ¹ Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

² Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 hat.

(2) ¹ Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. ² In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) ¹ Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. ² Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. ³ Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. ⁴ Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstrepfenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind.

(4) ¹ Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. ² Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. ³ Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. ⁴ Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) ¹ Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Abs. 4 entsprechend. ² Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Abs. 5 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

Notwendige Flure sind nach Art. 34 Abs.1 Nr. 2 BayBO nicht erforderlich und die Anforderung entfällt. Die Anforderungen nach Art. 34 Abs. 2 BayBO werden dennoch eingehalten.

18. AUSBILDUNG DER RETTUNGSWEGE

Gesetzliche Vorgaben

Art. 35 BayBO Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) ¹ Glas Türen und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. ² Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(3) ¹ Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. ² Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) ¹ Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen in der Breite mindestens 0,60 m, in der Höhe mindestens 1 m groß, von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. ² Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

Art. 36 BayBO Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen; das gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,

2. Dächer, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie Öffnungen und nicht begehbare Flächen in diesen Dächern und in begehbaren Decken, soweit sie nicht sicher abgedeckt oder gegen Betreten gesichert sind,
 3. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen); Fenster, die unmittelbar an Treppen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.
- (2) ¹ Die Umwehrungen müssen ausreichend hoch und fest sein. ² Ist mit der Anwesenheit unbeaufsichtigter Kleinkinder auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen, müssen Umwehrungen so ausgebildet werden, dass sie Kleinkindern das Über- oder Durchklettern nicht erleichtern; das gilt nicht innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

5 Anordnung, Abmessungen

(2) Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf ...

c) für brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen bis zu 25 m ...

betragen. Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5fache der Fluchtweglänge betragen. Sofern es sich bei einem Fluchtweg nach a), b) oder c) auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht der Länder für diesen Weg eine von Satz 1 abweichende längere Weglänge zulässt, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.

(3) Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen und ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
1	bis 5	0,875
2	bis 20	1,00

...

Bei der Bemessung von Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind sämtliche Räume und für die Flucht erforderliche und besonders gekennzeichnete Verkehrswege in Räumen zu berücksichtigen, die in den Fluchtweg münden. Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind aufeinander abzustimmen. Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

(4) Die lichte Höhe über Fluchtwegen muss mindestens 2,00 m betragen. Eine Reduzierung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden.

Alle Rettungswege aus der Nutzungseinheit sind baulich über Türen und nicht über Fenster hergestellt. Die Umwehrung sind nach Art. 36 BayBO herzustellen.

Die Längen für den ersten und zweiten Rettungsweg ins Freie sind kürzer als 25m und sind durch Türen mit min. 0,875/2,00m (B/H) zu führen, da mit nicht mehr als 5 Personen zu rechnen ist.

Die baurechtlichen und Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Fluchtwege sind damit erfüllt.

19. LEITUNGSANLAGEN UND INSTALLATIONEN

Gesetzliche Vorgaben

Art. 38 BayBO Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; das gilt nicht

1. innerhalb von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Abs. 1 sowie Art. 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

Art. 39 BayBO Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) ¹ Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. ² Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(4) ¹ Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. ² Die Abluft ist ins Freie zu führen. ³ Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht

1. innerhalb von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(6) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

Auf Grund der Gebäudeklasse und da die Nutzungseinheit nicht mehr als 400m² hat, werden keine baurechtlichen Anforderungen gestellt.

Bei den Arbeiten an den technischen Anlagen sind die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) zu beachten. Die Anforderungen sind damit erfüllt.

20. FEUERUNGSANLAGEN

Das Gebäude wird nur in den Sommermonaten genutzt, wird daher nicht beheizt und hat keine Feuerungsanlagen. Baurechtliche Anforderungen liegen damit nicht vor.

21. BRANDMELDEANLAGE / RAUCHMELDER

Eine Brandmeldeanlage ist im Gebäude nicht vorgesehen. Es wird empfohlen zur frühzeitigen Branderkennung Rauchmelder im Gebäude je Raum vorzusehen.

22. FEUERLÖSCHER

Grundlage

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

5.2 Anzahl und Bereitstellung der Feuerlöscheinrichtungen

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl nach den Punkten 5.2.1 bis 5.2.4 bereitzustellen. Ein allgemeines Lösungsschema enthält Anhang 1, Ausführungsbeispiele sind im Anhang 2 dargestellt.

5.2.1 Grundausrüstung mit Feuerlöschern für alle Arbeitsstätten

(1) In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte, gemäß Tabelle 3, sind die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 ist dann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihres Löschvermögens zu entnehmen, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten mindestens der aus der Tabelle 3 entnommenen Zahl entsprechen muss.

Tabelle 3: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte

Grundfläche bis ... m ²	Löschmitteleinheiten [LE]
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18

...

Für die Grundausrüstung dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

Die Grundfläche des gesamten Gebäudes beträgt ca. 190m² (= 12 LE). Auf Grund des Freibereichs mit bis zu 296 Sitzplätzen und wird empfohlen, die Anzahl der Löschmitteleinheiten auf 24 LE für die Brandklassen A und B zu erhöhen (~ bis zu 600m² Grundfläche).

Auf weiterführende Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wie Nr. 5.2.3 ASR2.2 Grundanforderungen für die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen wird hiermit hingewiesen.

23. KENNZEICHNUNG DER FLUCHTWEGE

Die Hinweisschilder der Notausgänge sowie der Fluchtwege sind zu kennzeichnen. Diese können als batteriegepufferte Leuchten ausgeführt werden. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nicht zwingend erforderlich, da die Räume unmittelbar ins Frei führen, überwiegend mit Tageslicht beleuchtet sind, keine erhöhte Gefährdung und unübersichtliche Fluchtwegführung entsprechend der ASR A2.3 vorliegt. Die Hinweisschilder müssen der DIN ISO 23601 entsprechen.

Entsprechend der ASR A2.3 Nr. 9 sind Flucht- und Rettungspläne aufzustellen.

24. ZUGÄNGLICHKEIT FÜR DIE FEUERWEHR UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Gesetzliche Vorgaben

Art. 5 BayBO Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) ¹ Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. ² Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. ³ Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. ⁴ Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2) ¹ Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. ² Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Der Durchgang von der Alten Zennstraße zum Baugrundstück erfolgt durch die Stadtmauer und ist von der Größe auf ca. 2,50 / 2,50m (B/H) begrenzt. Da alle Rettungswege baulich erfolgen, ist ein Rettungsweg über die Gerätschaften der Feuerwehr nicht erforderlich. Das Gebäude ist weniger als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Die Aufstellflächen der Feuerwehr können nur auf der öffentlichen Verkehrsfläche (Stichstraße) und der Parkplatz (Flur-Nr. 230/3) erfolgen.

Die Försterallee kann nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Es daher nur eine fussläufiger Angriffsweg u. a. über den Spielplatz von der Milchgasse aus möglich. (ca. 150m)

Das Baugrundstück liegt unmittelbar an der erschlossenen Altstadt Langenzenn mit einer geschlossenen Bebauung. Ein Unterflurhydrant ist ca. 90m vom Baugrundstück entfernt. Gemäß der beiliegenden Auskunft der Stadtwerke Langenzenn liefert dieser den Grundschatz der Löschwasserversorgung, so dass von 96m³/h ausgegangen wird.

Gemäß dem Schreiben der Stadtwerke Langenzenn wird jedoch vorrangig die Zenn als Fließgewässer für die Löschwasserversorgung in Betracht gezogen, da das Grundstück neben der Zenn mit einem mittlereren Niedrigwasserabfluss im Sommer MNQ 0,303 m³/s und im Winter mit MNQ 0,408 m³/s liegt. Der untere Niedrigwasserabfluss der Zenn von 0,03 m³/s (Ausnahmefällen im Sommer) entspricht min. 108m³/h und kann zur öffentlichen Grundversorgung genutzt werden. Der mittlere Abfluss der Zenn mit 0,905m³/s (~3240m³/h) ist in jedem Fall ausreichend. Die Löschwasserversorgung ist damit sichergestellt.

Die gesetzlichen Vorgaben sind eingehalten.

25. ABWEICHUNGEN NACH ART. 63 BAYBO

Die nachfolgenden Abweichungen sind schriftlich bei der unteren Bauaufsicht zu beantragen:

Nr.	Abweichung	Begründung
1.	Trennwände (Nr.10) Die Trennwände werden nicht allseitig feuerhemmend ausgebildet.	Die Trennwand wird feuerhemmend mit feuerhemmender Türe zur Anlieferung und dem zweiten Rettungsweg ausgeführt. Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit gewährleistet.
2.	Brandwände (Nr.11) Die Brandwand schließt nicht an die Überdachung an.	Die Stadtmauer ist aus Gründen der Denkmalpflege freizustellen und die Fuge dient als Flucht- und Rettungsweg. Die Anlieferung erfolgt nicht überdacht und nur temporär. Eine Lagerung ist hier ausgeschlossen und untersagt. Die Außenwand mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze und sich hinter der Brandwand/ Stadtmauer befindet, wird wie zuvor beschrieben als Trennwand feuerhemmend ausgeführt und bildet so einen Abschluss nach oben. Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit wie der Nachbarschutz gewährleistet.
3.	Decken (Nr.12) Die Decke der offenen Gänge zum aufgeständerten Hohlraum ist nicht feuerhemmend ausgeführt.	Eine Nutzung des Hohlraums unter dem Gebäude ist aufgrund des Hochwassers nicht möglich und nicht vorgesehen. Eine Lagerung von Gegenständen oder Brandlasten ist untersagt, da die Aufständering räumlich mit den Flucht- und Rettungsweg zusammenhängen. Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit gewährleistet.
4.	Dächer (Nr.13) Das Dach hat eine Öffnung und schließt nicht an die Brandwand an.	Die Stadtmauer ist aus Gründen der Denkmalpflege freizustellen und die Fuge dient als Flucht- und Rettungsweg. Die Anlieferung erfolgt nicht überdacht und nur temporär. Eine Lagerung ist hier ausgeschlossen und untersagt. Das Dach wird, wie zuvor beschrieben als Trennwände, feuerhemmend ausgeführt und bildet so einen Abschluss nach oben. Damit ist der Fluchtweg gesichert und das Schutzziel der Personensicherheit wie der Nachbarschutz gewährleistet.

Die aufgeführten Abweichungen werden mit dem vorliegenden Brandschutznachweis gleichzeitig schriftlich beantragt.

26. PLANUNTERLAGEN DES BRANDSCHUTZNACHWEIS

Die farbigen Eintragungen in den Planunterlagen des Brandschutzkonzepts zeigen Raumteile auf, die brandschutztechnische Anforderungen in Bezug auf Abschlüsse haben. Öffnungen und Durchführungen von technischen Installationen müssen diese brandschutztechnischen Anforderungen erfüllen.

Die statisch notwendigen Forderungen sind im Text des Gutachtens erläutert, jedoch nicht in den Planunterlagen dargestellt. Dies ermöglicht dem Architekten/ der Architektin, sowie den FachingenieurInnen die leichtere Erkennbarkeit der brandschutztechnischen Anforderungen an die einzelnen Bauteile. Diese sind bei der Ausführung von den beauftragten Planern und sonstigen am Bau Beteiligten zu beachten und sicherzustellen.

27. ERKLÄRUNG

Vorstehender brandschutztechnischer Nachweis wurde unter Zugrundlegung der anerkannten Regeln der Technik sowie der aufgeführten Literatur, ohne Ansehen der Person der Auftraggeberin, angefertigt. Dieser Brandschutznachweis umfasst:

- 24 Seiten
- 1 Plan mit Lageplan, Grundriss und Schnitt
- 1 Auskunft Löschwasserversorgung mit Lageplan

Der Brandschutznachweis gilt nur in Verbindung mit der schriftlichen Erläuterung und den beigefügten Planunterlagen sowie den Architektenplänen zum Bauantrag vom 11. November 2013. Es wird darauf hingewiesen, dass für die spätere Ausführung zusätzlich zum Brandschutznachweis die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid rechtsverbindlich sind.

28. URHEBERRECHT

Texte und Planunterlagen des Gutachtens dürfen auch in Auszügen nicht ohne die schriftliche Zustimmung der Verfasser vervielfältigt oder weiterverwendet werden.

Nürnberg, den 11. November 2013

johannsraum Atelier für Architektur
Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger, Freier Architekt BDA

29. BESTÄTIGUNG DES BAUHERRN

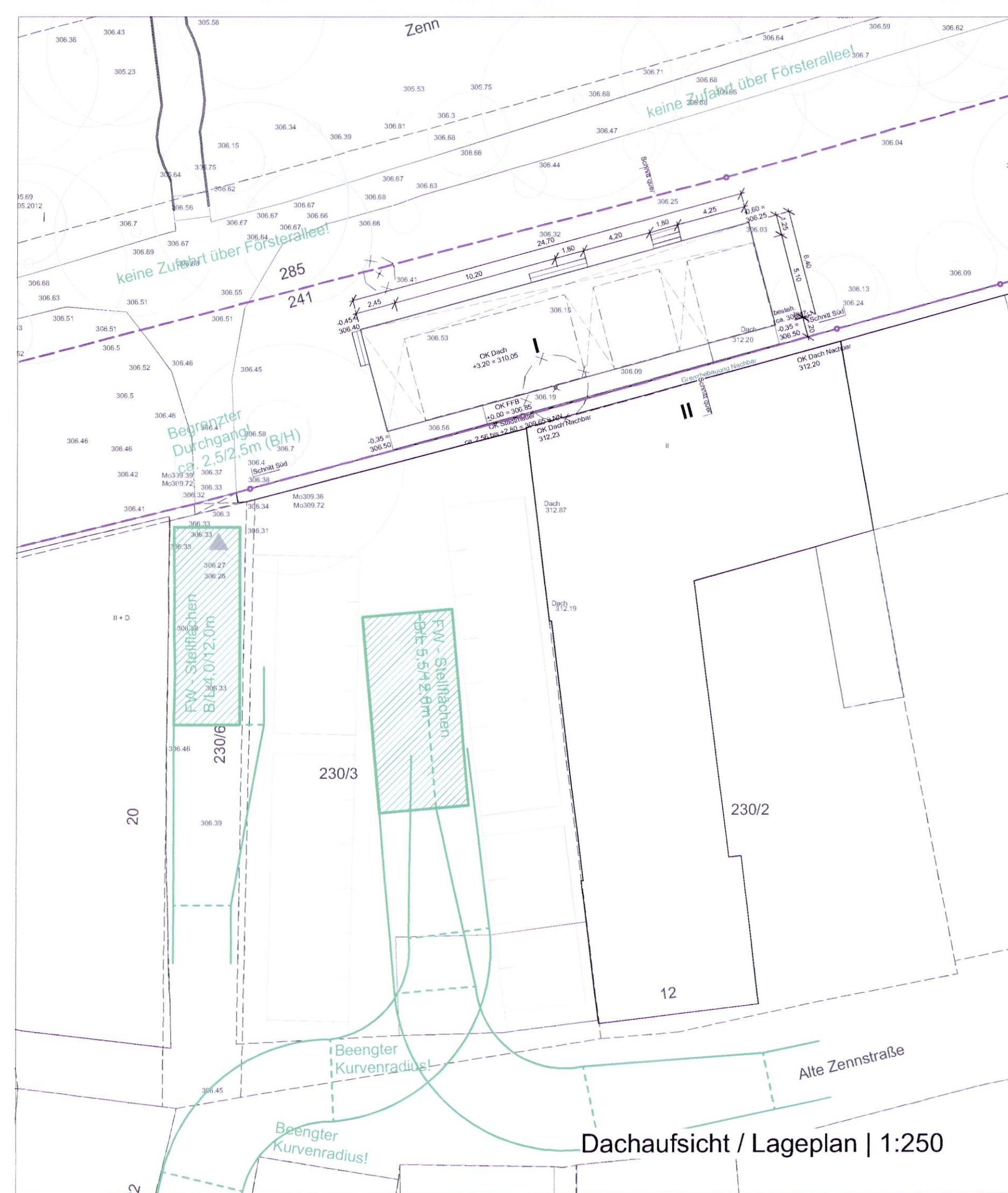
Die Bauherrin bestätigt hiermit, den vorbeschriebenen Brandschutznachweis für ihr Bauvorhaben zur Kenntnis genommen zu haben und sichert verbindlich zu, die darin enthaltenen Maßnahmen unter Beachtung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid fachgerecht auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Langenzenn, den _____

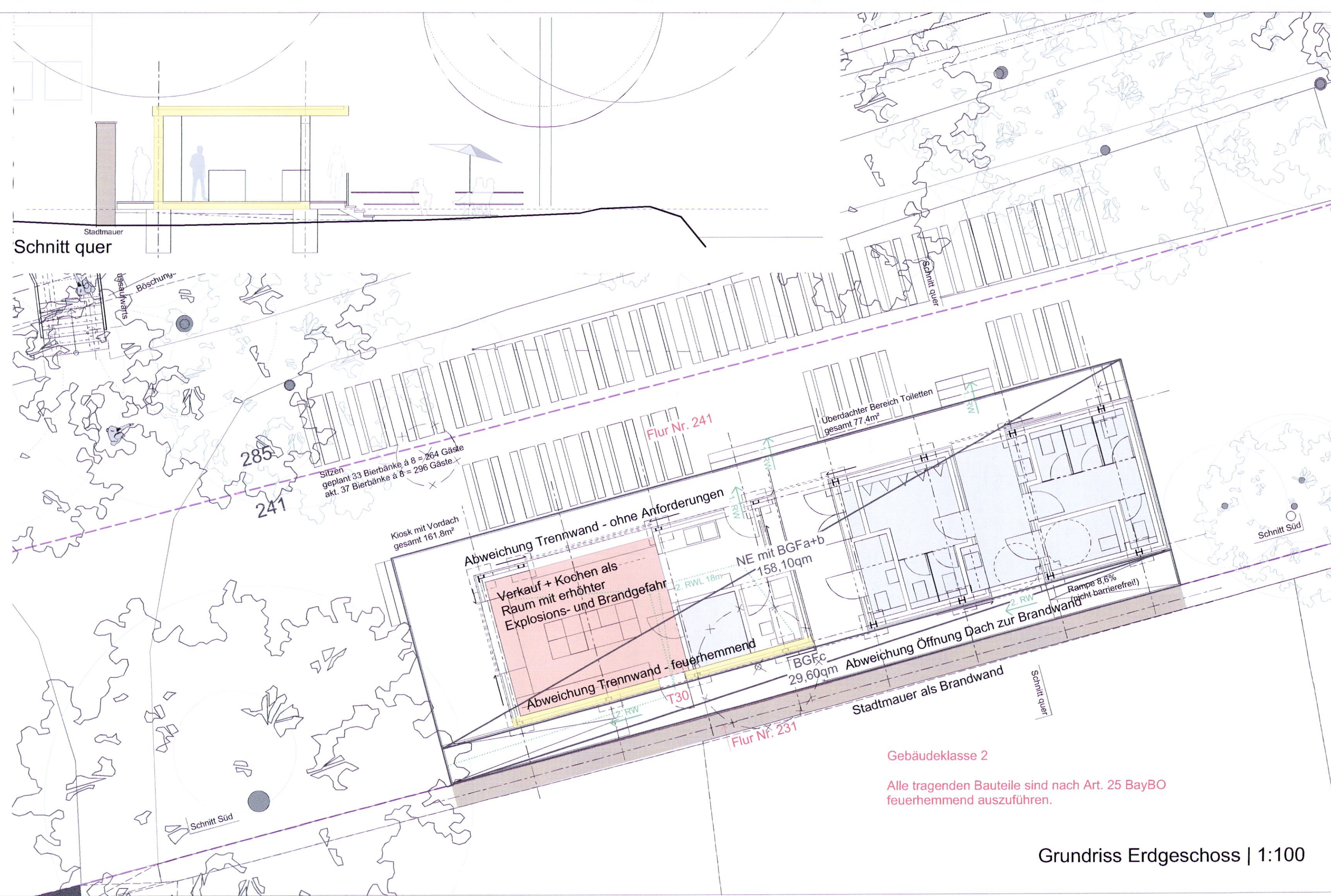
Bürgermeister Stadt Langenzenn

Herr Jürgen Habel

Vorname, Name, Vertretungsbefugnis und
rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters/ der Vertreterin der Bauherrn sowie Stempel

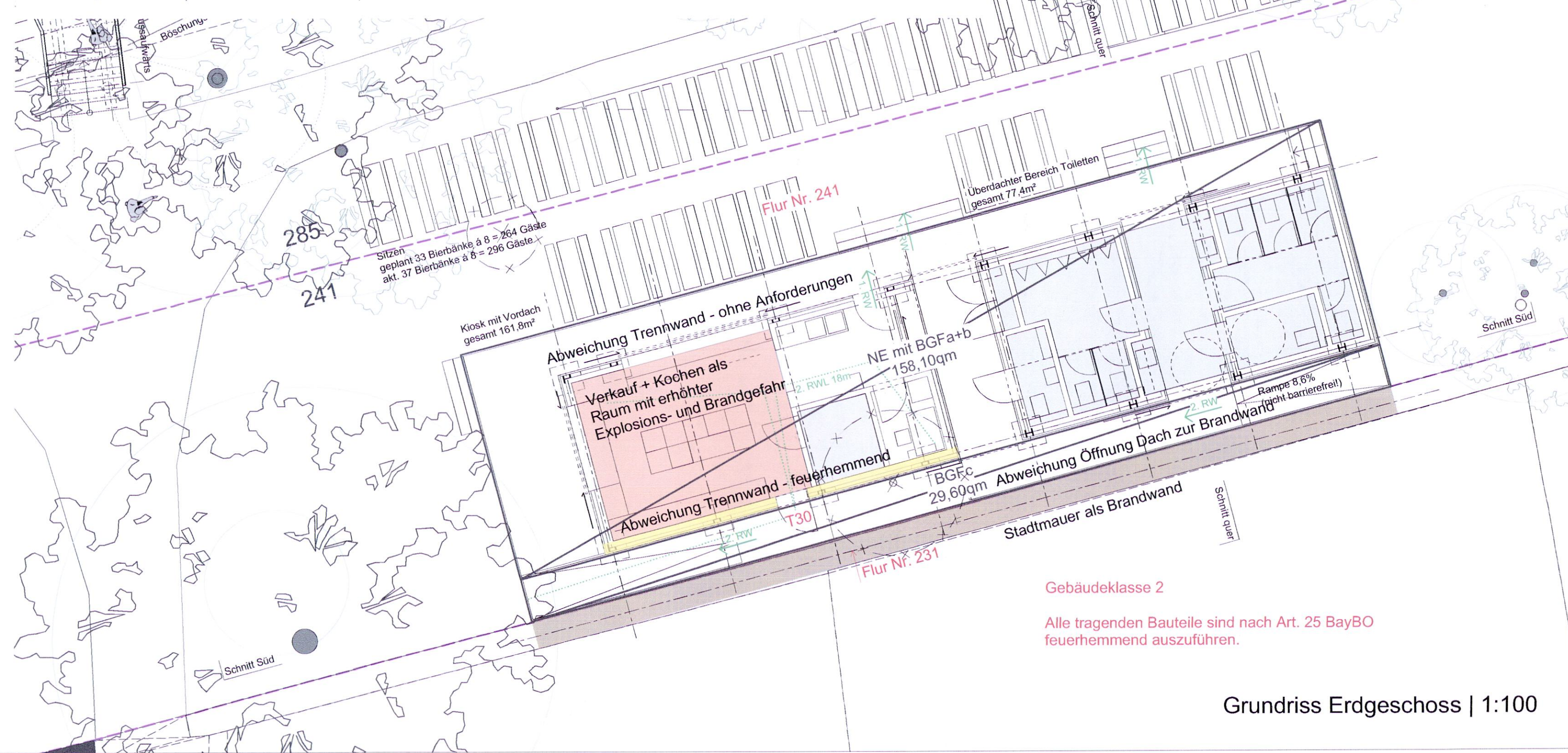


Dachaufsicht / Lageplan | 1:250



Grundriss Erdgeschoss | 1:100

Schnitt quer



	Fluchtweg (1./2. Rettungsweg)		T30 Türen nach DIN 4102 / DIN 18095
	anleitbare Stelle mit tragbarer Leiter		BW Brandwand
	anleitbare Stelle mit Hubrettungsgerät		Bauart BW in der Bauart von BW
	Rettungsweglänge		fb feuerbeständig
	Feuerwehr-Aufstellfläche		hf hochfeuerhemmend
			fh feuerhemmend
			fh oder nb feuerhemmend oder aus nichtbrennbaren Baustoffen
	Räume		nb aus nichtbrennbaren Baustoffen
	notwendiger Treppenraum		se aus schwer entflammbaren Baust.
	notwendiger Flur		hb harte Bedachung
	Aufenthaltsraum		
	kein Aufenthaltsraum		
	Raum mit erhöhter Brandgefahr		

Hinweis: Die Neugestaltung der Försterallee ist in verschiedene Ausbaustufen mit einzelnen Genehmigungsverfahren gestaffelt.

- Stufen:
1. Freianlagen
 2. Uferbefestigung
 3. Brücke
 4. Biergarten / WC-Anlage (hier)
- Aktenzeichen: 442-BV-154-2013-Hst/Hos

Nachbarn gemäß Anlage. Die Nachbarschaftsbeteiligung erfolgt durch die Benachrichtigung über die Gemeinde / Stadt Langenzenn.

BRANDSCHUTZNACHWEIS

Neugestaltung Försterallee, Neubau Biergarten mit Kiosk und Toiletten Flur-Nr. 241/0; Gemarkung Langenzenn

Grundriss Erdgeschoss mit Schnitt M 1:100
 Dachaufsicht mit Abstandsflächen M 1:250
 mit Feuerwehrezufahrten

Bauherr:
 Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Grundstückseigentümer:
 Stadt Langenzenn, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Jürgen Habel
 Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn

Architekt:
 johannsraum Atelier für Architektur, Prof. Arch. DPLG Andreas Emminger
 Paradiesstraße 17, 90459 Nürnberg, t. 0911/439442-0, f. 0911/439442-20



Stadtwerke **Langenzenn** Postfach 60 90576 Langenzenn

Auskunft erteilt Herr Seichter Telefon 09101|703-39 Zimmer W-Werk E-Mail daniel.seichter@langenzenn.de Datum 29. November 2013

Auskunft der Löschwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer,...) in Anspruch zu nehmen ist. Für den neuen Biergarten in der Försterallee gibt es lediglich einen, in der Nähe liegenden Unterflurhydranten zur Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz, der im Brandfall wohl nur sehr unwahrscheinlich in Anspruch genommen wird. Dieser liefert den Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W405.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE LANGENZENN

i.A. Daniel Seichter



Hausanschrift
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn
Telefon: 09101|703-0
Telefax: 09101|703-71
www.stadtwerke.langenzenn.de

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 08:00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kreditinstitut
Sparkasse Fürth
Postbank Stuttgart
Creditverein Wilhelmsdorf
Raiffeisen-Volksbank Fürth EG
HypoVereinsbank Langenzenn

Konto-Nr.
9997222
161 432 703
5151511
85715
379701450

BLZ
762 500 00
600 100 70
762 119 00
762 604 51
762 200 73



MASSTAB 1:513

Dieser Ausdruck dient nur zur Information.
Er ist nicht verbindlich und muss mit der Behörde
oder die Einsichtnahme vor Ort.



Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH
Postfach 1331 - 90550 Röthenbach a. d. Pegnitz

BIG)))

Messinger + Schwarz
Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH

Beratende Ingenieure BayIKBau
amtl. benannte Meßstelle
nach §§ 26,28 BImSchG
Sachverständige

Wärmeschutz
Feuchteschutz
Bauklimatik

Bauakustik
Raumakustik

Bauleitplanung
Schallimmissionsschutz
Lärmschutz an Straßen

Rückersdorfer Straße 57
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
Tel.: 0911/778811
Fax.: 0911/777377

10.06.2013
Sc/sc

Gutachtlicher Bericht Nr. 1305/1999A

**Neugestaltung der Försterallee an der nördlichen Stadtmauer in Langenzenn
Errichtung einer/s Außenbewirtschaftung / Biergartens mit Kiosk und Toiletten,
Errichtung von Kinderspielplatzflächen und eines Bewegungsparcours**

**Prüfung der schalltechnischen Verträglichkeit gemäß TA Lärm (Prognose und
Nachweis des Schallimmissionsschutzes) und Ausarbeitung von Schallschutz-
maßnahmen**

Auftraggeber:

**Stadt Langenzenn
Friedrich-Ebert-Str. 7**

90579 Langenzenn

Auftrag vom 11.05.2013

Dieser Bericht umfasst 15 Seiten und 24 Anlagen.

Für diesen Bericht wird der gesetzliche Urnehmerschutz beansprucht. Es darf nur für Zwecke verwendet werden, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vervielfältigungen und Weitergaben an Dritte - auch nur auszugsweise - bedürfen in jedem Einzelfall unserer Einwilligung.

Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH
Geschäftsführer: Dipl. Ing.(FH) Jörg Messinger, Dipl. Ing.(FH) Klaus Schwarz
Amtsgericht Nürnberg HRB 24118

HypoVereinsbank Fürth 1100 126 466 BLZ: 762 200 73 – Steuernummer 241/132/31889 – USt.-IdNr. DE 258325985
Internet: www.bauphysik-big.de E-Mail: post@Bauphysik-BIG.de

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGENÜBERSICHT	4
1. Vorbemerkungen und Aufgabenstellung	4
2. Technische Unterlagen und Regelwerke.....	5
2.1 Pläne und Unterlagen.....	5
2.2 Regelwerke und Veröffentlichungen	5
3. Örtliche Verhältnisse und Voraussetzungen	6
4. Schallimmissionsrechtliche Anforderungen	8
5. Emissionsansätze und Berechnungen.....	9
5.1 Biergartenfläche mit Unterhaltung- und Kommunikationsgeräuschen	9
5.2 Pkw-Parkplatz Alte Zennstraße.....	10
6. Verfahren zur Berechnung der Schallimmissionen	11
7. Berechnungsergebnisse und Beurteilung	12
7.1 Beurteilungspegel.....	12
7.2 Überprüfung kurzzeitiger Geräuschspitzen nach TA Lärm	13
8. Anzustrebende Schutzmaßnahmen und ergänzende Hinweise.....	14
9. Zusammenfassung und Schluss.....	15

Anlagenübersicht

1	Übersichts- und Lageplan Standort
2 + 3	Bilddokumentation
4	Auszug aus Flächennutzungsplan
5	Entwurfsplanung neue Försterallee
6 + 7	Entwurfsplanung provisorischer Biergarten
8	Auszug aus Entwurfsplanung Kiosk und Biergarten
9	3D- Ansicht Berechnungsmodell
10	Auszug VDI 3770
11	Berechnungsparameter nach TA Lärm
12	Auszug aus Berechnungsdokumentation 1
13 - 18	Auszug aus Einzelberechnung für IO 2 DG
19	Darstellung farbige Isophonenkarte - Tagzeit
20	Auszug aus Berechnungsdokumentation 2
21	Darstellung farbige Isophonenkarte - Tagzeit
22	Auszug aus Berechnungsdokumentation 3
23	Darstellung farbige Isophonenkarte - Nachtzeit
24	Nachweisblatt kurzzeitige Geräuschspitzen

1. Vorbemerkungen und Aufgabenstellung

Die Stadt Langenzenn plant eine Neugestaltung des Kernbereichs der Försterallee zwischen der historischen Stadtmauer und der Zenn auf einer Länge von ca. 230 m. Für das Vorhaben ist die Errichtung einer Aufenthaltszone mit Biergarten, Kiosk und öffentlicher Toilette sowie daran anschließend die Anordnung von Erlebnisspielplatzflächen für Kinder und zum Abschluss ein Bewegungsparcour für alle Altersgruppen vorgesehen.

Das Vorhaben im Ortskern von Langenzenn - an der nördlichen Stadtmauer - grenzt unmittelbar an Wohn- und Geschäftshäuser mit einem Schutzcharakter (Dorf- / Mischgebiet - MI) an. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist daher eine Prüfung der schalltechnischen Verträglichkeit der Maßnahme auf der Grundlage der TA Lärm und ein Nachweis des Schallimmissionsschutzes zu führen.

Aufgrund der vorliegenden Nutzungsbeschreibung sind folgende Teil - Schall- / Emissionsquellen näher zu berücksichtigen:

- Die Unterhaltungs- bzw. Kommunikationsgeräusche von Personen auf der mit Sitzgelegenheiten ausgestatteten Biergartenfläche vor dem Kiosk sowie auf den Laufwegen dazwischen und
- das Schallemissionsaufkommen durch den Pkw-Parkplatz – öffentlich und Anlieger auf Flur-Nr. 230/3 und den zugehörigen Pkw – Fahrverkehr.

Nach Auskunft der Stadt Langenzenn ist beabsichtigt, den Biergarten zukünftig an Werk-, Sonn- und Feiertagen nur während der Tagzeit im Zeitfenster von ca. 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu nutzen. Eine Bewirtung der Fläche ist bis ca. 21:30 Uhr vorgesehen, so dass bis 22:00 Uhr (Beginn der Nachtzeit) eine vollständige Entleerung der Wirtsgartenflächen gewährleistet werden kann. Die Option einer Öffnung des Biergartens bis ca. 23 Uhr (Nachtzeit) soll zu rein informativen Zwecken jedoch ergänzend überprüft werden.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der durchgeführten Schallimmissionsprognosen und die abschließende Beurteilung der schalltechnischen Auswirkung nach TA Lärm wiedergegeben. Für die geplante gastronomische Nutzung des Biergartens sind in Abschnitt 8 anzustrebenden Schutzmaßnahmen zusammengestellt.

Auf eine immissionstechnische Bewertung der Erlebnisspielplatzflächen für Kinder („sozialadäquater Lärm“) und des Bewegungsparcours (geringes Emissionsaufkommen) kann verzichtet werden (siehe Abs. 3) kann verzichtet werden.

2. Technische Unterlagen und Regelwerke

2.1 Pläne und Unterlagen

Für die Bearbeitung standen folgende Unterlagen zur Verfügung.

- Übersichts- und Lageplan Standort (siehe Anlage 1)
- Bilddokumentation zum Ortstermin (siehe Anlagen 2 + 3)
- Auszug Flächennutzungsplan FNP der Stadt Langenzenn (siehe Anlage 4)
- Entwurfsplan neue Försterallee (siehe Anlage 5)
- Entwurfsplan provisorischer Biergarten (siehe Anlage 6 + 7)
- Auszüge aus der Entwurfsplanung Kiosk und Biergarten (siehe Anlage 8)
- Auszug aus Berechnungsmodell mit Darstellung der herangezogenen Emissions- / Schallquellen (siehe Anlage 9)

2.2 Regelwerke und Veröffentlichungen

Folgende Normen, Richtlinien und Veröffentlichungen wurden herangezogen:

- /01/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998
- /02/ DIN ISO 9613-2 : 1999-10 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“
- /03/ VDI-Richtlinie 3770:2012-09 „Emissionskennwerte von Schallquellen (Sport- und Freizeitanlagen)“, siehe Auszug, Anlage 10
- /04/ Parkplatzlärmstudie, Untersuchungen von Schallemissionen auf Parkplätzen; Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen. Veröffentlicht vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (6. überarbeitete Auflage von August 2007)
- /05/ Computerprogramm CADNA/A (Version 4.3.143) zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, Fa. Datakustik, München

3. Örtliche Verhältnisse und Voraussetzungen

Die derzeit, entlang der Försterallee, in Langenzenn vorliegenden örtlichen Verhältnisse sind aus dem Übersichtslageplan, Anlage 1, und der beiliegenden Fotodokumentation, Anlagen 2 und 3, näher ersichtlich.

Planungsziel der Stadt ist es mit der Neugestaltung der Försterallee einen Naherholungsbereich gestalterisch und funktionell aufzuwerten. Aufgrund der Altstadtnähe und der Lage am Rad- und Wanderwegenetz Zenngrund soll hier ein Biergarten mit öffentlichen WC geschaffen werden. Bis zur Fertigstellung der Freianlagen soll zuerst nur ein provisorischer Betrieb mit mobilen Einrichtungen (WC – Wagen etc., siehe Anlagen 6 + 7) eingerichtet werden. Der Endausbau mit festen Einrichtungen (Kiosk und Toiletten, s. Anlage 8) sieht eine Bewirtungsfläche bzw. Sitzgelegenheiten für bis zu 300 Personen vor. Die Nutzung ist von Mai bis September vorgesehen. Am Zugang aus Richtung alte Zennstraße entsteht weiter auch eine Multifunktionsfläche für Veranstaltungen der Stadt, von Vereinen und Einrichtungen, die an den Biergartenbetrieb angegliedert werden soll. Zentrales Element der Neugestaltung ist jedoch auch die Errichtung eines großen Spielbereiches für Kinder mit verschiedenen Erlebnisspielflächen (Kletterfelsen etc.) und eines Bewegungsparcours für die unterschiedlichen Altersgruppen und deren Bedürfnisse. Zwischen den Aktionsbereichen sind jeweils Ruhezeiten mit Sitzmöglichkeiten vorgesehen.

Am Zugang Alte Zennstraße ist südlich der Stadtmauer auf Flur-Nr. 230/3 ein Pkw – Stellplatz mit insgesamt 21 Stellplätzen bereits vorhanden. Für 10 Plätze liegt eine Ausweisung als Anwohnerplätze vor. Die restlichen 11 stellen öffentliche Stellplätze dar, die tagsüber und auch in den Abendstunden den auswärtigen Biergartenbesuchern zur Verfügung stehen können.

Die im Wesentlichen durch die Nutzung des Vorhabens (inkl. Parkplatz) betroffenen Wohngebäude sind folgende Orte:

- Gebäude auf Flur-Nr. 230/2, Alte Zennstraße 12 (im Folgenden als Immissionsort (IO) 1 OG bezeichnet), im EG sind hier Betriebs- und Werkstatträume anzutreffen – nur im OG ist eine Betriebswohnung vorhanden),
- Gebäude auf Flur-Nr. 230/7, Alte Zennstraße 20 (IO 2 DG), im EG u- OG liegen gewerblich genutzte Räume einer Schreinerei vor – nur im DG ist eine Wohnung vorhanden),
- Wohngebäude auf Flur-Nr. 229, Alte Zennstraße 10a (IO 3 EG + OG).

Vor Ort wurden hier Fenster von schutzbedürftigen Wohnräumen angetroffen und mit ihrer vor Ort abgeschätzten Höhenlage in das vorliegende Berechnungsmodell übernommen. Für alle IO liegt einer Gebietsausweisung „Dorf-/ Mischgebiet MI“ vor. Eine Geräuschvorbelastung ist aufgrund der in der Nachbarschaft vorliegenden Gewerbebetriebe (Schreinerei etc.) zu berücksichtigen.

Für das voran erläuterte Nutzungsprofil wird nachfolgend eine Abschätzung / Prognose der Immissionsbelastung an den angrenzenden Gebäudefassaden (siehe Lageplan, Anlage 1) auf der Grundlage der TA Lärm und unter Annahme einer Maximalwertbetrachtung für die zu erwartenden Teil-Schall- / Emissionsquellen vorgenommen. Die herangezogenen Randbedingungen wurden dabei im Vorfeld bereits mit dem zuständigen LRA Fürth abgestimmt und weiter folgende Festlegungen getroffen:

- Für die vorgesehenen Kinderspielplatzflächen ist kein Nachweis zum Schallimmissionsschutz erforderlich. Die Geräusche von Kinderspielplätzen sind als sozialadäquate Geräusche einzustufen und stellen im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung dar (Gesetz zur Privilegierung des Kinderlärms der Bundesregierung vom August 2011). Technische Geräusche von Spielgeräten fallen jedoch nicht darunter – hier müssen bei Bedarf bereits im Vorfeld bei der Objektplanung schallmindernde Komponenten oder Maßnahmen ergriffen werden.
- Der insbesondere für die körperliche Fitness von Senioren geplante Bewegungsparcour stellt ebenfalls keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Hier steht die Bedienung der Geräte in den einzelnen Stationen im Vordergrund. Personen- / nutzerbezogene Sprachäußerungen sind hier die Ausnahme und müssen daher nicht näher berücksichtigt werden. Jedoch müssen für die einzelnen Fitnessgeräte – bei Bedarf – ebenfalls schallmindernde Komponenten oder Maßnahmen ergriffen werden.

4. Schallimmissionsrechtliche Anforderungen

Zur Beurteilung der von der geplanten gastronomischen Nutzung ausgehenden Schallimmissionen wird die TA Lärm /01/ vom 26.08.1998 herangezogen.

Der Beurteilungspegel der Anlage und die bereits vorhandenen Anteile der benachbarten Gewerbebetriebe dürfen dabei in der Summe die an den ausgewählten Immissionsorten nach Ziffer 6.1 der TA Lärm /01/ heranzuziehenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Zur Berücksichtigung der Summenwirkung einer möglichen Geräuschvorbelastung in der Nachbarschaft (Schreinerei und Werkstatt auf der Flur-Nr. 230 /7 u. 230/2) wird nach Vorgabe des LRA Fürth im Folgenden von einem um 3 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert am Tage für alle maßgebenden IO ausgegangen. Somit ist zu berücksichtigen:

Mischgebiet (MI)

am Tag	(06:00 – 22:00 Uhr)	IRW = 60 – 3 ≤ 57 dB(A)
in der Nacht	(22:00 – 06:00 Uhr) ¹	IRW = 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen der vorliegenden Schallemittenten dürfen zudem die voran angegebenen (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Auch der anlagenbezogene Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen muss nach Ziffer 7.4 der TA Lärm /01/ bis zu einem Abstand (Umkreis) von 500 m überprüft und beurteilt werden. Im vorliegenden Fall kann aufgrund der zu erwartenden geringen Fahrbewegungen durch den vorliegenden Pkw – Parkplatz (Anwohner und öffentlich) und der direkten Vermischung mit dem öffentlichen Fahrverkehr auf der Alten Zennstraße darauf jedoch verzichtet werden.

¹ Beurteilung der lautesten Nachtstunde in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr!

5. Emissionsansätze und Berechnungen

5.1 Biergartenfläche mit Unterhaltung- und Kommunikationsgeräuschen

Bei Biergärten und Wirtsgartenflächen steht die Unterhaltung (Kommunikation) der Personen untereinander im Vordergrund. Zur rechnerischen Abbildung des Geräuschaufkommens wird die mit Sitzgelegenheiten ausgestattete Biergartenfläche als Flächenquelle – Höhe über Boden relativ 1,2 m – berücksichtigt. In Anlehnung an Tabelle 1 der VDI 3770 (siehe Auszug, Anlage 10) wird für den Planungsfall – für 50 % der anwesenden Personen von einem Ansatz für „Sprechen gehoben“ mit einem A – bewerteten Schallleistungspegel von $L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$ je Person ausgegangen. Damit ist bei Vollbelegung der Biergartenfläche ein Gesamtpegel von $L_{WA, ges} = 70 + 10 \cdot \log(\text{Pers.})$ zuzuweisen. Zudem ist die Impulshaltigkeit der Personengeräusche noch mit einem Zuschlag von $\Delta L_I = 9,5 \text{ dB} - 4,5 \cdot \log(\text{Pers.})$ zu berücksichtigen. Im Tagesgang kann über die gesamte Öffnungszeit (ca. 11 bis 22 Uhr) von einer wechselnden Belegungsdichte ausgegangen werden. Im Sinne einer Maximalwertbetrachtung werden daher verschiedene Zeitfenster mit Belegungsdichten von ca. 25 bis 100 % für die Besucher (Endausbau und provisorischer Betrieb) mit folgenden Ansätzen und Emissionsaufkommen ($L_{WA, ges}$) ausgewählt:

- Endausbau (ca. 300 Besucher):

Belegung zu	Einwirkzeit in h	Anzahl Sitzplätze	Ansatz 50 % ¹	ΔL_I in dB(A)	$L_{WA, ges.}$ in dB(A)
100 %	5	ca. 300	150	+/-0	91,8
75 %	4	ca. 225	113	+0,3	90,8
50 %	2	ca. 150	75	+1,1	89,9
25 %	1	ca. 75	38	+2,4	88,2

- Provisorischer Betrieb (ca. 120 Besucher):

Belegung zu	Einwirkzeit in h	Anzahl Sitzplätze	Ansatz 50 % ¹	ΔL_I in dB(A)	$L_{WA, ges.}$ in dB(A)
100 %	5	ca. 120	60	+1,5	89,3
75 %	4	ca. 90	45	+2,1	88,6
50 %	2	ca. 60	30	+2,9	87,7
25 %	1	ca. 40	20	+3,7	86,7

Während der Vollbelegung des Biergartens wird auch die angrenzende Multifunktionsfläche als Aufenthaltsfläche mit herangezogen. Die Option einer Öffnung des Biergartens bis ca. 23 Uhr (Nachtzeit) für den provisorischen Betrieb mit Vollbelegung wird ebenfalls noch – jedoch nur zu rein informativen Zwecken - mit überprüft.

5.2 Pkw-Parkplatz Alte Zennstraße

Am Zugang zur Försterallee an der Alten Zennstraße ist südlich der Stadtmauer auf Flur-Nr. 230/3 ein Pkw – Stellplatz mit insgesamt 21 Stellplätzen vorhanden. Für 10 Plätze liegt eine Ausweisung als Anwohnerplätze vor. Die restlichen 11 stellen öffentliche Stellplätze dar, die tagsüber und auch in den Abendstunden den auswärtigen Biergartenbesuchern zur Verfügung stehen können.

Die Berechnung der Emissionen der Parkplatzfläche erfolgt getrennt nach Nutzungstyp nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /04/ und den hier beschriebenen Verfahren, die neben den Emissionen der Parkvorgänge auch die der anteiligen Fahrgassen beinhalten und eine statistische Gleichverteilung der Pkw auf der Parkfläche voraussetzt. Hierbei sind folgende Ansätze berücksichtigt:

Anwohner:

Anzahl Parkplätze: 10x mit 0,5 Bew. je Stellplatz/h tagsüber

Öffentlich (Biergarten):

Anzahl Parkplätze: 11x mit einer Bew. je Stellplatz/h tagsüber und nachts evtl. bei vollständiger Entleerung

Quellenart: Flächenquelle

Quellenhöhe: 0,5 m über OK Gelände

Zuschlag für Parkplatzart: $K_{PA} = +0 \text{ dB(A)}$

Zuschlag Taktmaximal-
pegelverfahren: $K_i = +4 \text{ dB(A)}$

Zuschlag Fahrbahnoberfläche
(Pflaster mit Fugen > 3 mm): $K_{Stro} = +1 \text{ dB(A)}$

Die herangezogenen Berechnungsparameter und daraus berücksichtigten Emissionsgrößen (Schalleistungspegel) sind auch aus der Eingabetabelle (z.B. Anlage 12) der beiliegenden Dokumentation näher ersichtlich.

6. Verfahren zur Berechnung der Schallimmissionen

Die Berechnung der zu erwartenden Schallimmissionen und Beurteilungspegel erfolgt unter Zuhilfenahme eines digitalen Rechenmodells (siehe 3D-Darstellung, Anlage 9) und dem Schallimmissionsprognoseprogramm CADNA/A /05/ nach dem Verfahren der „überschlägigen Prognose“ der TA Lärm /01/ sowie anhand der Schallausbreitungsrechnungen nach der DIN ISO 9613-2 /02/ (siehe Anlage 11).

Hierzu wird über das gewählte Untersuchungsgebiet ein rechtwinkeliges Koordinatensystem gelegt und ein dreidimensionales EDV-Modell mit den jeweils relevanten Schallquellen erstellt. Die Geländehöhen für das Plangebiet und für die relevante Nachbarschaft sowie die einzelnen Gebäudegeometrien sind den vorliegenden Planunterlagen entnommen und durch die vor Ort angetroffenen Verhältnisse ergänzt.

Bei den Ausbreitungsrechnungen werden die Pegelminderungen durch

- Abstandsvergrößerung und Luftabsorption,
- Boden- und Meteorologiedämpfung und
- Abschirmung (Berücksichtigung auch der Beugung seitlich um Hindernisse herum)

erfasst. Die Pegelzunahme durch Reflexionen an den eingegebenen Gebäuden wird bis zur dritten Ordnung berücksichtigt. Die Berechnungen gehen hierbei jeweils von A-bewerteten Emissions-Kennwerten aus und werden vereinfacht als Summenpegel für den 500 Hz – Oktav - Frequenzbereich durchgeführt, mit dem die einzelnen Situationen ausreichend genau beschrieben werden kann.

Die im Einzelnen herangezogenen Berechnungsparameter sind aus der beiliegenden Dokumentation näher ersichtlich. Der besseren Übersicht wegen wurden teilweise nur Auszüge der relevanten Dokumentation beigelegt. Auf Wunsch können die übrigen Seiten nachgereicht werden.

7. Berechnungsergebnisse und Beurteilung

7.1 Beurteilungspegel

Infolge der oben genannten Berechnungsansätze, die im vorliegenden Fall im Sinne einer an der Obergrenze liegenden Abschätzung gewählt wurden, ist an den herangezogenen Immissionsorten mit nachstehenden maximalen Beurteilungspegeln (Immissionseinwirkungen) durch die zu erwartende gastronomische Nutzung des Vorhabens zu rechnen. Diese sind aus der beiliegenden Auszügen der Berechnungsdokumentationen (siehe Anlagen 12, 20 u. 22) und weiter aus den farbigen Isophonen- / Pegelkarten (siehe Anlagen 19, 21 u. 23) näher ersichtlich. Zu rein informativen Zwecken ist nachstehend auch eine mögliche nächtliche Nutzung (Öffnungszeiten) bis ca. 23:00 Uhr überprüft und nach TA Lärm beurteilt worden.

- Prognose Endausbau (bis zu ca. 300 Plätzen):

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel L_r in dB(A) tags	IRW in dB(A) tags
IO 1 OG	45,1	57
IO 2 DG ²	49,6	57
IO 3 DG	43,1	57

- Prognose provisorischer Betrieb (ca. 120 Plätze):

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel L_r in dB(A) tags	IRW in dB(A) tags
IO 1 OG	44,4	57
IO 2 DG	49,1	57
IO 3 DG	41,8	57

- Prognose Nachtbetrieb bis ca. 23 Uhr (ca. 120 Plätze):

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel L_r in dB(A) nachts	IRW in dB(A) nachts
IO 1 OG	45,3	45
IO 2 DG	50,1	45
IO 3 DG	44,4	45

² Auszug aus Einzelberechnung für IO 2 DG, siehe Anlagen 13 – 18!

Fazit:

Die für die Tagzeit prognostizierten Beurteilungspegel, die auf der Annahme einer Maximalnutzung der geplanten gastronomischen Flächen (Endausbau und provisorischer Betrieb) beispielsweise an Wochenenden oder an Feiertagen in der warmen Jahreszeit beruhen, führen an den ausgewählten IO 1 bis 3 am Tage zu keiner Überschreitung des jeweils heranzuziehenden reduzierten Immissionsrichtwertes von 57 dB(A). Auch bei einer evtl. noch höheren Auslastung des Biergartens in den herangezogenen Zeitfenstern mit geringer Belegung ist dies noch ausreichend der Fall. Der rechenstechnisch mit herangezogene Parkplatz führt nur an den nahen IO 1 und 2 zu einem relevanten Immissionsbeitrag. Bei der Prognose „Endausbau“ liegt durch die geplanten festen Einrichtungen (Kiosk und WC) eine schallabschirmende Wirkung der Gebäude gegenüber den angrenzenden IO in der Nachbarschaft vor.

Die ergänzend durchgeführte Abschätzung für die Nachtzeit zeigt an den nahen IO 1 + 2 mögliche Immissionskonflikte auf, die sowohl aus der Nutzung des Biergartens als auch aus der herangezogenen vollständigen „Entleerung“ des Parkplatzes resultieren. Wie bereits angestrebt, sollte daher zukünftig auf eine nächtliche Nutzung (ab 22 Uhr) verzichtet werden.

7.2 Überprüfung kurzzeitiger Geräuschspitzen nach TA Lärm

Die Überprüfung des Kriteriums für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die aus der Nutzung des Biergartens und des Pkw-Parkplatzes resultieren, ist im Berechnungsblatt, Anlage 24, zusammengestellt.

Die Ansätze der mittleren Spitzenpegel wurden der VDI-Richtlinie 3770 /03/ und der Parkplatzlärmstudie /04/ entnommen.

Fazit:

Bei Berücksichtigung dieser Einzelereignisse auf den vorliegenden Emissionsschwerpunkten kann ausreichend die Einhaltung des Kriteriums am Tage in der Nachbarschaft gewährleistet werden. Bei einer Einwirkung in der Nacht muss stellenweise mit Überschreitungen gerechnet werden.

8. Anzustrebende Schutzmaßnahmen und ergänzende Hinweise

Wie die schalltechnische Untersuchung aufzeigt, sind entsprechende Maßnahmen an den Lärm- / Schallschutz anzustreben. Folgende Hinweise und Empfehlungen werden hierzu ausgesprochen:

- Auf den geplanten Biergartenflächen dürfen Speisen und Getränke nur so verabreicht werden, dass bis 22:00 Uhr alle Tätigkeiten rechtzeitig eingestellt und der Betrieb um 22:00 Uhr beendet ist. Auch für den Kiosk - Verkauf des Biergarten ist diese Regelung zu übernehmen. Des Weiteren kann eine Nutzung des angrenzenden öffentlichen Pkw-Parkplatzes nur am Tage bis maximal 22:00Uhr erfolgen. Ein entsprechendes Hinweisschild ist am Parkplatz anzubringen.
- Ein weiteres Hinweisschild im Bereich des Biergartens sollte die Gäste auch darauf hinweisen, dass sie sich in den Abendstunden auf dem Nachhausweg entlang der Försterallee und der Alten Zennstraße entsprechend ruhig verhalten sollen, um die Nachtruhe der Anwohner nicht weiter zu stören.
- Auf der Biergartenfläche darf am Tage keine Musikbeschallung der Gäste erfolgen.
- Eine nächtliche Nutzung des Biergartens ist aufgrund des erforderlichen Ruheschutzes der angrenzenden Nachbarschaft nicht möglich.
- Die Nutzung der Multifunktionsfläche und des Biergartens für Events / Veranstaltungen wird kritisch gesehen. Wenn ja, sollten diese nur eingeschränkt erfolgen. Für jede Veranstaltung ist eine immissionstechnische Genehmigung / Einzelfallbetrachtung erforderlich.
- Werden für die festen Einrichtungen zukünftig haustechnische Geräte zur Lüftungs- und Kältetechnik benötigt, so müssen diese in ihrer schalltechnischen Auswirkung z.B durch Vorgabe eines maximalen Schallleistungspegels L_{WA} begrenzt werden. In einem ersten Ansatz wurde für eine Abluft (Küche / Ausgabe) und ein Kühlaggregat (beide Standorte auf dem Dach) jeweils ein maximaler $L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$ ermittelt. Die Geräte dürfen beim späteren Betrieb dabei keine ton- oder informationshaltige Komponenten aufweisen.
- Bei der Objektplanung der geplanten Spieleinrichtungen und Fitnessgeräte sind gegebenenfalls schallmindernde Komponenten oder Maßnahmen zu beachten, um bereits vor Ort die Entstehung von technischen Geräuschen soweit wie möglich zu unterbinden.

9. Zusammenfassung und Schluss

In der vorliegenden Untersuchung wurde gemäß Beauftragung durch die Stadt Langenzenn für die geplante Neugestaltung des Kernbereichs der Försterallee zwischen der historischen Stadtmauer und der Zenn und der im Einzelnen vorgesehenen Errichtung einer Aufenthaltszone mit Biergarten, Kiosk und öffentlicher Toilette dessen schallimmissionstechnische Auswirkung auf die angrenzende Wohnbebauungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt und nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt.

Im Einzelnen sind die herangezogenen Parameter und Teilnutzungen in Abschnitt 5 näher erläutert. Geht man zukünftig von diesen Randbedingungen und insbesondere den herangezogenen Maximalwertansätzen aus, so kann rechenstechnisch prognostiziert werden, dass am Tage die nach Abschnitt 4 herangezogenen Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden. Die in Abschnitt 8 angegebenen Auflagen und Hinweise müssen hierbei beachtet und entsprechend umgesetzt werden. Ein Nachtbetrieb des Biergartens ist nicht möglich.

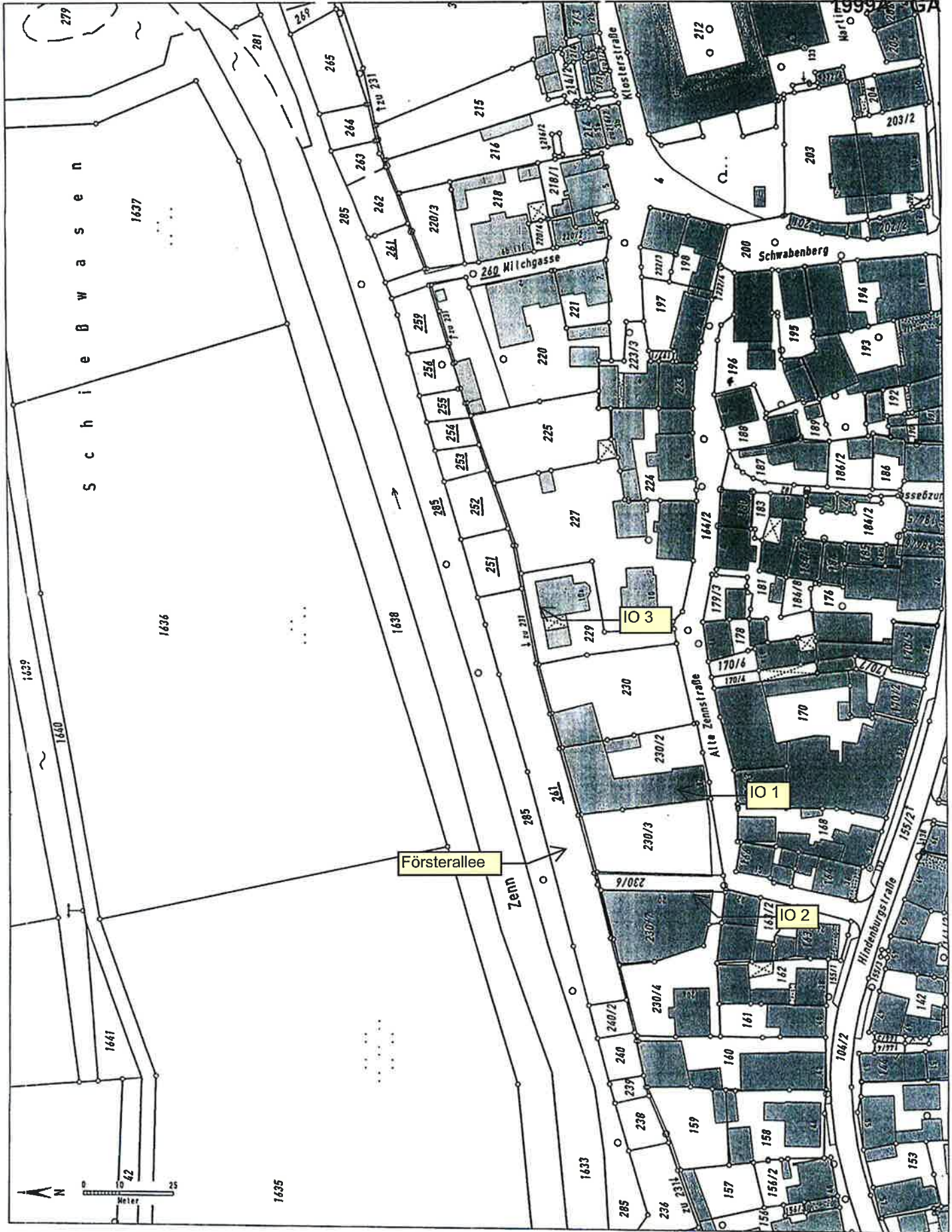
Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der zu erwartenden Geräuscheinwirkungen ausgehend von Bewirtungsgärten relativ unsicher ist, da aufgrund der großen Bandbreite von Sprachpegeln keine genaue Aussage getroffen werden kann, wie sich die Gäste langfristig im Außenbereich verhalten. Aufgrund der jedoch angenommenen Maximalwertansätze für die Auslastung und Einwirkzeiten des Aufenthaltsbereichs liegt jedoch ein ausreichender Vertrauensbereich für den zu gewährleistenden Schallimmissionsschutz der Nachbarschaft im Tagbetrieb vor.

Röthenbach a. d. Pegnitz, den 10.06.2013

Klaus Schwarz
Geschäftsführer
Messinger + Schwarz
Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH



Anlagen



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Langenzenn, Flurstück: 241/0

Vermessungsamt Neustadt a.d.Aisch, 18.3.2013

Geschäftszeichen: 42-Öz. Fl.-Nr. 241 Stadt Langenzenn/Försterallee

STADT LANGENZENN

Bauverwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle



Bild 1: Ansicht Gebäude, Flur-Nr. 230/2, Alte Zennstraße 12, mit Betriebswohnung im OG und Parkplatz hinter Zugang Stadtmauer



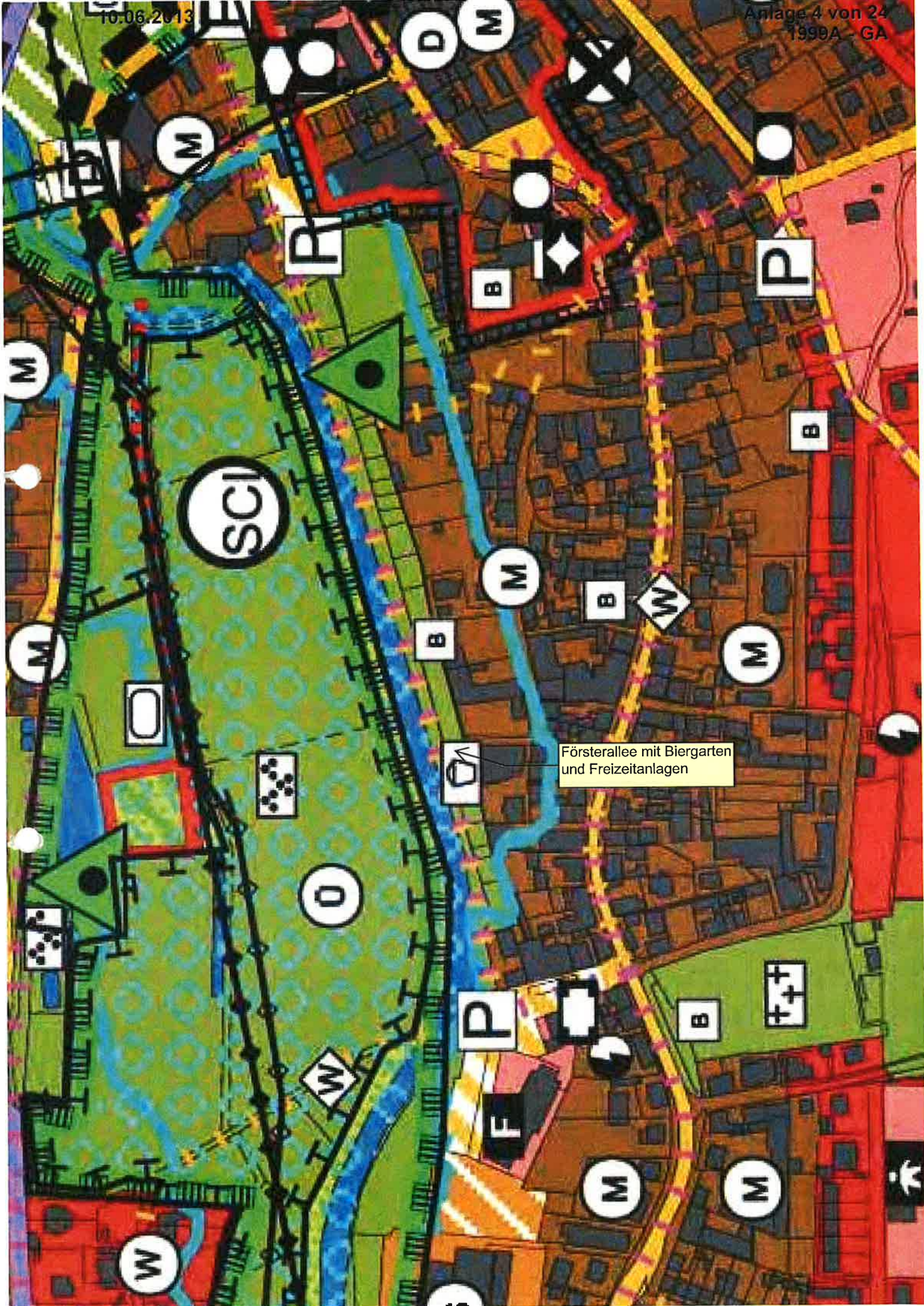
Bild 2: Ansicht Gebäude, Flur-Nr. 230/7, Alte Zennstraße 20, mit Wohnung im DG und Parkplatz vorne



Bild 3: Ansicht Wohngebäude, Flur-Nr. 229, Alte Zennstraße 10a



Bild 4: Ansicht geplante Biergartenfläche im Vordergrund



Försterallee mit Biergarten
und Freizeitanlagen



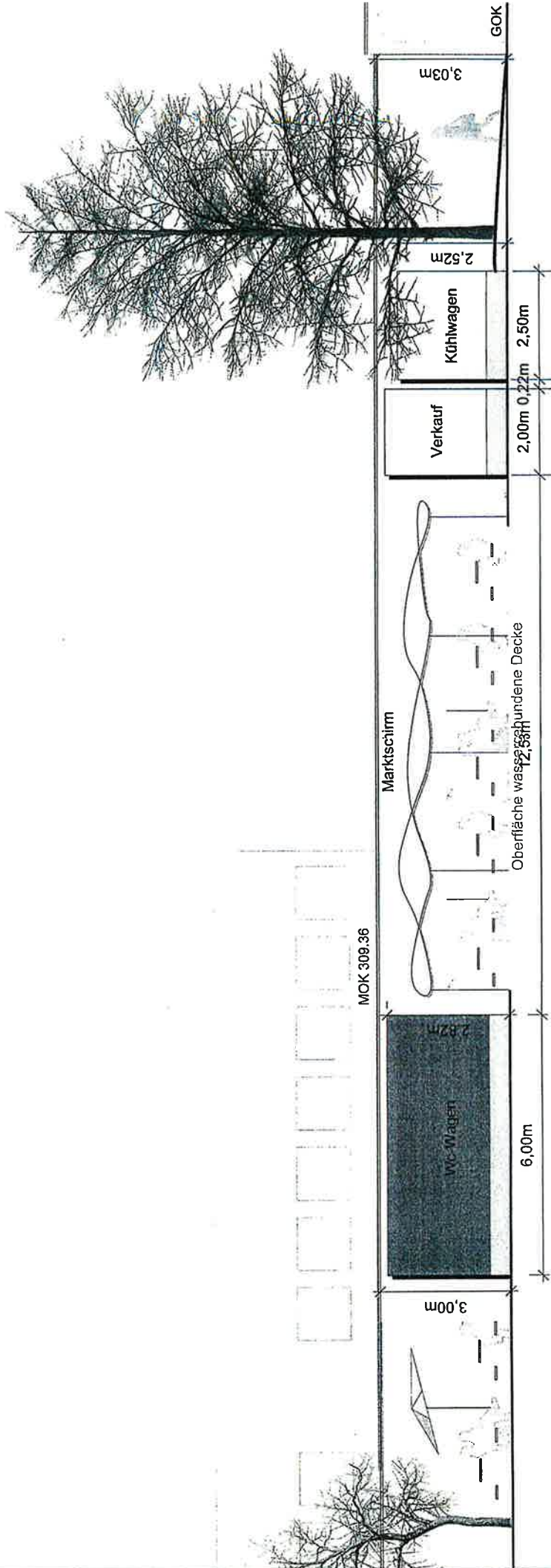
raße

MULTIFUNKTION

RTEN

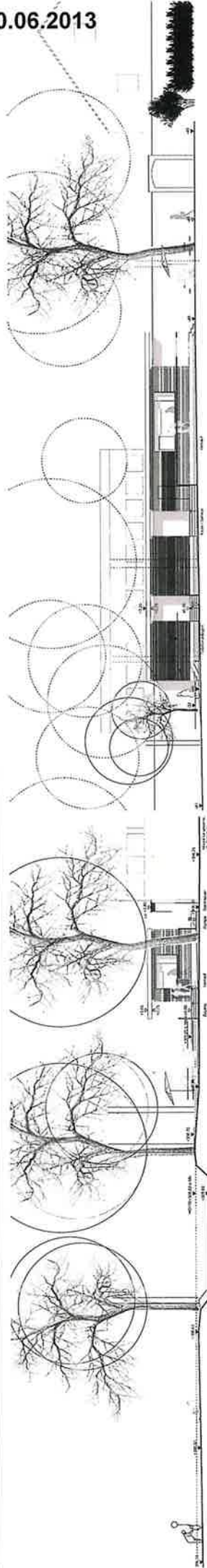
STADT LANGENZENN - Neugestaltung Försterallee - provisorischer Biergarten Betrieb mit mobilen Einheiten

10.06.2013



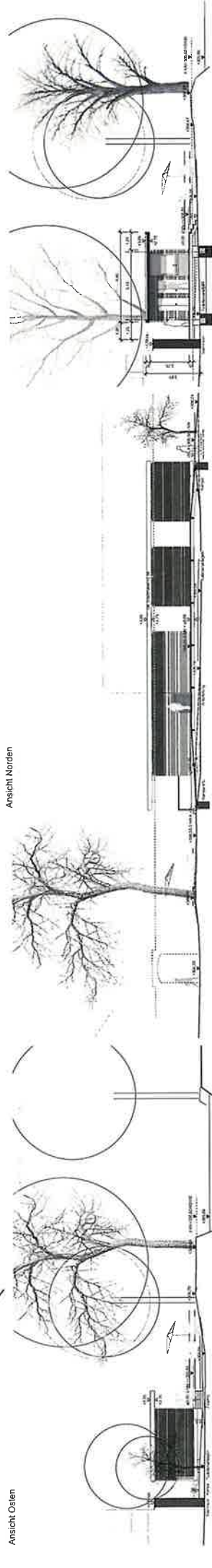
PROJEKT
 1:100
 04.04.2013
 SH
 09231
 Projekt-Nr.
 Projekt: Albrechtstraße 102/1, 10201 Nürnberg
 Bereich: 1
 Verantwortl. Architekt: email: info@projet.de

ANSICHT NORD



Ansicht Osten

Ansicht Norden



Ansicht West

Schnitt / Ansicht Süd

Schnitt quer



Dachaufsicht mit Abstandsflächen

Grundriss Erdgeschoss

Number 1: 1st. Bauvertragsbeziehung in der Bauordnung
 Anlage zur Veranschaulichung

Maßstab 1: 200
 Maßstab 1: 100
 Maßstab 1: 50

ENTWURFSPLAUNG
 Neugestaltung Felsenstein,
 Nikola Bergheim mit Kerk und Tullien
 Markt, 2416, Gemenskaplanzen
 Grundriss Erdgeschoss, Dachaufsicht
 Anzeichen und Schichten

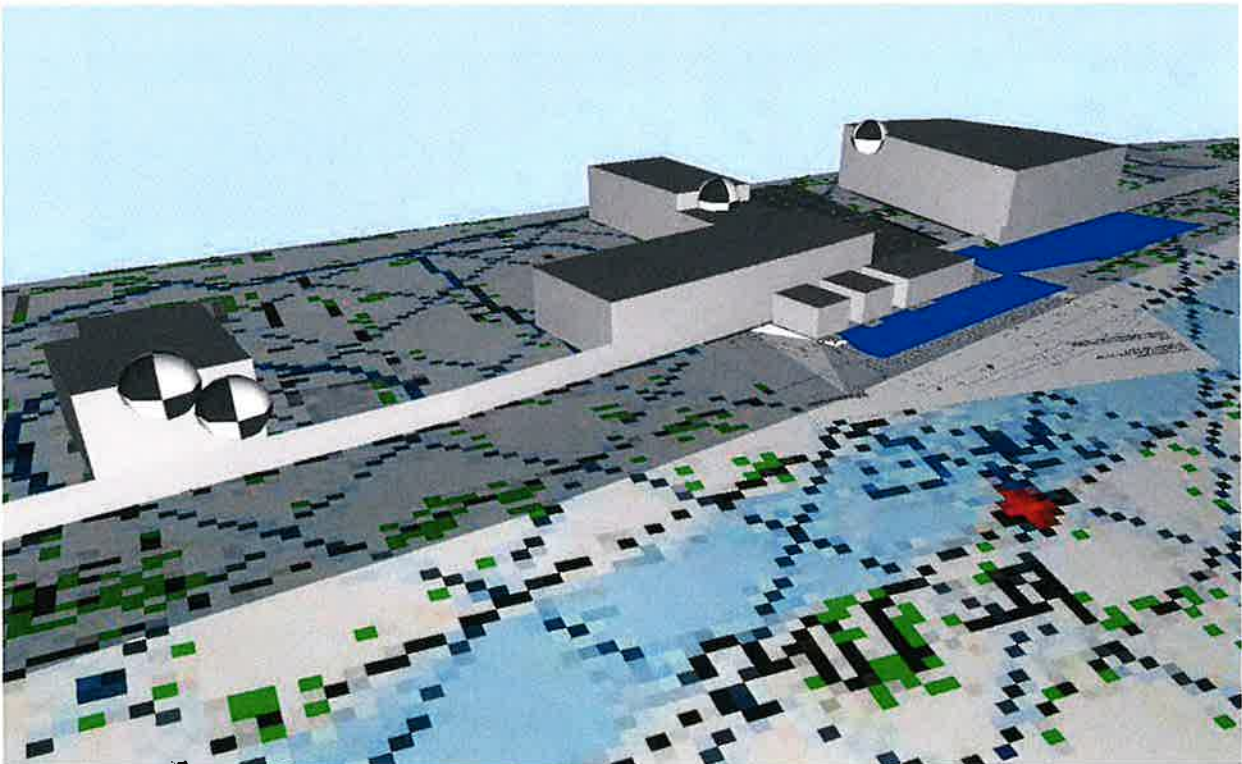
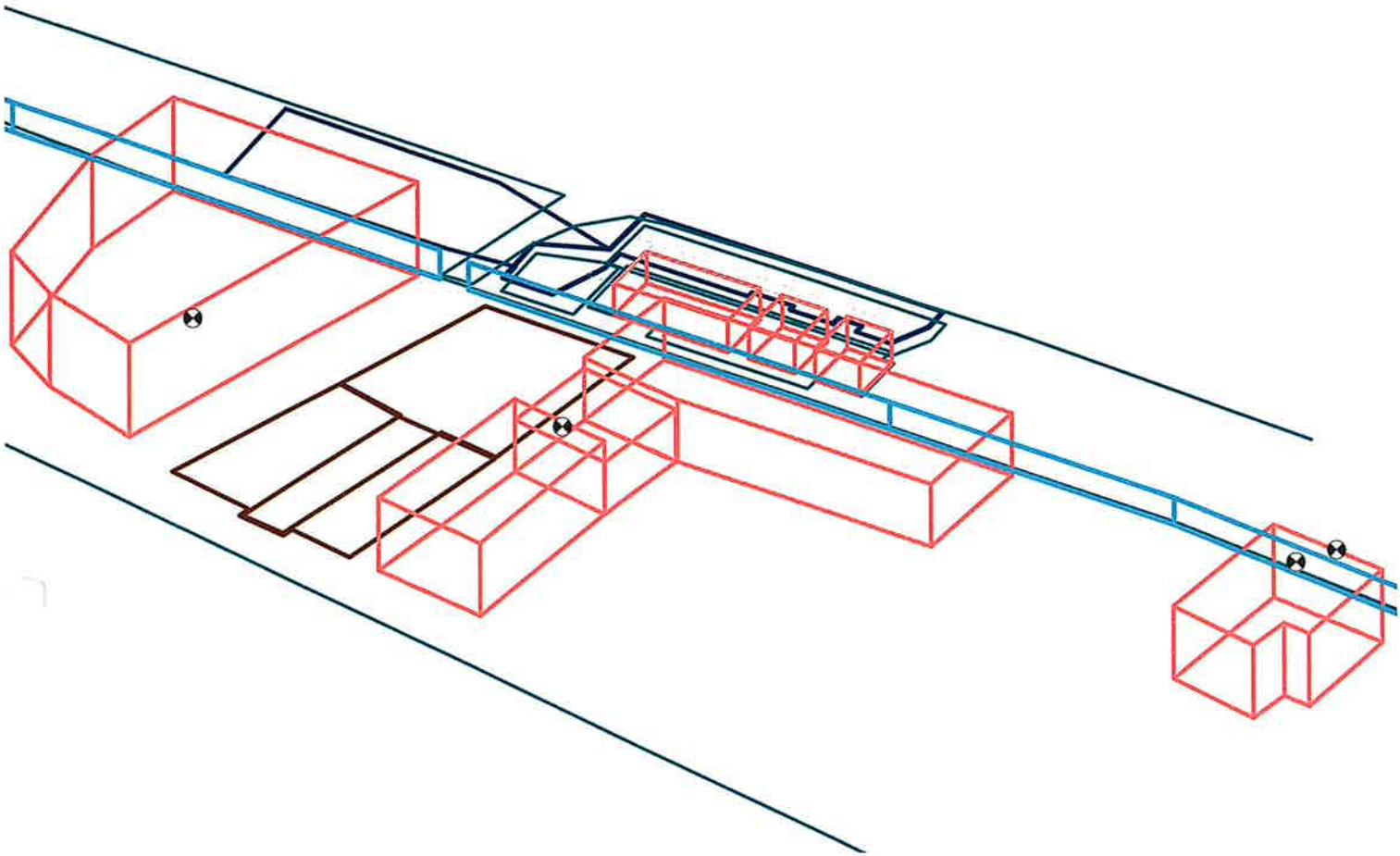
14.1.100

Projekt:
 Stadt Lengenfeld, Vorh. durch 1. Bauvertragsbeziehung in der Bauordnung
 Projektstandort: F. 2416 Lengenfeld

Grundrissmaßstab:
 1: 200 (Grundriss), 1: 100 (Dachaufsicht)

ACQUA:
 Projektstandort: F. 2416 Lengenfeld, Markt, 2416, Gemenskaplanzen
 Projektstandort: F. 2416 Lengenfeld, Markt, 2416, Gemenskaplanzen

Nummer: 18. April 2013



4 Menschen – Kommunikationsgeräusche

4.1 Allgemeines

Die Geräuschemission von Menschen hat in der Regel das Ziel, anderen eine bestimmte Information (Sprechen, Rufen, Schreien) oder ein Gefühl (Lachen, Aufheulen, Schluchzen) mitzuteilen. Die dabei verursachte Geräuschemission hängt von folgenden drei Einflüssen ab:

- dem Abstand der Person, die durch Kommunikation erreicht werden soll
- dem Schalldruckpegel der bereits vorhandenen Geräuschkulisse
- der gewünschten Eindringtiefe

Bei Kommunikationsgeräuschen wird in dieser Richtlinie von einem „Durchschnittsverhalten“ bzw. einer „durchschnittlichen Maximalmission“, ausgegangen. Das bedeutet, dass die betreffenden Anlagen entsprechend der angegebenen Zuschauerzahl belegt sind, dass aber nicht der bei einer Einzelperson maximal messbare „Schreiemissionspegel“ für die Gesamtzahl der Anwesenden vorausgesetzt wird.

4.2 Messwerte

Tabelle 1 beinhaltet typische Schalleistungspegel von Personen auf Sport- und Freizeitanlagen. Sie wurden aus Pegelwerten $L_{i/Aeq,T}$ während der Zeitdauer T der Äußerung ermittelt und beinhaltet somit entsprechend 18. BImSchV keine Impulszuschläge.

Emissionswerte weiterer diesbezüglicher Geräuschquellen auf Sportplätzen und in Freizeitanlagen, z. B. Starterpistolen, Piffe, Läuten und Lautsprecheranlagen, sind im Abschnitt 15 zusammengestellt.

4 Humans – Communication noises

4.1 General

The noise emission from human beings is usually intended to communicate certain information (speaking, shouting, screaming) or a feeling (laughing, howling, sobbing) to others. The noise emission caused thereby depends on the following three influences:

- the distance from the person who is to be reached by communication
- the sound pressure level of the existing background noise
- the desired impression

In accordance with this guideline, in the case of communication noises, an "average behaviour" or an "average maximum emission" is assumed. This means that the respective facilities are occupied by certain stated numbers of spectators, but that the maximum "scream emission level" that can be measured for a single person is not assumed to be applicable to the total number of people present.

4.2 Measured values

Table 1 lists typical sound power levels of persons in facilities for recreational and sporting activities. They were determined from level values $L_{i/Aeq,T}$ measured during the time T when the sound was actually uttered and, thus, do not include any adjustments for impulsiveness in accordance with 18th BImSchV.

Emission values of further noise sources of that type generated on sports grounds and in recreational facilities, e.g. starter pistols, whistles, ringing of bells and loudspeaker equipment, are summarized in Section 15.

Tabelle 1. Schalleistungspegel von Personen auf Sport- und Freizeitanlagen (je Person während der Äußerung) nach [2]

Table 1. Sound power levels of persons in facilities for recreational and sporting activities (measured per person when the sound was actually uttered) according to [2]

Art der Quelle / Type of source	$L_{i/Aeq}$ in dB	$L_{i/AeqMax}$ in dB
Sprechen normal / Speaking, normal voice	65	67
Sprechen gehoben / Speaking, raised voice	70	73
Sprechen sehr laut / Speaking, very loud voice	75	
Rufen normal / Shouting, normal voice	80	86
Rufen laut / Shouting, loud voice	90	
Rufen sehr laut / Shouting, very loud voice	95	
Schreien normal / Screaming, normal voice	100	
Schreien laut / Screaming, raised voice	105	108
Schreien sehr laut / Screaming, very loud voice	110	115
Klatschen normal / Clapping hands, normal	89	90
Klatschen sehr laut / Clapping hands, very loud	92	95
Torschrei laut / "Goal" cry, loud	111	
Torschrei sehr laut / "Goal" cry, very loud	114	115
Kinderschreien / Children screaming	87	

Anmerkung: Die angegebenen Werte $L_{i/Aeq}$ beziehen sich bei der Sprechäußerung auf die Zeitdauer T der Äußerung mit energieäquivalenter Mittelung.

Note: In the case of speech, the values of $L_{i/Aeq}$ refer to the duration T of the utterance with energy-equivalent averaging.

Tabelle 2. Beispiele für flächenbezogene Schalleistungspegel von Menschenmengen

Table 2. Examples of sound power levels per unit area of crowds of people

Art der Menschenansammlung / Type of crowd	n^* Personen je m ² / Persons per m ²	$L_{i/Aeq}$ (je Person) / (per person) in dB	k in %	$L_{i/Aeq}$ in dB
Kinderbecken im Bad / Children's pool in swimming baths ^{a)}	0,3	87	60	80
Zuschauerbereiche (Stehplätze) / Spectators' areas (standing rooms) ^{b)}	4	80	100	86
Zuschauerbereiche (Sitzplätze) / Spectators' areas (seats) ^{b)}	2	80	100	83

a) ermittelt an heißen Ferien- bzw. Sonntagen / determined on hot days during vacation, or on hot Sundays.

b) Die angegebenen Werte wurden bei Fußballspielen ermittelt. / The values were determined during soccer matches.

4.3 Kennzeichnende Geräuschemission

Die Schalleistungspegel $L_{i/Aeq}$ in Tabelle 1 können mit einer mittleren Belegungsdichte n^* und dem prozentualen Anteil k der im Mittel sprechenden Personen in $L_{i/Aeq}$ umgerechnet werden.

4.3 Characteristic noise emission

The sound power levels $L_{i/Aeq}$ in Table 1 can be converted into sound power levels per unit area using an average utilization density n^* and

Cadna/A-Berechnung

Version 4.3.143 (32 Bit)

Datei: F:\1999#BV Försterallee#ber 1.cna

Start: 07.06.2013 09:05:44

Berechnungsparameter:

Allgemein

Land Deutschl. (TA Lärm)

Max. Fehler (dB) 0

Max. Suchradius (m) 2000

Mindestabst. Qu-Imm 0

Aufteilung

Rasterfaktor 0,5

Max. Abschnittslänge (m) 1000

Min. Abschnittslänge (m) 1

Min. Abschnittslänge (%) 0

Proj. Linienquellen An

Proj. Flächenquellen An

Bezugszeit

Bezugszeit Tag (min) 960

Bezugszeit Nacht (min) 60

Zuschlag Tag (dB) 0

Zuschlag Ruhezeit (dB) 6

Zuschlag Nacht (dB) 10

DGM

Standardhöhe (m) 0

Geländemodell Triangulation

Reflexion

max. Reflexionsordnung 3

Reflektor-Suchradius um Qu/Imm 100.00 100.00

Max. Abstand Quelle - Imppkt 1000.00 1000.00

Min. Abstand Imppkt - Reflektor 1.00 1.00

Min. Abstand Quelle - Reflektor 0,5

Industrie (ISO 9613)

Seitenbeugung mehrere Obj

Hin. in FQ schirmen diese nicht ab An

Abschirmung ohne Bodendämpf. über Schirm

Dz mit Begrenzung

Schirmberechnungskoeffizienten C1,2,3 3.0 20.0 0.0

Temperatur (°C) 10

rel. Feuchte (%) 70

Windgeschw. für Kaminrw. (m/s) 3

SCC_C0 0.0 0.0

Straße (RLS-90)

Streng nach RLS-90

Schiene (Schall 03)

Streng nach Schall 03 / Schall-Transrapid

Fluglärm (AzB)

Streng nach AzB

BV Försteralle Langenzenn - Situation Biergarten / Endausbau

Auszug aus Berechnungsdokumentation für die Tagzeit gemäß TA Lärm!!

Immissionsorte

Bezeichnung	M. ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart	Höhe	Koordinaten				
		Tag	Nacht	Tag	Nacht			Gebiet	Auto	Lärmart	X	Y
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)		(m)	(m)	(m)	(m)	(m)	(m)
IO 1 OG		45.1	-88.0	57.0	45.0		6.00	r	422.46	445.00	312.00	
IO 2 DG		49.6	-88.0	57.0	45.0		8.40	r	393.95	432.67	314.40	
IO 3 EG		40.4	-88.0	57.0	45.0		3.80	r	474.13	474.71	309.80	
IO 3 DG		43.1	-88.0	57.0	45.0		6.60	r	478.03	475.33	312.60	

Gruppenpegel Tag und Nacht

Bezeichnung	Muster	Teilsuppenpegel					
		IO 1 OG	IO 2 DG	IO 3 EG	IO 3 DG	Tag	Nacht
Biergarten	b	43.7		45.3		40.3	43.1
Parkplatz	p	39.4		47.6		20.4	21.9

Teil-Beurteilungspegel Tag und Nacht

Bezeichnung	M. ID	Teilpegel					
		IO 1 OG	IO 2 DG	IO 3 EG	IO 3 DG	Tag	Nacht
Biergarten 100 %	b	41.2		41.9		35.8	38.5
Biergarten 75 %	b	38.2		40.7		36.6	39.3
Biergarten 50 %	b	34.3		36.8		32.7	35.4
Biergarten 25 %	b	29.6		32.1		28.0	30.7
Parken Anwohner	p	36.6		41.5		16.0	17.6
Parken Biergarten	p	36.1		46.4		18.5	19.9

**Schallquellen
Flächenquellen**

Bezeichnung	M. ID	Schalleistung	Lw	Schalleistung Lw'		Schalldämmung	Dämpfung	Einwirkzeit		K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen	
				Tag	Nacht			Tag	Nacht				Tag	Nacht
Biergarten 100 %	b	91.8	91.8	65.4	65.4			300.00	0.00	0.00	500	(keine)	0.0	0.0
Biergarten 75 %	b	90.8	90.8	68.1	68.1			240.00	0.00	0.00	500	(keine)	0.0	0.0
Biergarten 50 %	b	89.9	89.9	67.2	67.2			120.00	0.00	0.00	500	(keine)	0.0	0.0
Biergarten 25 %	b	88.2	88.2	65.5	65.5			60.00	0.00	0.00	500	(keine)	0.0	0.0

Parkplätze

Bezeichnung	M. ID	Typ	Lwa		Zählzeiten		Zuschlag Art		Zuschlag Fahrb		Berechnung nach		Einwirkzeit							
			Tag	Nacht	Bezugsgr.	Anzahl B	Stellpl/BezGrf	Beweg/h/BezGr.	Kpa	Parkplatzart	Kstro	Fahrbahnberfl	Tag	Nacht	Tag	Nacht				
Parken Anwohner	p	ind	75.0	-51.8	-51.8	1	Stellplatz	10	1.00	0.500	0.000	0.000	4.0	P+R-Parkplatz	1.0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LIU-Studie 2007	960.00	0.00	0.00
Parken Biergarten	p	ind	79.2	-51.8	-51.8	1	Stellplatz	11	1.00	1.000	0.000	0.000	4.0	P+R-Parkplatz	1.0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LIU-Studie 2007	720.00	0.00	0.00

Auszug aus Einzelberechnung für IO 2 DG

Immissionsort: IO 2 DG

ID:

X: 393,95

Y: 432,67

Z: 314,4

Boden: 306

ISO	Bezeichnung	ID	X	Y	Z	Ground	RefOrd	LxT	LxN	L/A	Dist.	hm	Freq	Adiv	KOb	Agr	Abar	z	Aatm	Afol	Alhous	Cmet	CmetN	Dc	RL	LtotT
	Parken Biergarten	p	401,12	436,96	307	306	0	59,8	-88	4,6	11,16	4,7	500	31,96	2,52	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	30,34
	Parken Biergarten	p	401,63	438,32	307	306	0	56,8	-88	2,3	12,07	4,7	500	32,64	2,58	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	26,7
	Parken Biergarten	p	400,85	440,24	307	306	0	56,8	-88	2,3	12,64	4,7	500	33,04	2,62	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	26,34
	Parken Biergarten	p	402,12	431,13	307	306	0	62,4	-88	8,35	11,13	4,7	500	31,93	2,52	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	32,95
	Parken Biergarten	p	403,51	432,57	307	306	0	59,4	-88	4,18	12,09	4,7	500	32,65	2,58	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	29,29
	Parken Biergarten	p	402,74	434,45	307	306	0	59,4	-88	4,18	11,63	4,7	500	32,31	2,56	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	29,59
	Parken Biergarten	p	402,88	429,24	307	306	0	62,4	-88	8,35	12,1	4,7	500	32,65	2,58	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	32,29
	Parken Biergarten	p	405,41	427,86	307	306	0	62,4	-88	8,35	14,47	4,7	500	34,21	2,7	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	30,85
	Parken Biergarten	p	401,46	435	307	306	0	59,1	-88	3,94	10,8	4,7	500	31,67	2,5	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	29,92
	Parken Biergarten	p	400,51	433,61	307	306	0	56,1	-88	1,97	9,93	4,7	500	30,94	2,42	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	27,56
	Parken Biergarten	p	400,4	431,62	307	306	0	56,1	-88	1,97	9,88	4,7	500	30,89	2,41	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	27,61
	Parken Biergarten	p	401,03	427,16	307	306	0	62,8	-88	9,28	11,63	4,7	500	32,31	2,56	0	0	0,02	0	0	0	0	0	0	0	33,06
	Parken Biergarten	p	402,26	425,68	307	306	0	59,8	-88	4,64	13,14	4,7	500	33,37	2,64	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	29,07
	Parken Biergarten	p	404,87	425,87	307	306	0	59,8	-88	4,64	14,84	4,7	500	34,43	2,71	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	28,08
	Parken Biergarten	p	405,92	425,72	307	306	1	58,3	-88	3,26	40,98	4,7	500	43,25	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	16,94
	Parken Biergarten	p	404,5	425,89	307	306	1	55,3	-88	1,63	42,26	4,7	500	43,52	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	13,66
	Parken Biergarten	p	402,11	425,15	307	306	1	55,3	-88	1,63	44,73	4,7	500	44,01	2,97	0	0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	13,17
	Parken Biergarten	p	403,85	432,92	307	306	1	56,5	-88	3,41	41,37	4,7	500	43,33	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	17,04
	Parken Biergarten	p	405,07	429,89	307	306	1	56,5	-88	3,41	40,7	4,7	500	43,19	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	17,18
	Parken Biergarten	p	402,26	434,37	307	306	1	61,5	-88	6,81	42,76	4,7	500	43,62	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	19,76
	Parken Biergarten	p	400,94	427,83	307	306	1	63,1	-88	9,82	45,12	4,7	500	44,09	2,97	0	0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	20,89
	Parken Biergarten	p	402,05	426,35	307	306	1	60,1	-88	4,91	44,44	4,7	500	43,96	2,97	0	0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	18,01
	Parken Biergarten	p	404,44	427,09	307	306	1	60,1	-88	4,91	41,98	4,7	500	43,46	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	18,5
	Parken Biergarten	p	402,24	430,05	307	306	1	60,1	-88	4,91	43,4	4,7	500	43,75	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	18,21
	Parken Biergarten	p	404,54	428,94	307	306	1	60,1	-88	4,91	41,42	4,7	500	43,34	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	18,62
	Parken Biergarten	p	401,14	431,53	307	306	1	60,1	-88	4,91	44,21	4,7	500	43,91	2,97	0	0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	18,05
	Parken Biergarten	p	401,78	432,64	307	306	1	57,1	-88	2,45	43,42	4,7	500	43,75	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	15,2
	Parken Biergarten	p	400,68	434,13	307	306	1	57,1	-88	2,45	44,33	4,7	500	43,93	2,97	0	0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	15,02
	Parken Biergarten	p	401,43	437,13	307	306	1	61,2	-88	6,41	43,41	4,7	500	43,75	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	19,37
	Parken Biergarten	p	401	439,65	307	306	1	57,6	-88	2,81	43,82	4,7	500	43,83	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	15,7
	Parken Biergarten	p	400,68	441,5	307	306	1	49,1	-88	0,39	44,23	4,7	500	43,91	2,97	0	0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	7,04

Auszug aus Einzelberechnung für IO 2 DG

Parken Biergarten	p	400,75	441	307	306	3	37,7	-88	0,03	93,17	4,7	500	50,39	3	0	0	0	0,18	0	0	0	0	0	0	3	-12,88	
Biergarten 100 %	b	400,61	467,43	307,58	306,38	0	69,6	-88	8,56	36,05	4,89	500	42,14	2,94	0	3,59	-0	0,07	0	0	0	0	0	0	0	0	26,79
Biergarten 100 %	b	397,24	465,65	307,56	306,36	0	72,6	-88	17,08	33,85	4,92	500	41,59	2,94	0	0	0	0,07	0	0	0	0	0	0	0	0	33,91
Biergarten 100 %	b	395,02	464,57	307,54	306,34	0	70	-88	9,25	32,65	4,92	500	41,28	2,93	0	4,74	0	0,06	0	0	0	0	0	0	0	0	26,82
Biergarten 100 %	b	394,1	464,26	307,54	306,34	0	66,5	-88	4,14	32,33	4,92	500	41,19	2,93	0	4,75	0	0,06	0	0	0	0	0	0	0	0	23,41
Biergarten 100 %	b	390,22	463,61	307,55	306,35	0	76,3	-88	39,7	31,91	8,11	500	41,08	2,93	0	13,48	3	0,06	0	0	0	0	0	0	0	0	24,6
Biergarten 100 %	b	386,62	465,56	307,63	306,43	0	73,3	-88	19,85	34,37	7,87	500	41,72	2,94	0	16,24	2	0,07	0	0	0	0	0	0	0	0	18,2
Biergarten 100 %	b	379,44	464,55	307,65	306,45	0	73,3	-88	19,85	35,67	7,84	500	42,05	2,94	0	18,7	2	0,07	0	0	0	0	0	0	0	0	15,41
Biergarten 100 %	b	402,8	468,82	307,6	306,4	1	58,3	-88	0,63	43,66	4,83	500	43,8	2,97	0	3,3	-0	0,08	0	0	0	0	0	0	1	13,1	6,26
Biergarten 100 %	b	402,9	468,86	307,6	306,4	1	57,3	-88	0,5	51,54	5,48	500	45,24	2,98	0	7,66	0	0,1	0	0	0	0	0	0	1	6,26	27,76
Biergarten 100 %	b	396,34	466,34	307,58	306,38	1	76,4	-88	40,19	55,71	4,9	500	45,92	2,98	0	4,55	-0	0,11	0	0	0	0	0	0	1	27,44	27,44
Biergarten 100 %	b	390,44	464,25	307,57	306,37	1	76,8	-88	44,56	59,98	4,93	500	46,56	2,99	0	4,67	0	0,12	0	0	0	0	0	0	1	27,44	12,28
Biergarten 100 %	b	375,03	458,76	307,44	306,24	0	72,5	-88	16,51	32,97	8,26	500	41,36	2,93	0	21,72	3	0,06	0	0	0	0	0	0	0	0	1,34
Biergarten 100 %	b	385,95	458,23	307,38	306,18	0	59,8	-88	0,88	27,69	8,62	500	39,85	2,9	0	21,43	5	0,05	0	0	0	0	0	0	0	0	4,45
Biergarten 100 %	b	391,2	459,65	307,43	306,23	0	59,8	-88	0,88	28,01	8,57	500	39,94	2,9	0	18,22	5	0,05	0	0	0	0	0	0	0	0	17,06
Biergarten 100 %	b	377,78	461,18	307,53	306,33	0	76,3	-88	40,14	33,49	8,09	500	41,5	2,93	0	20,66	3	0,06	0	0	0	0	0	0	0	0	14,09
Biergarten 100 %	b	382,35	459,02	307,43	306,23	0	73,3	-88	20,07	29,63	8,42	500	40,43	2,91	0	21,66	4	0,06	0	0	0	0	0	0	0	0	15,66
Biergarten 100 %	b	387,61	460,45	307,47	306,27	0	73,3	-88	20,07	29,33	8,39	500	40,34	2,91	0	20,18	4	0,06	0	0	0	0	0	0	0	0	3,65
Biergarten 100 %	b	394	460,33	307,44	306,24	0	47,7	-88	0,05	28,52	5,31	500	40,1	2,91	0	6,79	0	0,05	0	0	0	0	0	0	0	1	21,61
Biergarten 100 %	b	391,16	460,63	307,47	306,27	1	66	-88	3,7	57,88	4,91	500	46,25	2,98	0	0	0,11	0	0	0	0	0	0	0	1	32,91	32,91
Parken Biergarten	p	403,18	440,97	307	306	0	64,4	-88	13,42	14,46	4,7	500	34,2	2,7	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29,69
Parken Biergarten	p	404,8	439,56	307	306	0	61,4	-88	6,71	14,84	4,7	500	34,43	2,71	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30,75
Parken Biergarten	p	403,87	436,68	307	306	0	61,4	-88	6,71	13,01	4,7	500	33,29	2,64	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30,19
Parken Biergarten	p	405,49	435,27	307	306	0	61,4	-88	6,71	13,96	4,7	500	33,9	2,68	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,53
Parken Biergarten	p	406,48	436,72	307	306	0	58,4	-88	3,36	15,1	4,7	500	34,58	2,72	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,05
Parken Biergarten	p	406,36	439,58	307	306	0	58,4	-88	3,36	16,02	4,7	500	35,09	2,75	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30,28
Parken Biergarten	p	405,6	432,41	307	306	0	61,4	-88	6,71	13,81	4,7	500	33,8	2,67	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,68
Parken Biergarten	p	406,7	431	307	306	0	58,4	-88	3,36	14,84	4,7	500	34,43	2,71	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,31
Parken Biergarten	p	406,81	428,14	307	306	0	58,4	-88	3,36	15,52	4,7	500	34,82	2,74	0	0	0,03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22,92
Parken Biergarten	p	403,18	440,97	307	306	1	64,4	-88	13,42	41,74	4,7	500	43,41	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	1	20,26	20,26
Parken Biergarten	p	404,8	439,56	307	306	1	61,4	-88	6,71	40,08	4,7	500	43,06	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	1	20,06	20,06
Parken Biergarten	p	403,87	436,68	307	306	1	61,4	-88	6,71	41,02	4,7	500	43,26	2,97	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	1	20,39	17,61
Parken Biergarten	p	405,49	435,27	307	306	1	61,4	-88	6,71	39,51	4,7	500	42,94	2,96	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	1	17,59	17,59
Parken Biergarten	p	406,48	436,72	307	306	1	58,4	-88	3,36	38,46	4,7	500	42,7	2,96	0	0	0,07	0	0	0	0	0	0	0	1	20,34	20,34
Parken Biergarten	p	406,36	439,58	307	306	1	58,4	-88	3,36	38,55	4,7	500	42,72	2,96	0	0	0,07	0	0	0	0	0	0	0	1	17,51	17,51
Parken Biergarten	p	405,6	432,41	307	306	1	61,4	-88	6,71	39,73	4,7	500	42,98	2,96	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	1	20,34	20,34
Parken Biergarten	p	406,7	431	307	306	1	58,4	-88	3,36	38,91	4,7	500	42,8	2,96	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	1	17,51	17,51
Parken Biergarten	p	406,81	428,14	307	306	1	58,4	-88	3,36	39,45	4,7	500	42,92	2,96	0	0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	1	17,39	17,39
Parken Biergarten	p	402,63	442,34	307	306	2	50	-88	0,48	60,2	4,7	500	46,59	2,99	0	0	0,12	0	0	0	0	0	0	0	2	4,26	4,26

Auszug aus Einzelberechnung für IO 2 DG

Parken Anwohner	P	402,81	447,46	307	306	2	61,9	-88	15,27	60,8	4,7	500	46,68	2,99	0	0	0,12	0	0	0	0	0	2	16,08
Parken Anwohner	P	402,34	450,07	307	306	2	57	-88	4,94	60,71	4,7	500	46,67	2,99	0	0	0,12	0	0	0	0	0	2	11,19
Parken Anwohner	P	402,2	450,89	307	306	2	42,8	-88	0,19	60,71	4,7	500	46,67	2,99	0	0	0,12	0	0	0	0	0	2	-2,97
Parken Anwohner	P	402,05	451,8	307	306	3	49,8	-88	0,95	90,55	4,7	500	50,14	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	-0,51
Parken Anwohner	P	401,99	452,19	307	306	3	43,5	-88	0,22	90,61	4,7	500	50,14	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	-0,53
Parken Anwohner	P	404,63	442,9	307	306	3	54,3	-88	2,7	89,08	4,7	500	50	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	-6,82
Parken Anwohner	P	403,34	443,85	307	306	3	60,1	-88	10,15	90,19	4,7	500	50,1	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	4,18
Parken Anwohner	P	403,18	444,9	307	306	3	52,4	-88	1,73	90,19	4,7	500	50,1	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	9,83
Parken Anwohner	P	402,76	447,48	307	306	3	63,6	-88	22,43	90,26	4,7	500	50,11	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	2,14
Parken Anwohner	P	402,21	450,87	307	306	3	54,8	-88	2,99	90,48	4,7	500	50,13	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	13,27
Parken Anwohner	P	402,08	451,63	307	306	3	51	-88	1,24	90,55	4,7	500	50,14	3	0	0	0,17	0	0	0	0	0	3	4,49
Parken Anwohner	P	401,22	457,02	307	306	1	44,5	-88	0,28	31,19	4,7	500	40,88	2,94	0	0	0,06	0	0	0	0	0	3	0,66
Parken Anwohner	P	401,71	455,03	307	306	1	54,1	-88	2,54	32,98	4,7	500	41,36	2,94	0	0	0,06	0	0	0	0	0	1	5,51
Biergarten 75 %	b	425,99	480,25	307,6	306,4	0	62	-88	0,97	57,77	5,34	500	46,23	2,98	0	6,55	0	0,11	0	0	0	0	1	14,6
Biergarten 75 %	b	419,89	476,55	307,6	306,4	0	72,9	-88	11,97	51,43	5,5	500	45,22	2,98	0	8,25	0	0,1	0	0	0	0	0	12,06
Biergarten 75 %	b	413,34	473,19	307,6	306,4	0	73,3	-88	13,25	45,44	5,65	500	44,15	2,97	0	9,13	0	0,09	0	0	0	0	0	22,27
Biergarten 75 %	b	407,39	470,74	307,6	306,4	0	67,2	-88	3,25	40,94	4,84	500	43,24	2,96	0	2,59	-0	0,08	0	0	0	0	0	22,91
Biergarten 75 %	b	406,06	470,17	307,6	306,4	1	55,6	-88	0,22	41,87	4,82	500	43,44	2,96	0	2,84	-0	0,08	0	0	0	0	0	24,26
Biergarten 75 %	b	405,08	469,78	307,6	306,4	1	59,1	-88	0,5	42,4	4,81	500	43,55	2,96	0	2,97	-0	0,08	0	0	0	0	1	11,16
Biergarten 75 %	b	414,97	473,78	307,6	306,4	1	66,9	-88	3,05	52,64	5,4	500	45,43	2,98	0	7,5	0	0,1	0	0	0	0	1	14,45
Biergarten 75 %	b	414,22	473,37	307,6	306,4	1	60,2	-88	0,64	53,12	5,35	500	45,51	2,98	0	6,9	0	0,1	0	0	0	0	1	15,88
Biergarten 75 %	b	406,39	470,3	307,6	306,4	1	59,2	-88	0,51	49,65	5,91	500	44,92	2,98	0	13,34	1	0,1	0	0	0	0	1	9,64
Biergarten 75 %	b	405,76	470,05	307,6	306,4	1	58,2	-88	0,13	49,98	5,75	500	44,98	2,98	0	12,07	0	0,1	0	0	0	0	1	2,78
Biergarten 75 %	b	404,93	469,72	307,6	306,4	1	58,2	-88	0,41	50,43	5,66	500	45,05	2,98	0	10,42	0	0,1	0	0	0	0	1	-1,96
Biergarten 75 %	b	419,02	476,18	307,6	306,4	1	58,1	-88	0,4	59,07	5,89	500	46,43	2,99	0	11,6	0	0,26	0	0	0	0	1	4,58
Biergarten 75 %	b	424,94	479,68	307,6	306,4	1	65,2	-88	2,03	136,71	5,26	500	53,72	3,01	0	4,78	0	0,11	0	0	0	0	1	1,96
Biergarten 75 %	b	421,1	477,43	307,6	306,4	1	69,4	-88	5,38	140,2	4,94	500	53,94	3,01	0	4,51	-0	0,27	0	0	0	0	1	8,41
Biergarten 75 %	b	418,7	476,02	307,6	306,4	1	64,6	-88	1,78	142,42	4,94	500	54,07	3,01	0	4,76	0	0,27	0	0	0	0	1	12,68
Biergarten 75 %	b	416,86	474,95	307,6	306,4	1	69,4	-88	5,42	144,13	5,83	500	54,17	3,01	0	8,01	0	0,28	0	0	0	0	1	7,49
Biergarten 75 %	b	415,24	474	307,6	306,4	1	64,7	-88	1,81	145,64	6,49	500	54,27	3,01	0	12,24	0	0,28	0	0	0	0	1	8,97
Biergarten 75 %	b	414,21	473,4	307,6	306,4	1	67,4	-88	3,39	146,62	6,52	500	54,32	3,01	0	13,22	0	0,28	0	0	0	0	1	-0,12
Biergarten 75 %	b	413,55	473,01	307,6	306,4	1	50,5	-88	0,07	147,23	6,53	500	54,36	3,01	0	13,53	0	0,28	0	0	0	0	1	1,57
Biergarten 100 %	b	412,87	476,42	307,6	306,4	0	69,4	-88	8,16	48,16	5,36	500	44,65	2,97	0	4,6	0	0,09	0	0	0	0	1	-15,68
Biergarten 100 %	b	407,32	473,7	307,6	306,4	0	74,4	-88	25,4	43,69	4,84	500	43,81	2,97	0	0	-0	0,08	0	0	0	0	0	23,05
Biergarten 100 %	b	403,77	473,05	307,6	306,4	0	69,8	-88	8,87	42,11	4,85	500	43,49	2,96	0	0	-0	0,08	0	0	0	0	0	33,43
Biergarten 100 %	b	403,81	469,79	307,6	306,4	1	57,8	-88	0,56	43,4	4,81	500	43,75	2,96	0	2,77	-0	0,08	0	0	0	0	0	29,18
Biergarten 100 %	b	404,01	470,86	307,6	306,4	1	64,8	-88	2,81	43,89	4,8	500	43,85	2,97	0	1,89	-0	0,08	0	0	0	0	1	13,16
Biergarten 100 %	b	404,14	471,71	307,6	306,4	1	62,5	-88	1,65	44,31	4,81	500	43,93	2,97	0	1,02	-0	0,09	0	0	0	0	1	20,94
																								19,43

Auszug aus Einzelberechnung für IO 2 DG

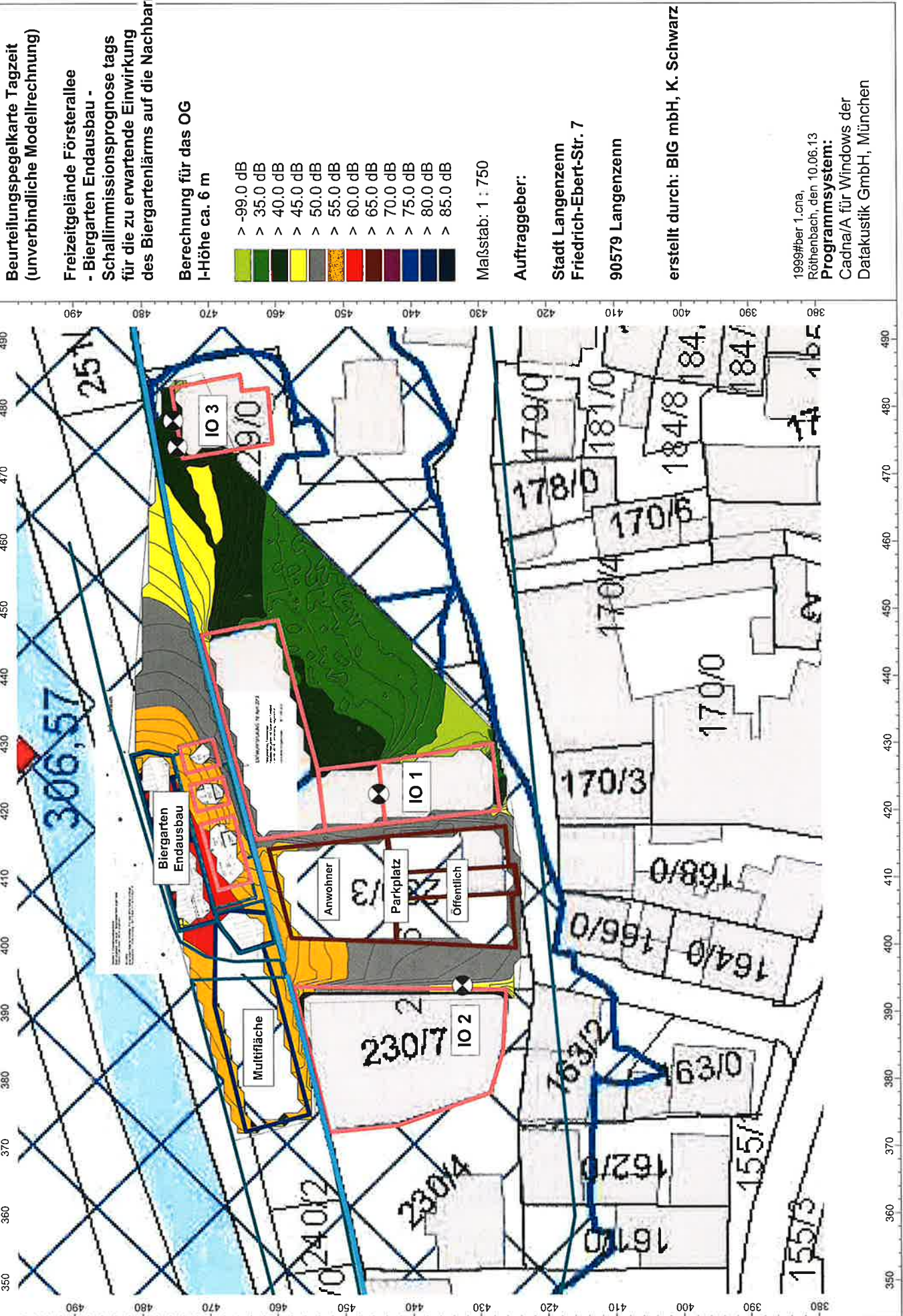
Biergarten 100 %	b	406,53	469,8	307,6	306,4	1	39,8	-88	0,01	41,29	4,82	500	43,32	2,96	0	3,18	-0	0,08	0	0	0	0	0	1	-4,86	
Biergarten 100 %	b	405,74	469,59	307,6	306,4	1	41,1	-88	0,01	41,77	4,81	500	43,42	2,96	0	3,2	-0	0,08	0	0	0	0	0	1	-3,68	
Biergarten 100 %	b	407,14	469,95	307,6	306,4	1	40,2	-88	0,01	48,86	5,86	500	44,78	2,97	0	14,39	1	0,09	0	0	0	0	0	1	-17,13	
Biergarten 100 %	b	406,64	469,82	307,6	306,4	1	40,5	-88	0,01	49,16	5,84	500	44,83	2,97	0	14,01	1	0,09	0	0	0	0	0	1	-16,51	
Biergarten 100 %	b	406,19	469,71	307,6	306,4	1	37,1	-88	0	49,44	5,79	500	44,88	2,98	0	12,83	1	0,1	0	0	0	0	0	1	-18,72	
Biergarten 100 %	b	405,57	469,55	307,6	306,4	1	39,6	-88	0,01	49,83	5,72	500	44,95	2,98	0	11,47	0	0,1	0	0	0	0	0	1	-14,98	
Biergarten 100 %	b	414,47	471,88	307,6	306,4	1	37,3	-88	0	146,22	6,61	500	54,3	3,01	0	15,25	0	0,28	0	0	0	0	0	1	-30,54	
Biergarten 25 %	b	422,1	474,84	307,6	306,4	0	38,5	-88	0,03	51,16	5,71	500	45,18	2,98	0	11,36	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	-15,13
Biergarten 25 %	b	420,31	474,24	307,6	306,4	0	47,3	-88	0,24	49,69	5,66	500	44,93	2,98	0	10,54	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	-5,32
Biergarten 25 %	b	418,1	473,55	307,6	306,4	0	48	-88	0,28	47,96	5,73	500	44,62	2,97	0	11,54	1	0,09	0	0	0	0	0	0	0	-5,31
Biergarten 25 %	b	416,7	473,14	307,6	306,4	1	40,6	-88	0,05	50,82	5,53	500	45,12	2,98	0	8,96	0	0,1	0	0	0	0	0	1	-11,64	
Biergarten 25 %	b	421,08	474,49	307,6	306,4	2	43,3	-88	0,1	53,18	6,03	500	45,51	2,98	0	10,04	0	0,1	0	0	0	0	0	2	-11,36	
Biergarten 25 %	b	420,1	474,17	307,6	306,4	2	42,9	-88	0,09	52,37	5,38	500	45,38	2,98	0	7,16	0	0,1	0	0	0	0	0	2	-8,72	
Biergarten 25 %	b	421,2	474,53	307,6	306,4	1	44,1	-88	0,12	56,44	6,07	500	46,03	2,98	0	13,02	0	0,11	0	0	0	0	0	1	-13,1	
Biergarten 25 %	b	420,44	474,28	307,6	306,4	1	48,1	-88	0,29	140,5	5,94	500	53,95	3,01	0	10,4	0	0,27	0	0	0	0	0	1	-14,55	
Biergarten 25 %	b	419,13	473,85	307,6	306,4	1	36,6	-88	0,02	141,76	6,6	500	54,03	3,01	0	14,47	0	0,27	0	0	0	0	0	1	-30,18	
Biergarten 25 %	b	418,53	473,67	307,6	306,4	1	44,8	-88	0,14	142,34	6,58	500	54,07	3,01	0	14,04	0	0,27	0	0	0	0	0	1	-21,53	
Biergarten 25 %	b	417,17	473,27	307,6	306,4	1	43,8	-88	0,11	143,65	6,6	500	54,15	3,01	0	14,93	0	0,28	0	0	0	0	0	1	-23,56	
Biergarten 50 %	b	411,18	471,02	307,6	306,4	0	45,8	-88	0,06	42,59	5,8	500	43,59	2,96	0	10,14	1	0,08	0	0	0	0	0	0	0	-5,04
Biergarten 50 %	b	407,84	470,14	307,6	306,4	0	43,8	-88	0,04	40,54	4,84	500	43,16	2,96	0	3,14	-0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	0,42
Biergarten 50 %	b	406,17	469,7	307,6	306,4	0	41,9	-88	0,02	39,59	4,86	500	42,95	2,96	0	3,08	-0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	-1,21
Biergarten 50 %	b	406,53	469,8	307,6	306,4	1	37,6	-88	0,01	41,29	4,82	500	43,32	2,96	0	3,18	-0	0,08	0	0	0	0	0	1	-6,97	
Biergarten 50 %	b	405,73	469,59	307,6	306,4	1	39	-88	0,01	41,78	4,81	500	43,42	2,96	0	3,2	-0	0,08	0	0	0	0	0	1	-5,76	
Biergarten 50 %	b	407,13	469,95	307,6	306,4	1	38,1	-88	0,01	48,87	5,86	500	44,78	2,97	0	14,39	1	0,09	0	0	0	0	0	1	-19,17	
Biergarten 50 %	b	406,63	469,83	307,6	306,4	1	38,3	-88	0,01	49,17	5,84	500	44,83	2,97	0	13,99	1	0,09	0	0	0	0	0	1	-18,69	
Biergarten 50 %	b	406,19	469,71	307,6	306,4	1	35	-88	0	49,45	5,79	500	44,88	2,98	0	12,82	1	0,1	0	0	0	0	0	1	-20,82	
Biergarten 50 %	b	405,57	469,55	307,6	306,4	1	37,5	-88	0,01	49,83	5,72	500	44,95	2,98	0	11,46	0	0,1	0	0	0	0	0	1	-17,05	
Biergarten 50 %	b	414,46	471,88	307,6	306,4	1	35,1	-88	0	146,23	6,61	500	54,3	3,01	0	15,24	0	0,28	0	0	0	0	0	1	-32,68	
Biergarten 75 %	b	405,3	475,41	307,6	306,4	0	41,9	-88	0,01	44,74	4,84	500	44,01	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	0,76
Biergarten 75 %	b	408,94	476,39	307,6	306,4	0	43,7	-88	0,01	46,72	4,82	500	44,39	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	2,18
Biergarten 75 %	b	413,28	477,55	307,6	306,4	0	39,8	-88	0,01	49,34	5,29	500	44,86	2,97	0	4,02	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	-6,2
Biergarten 75 %	b	413,56	477,62	307,6	306,4	1	39,1	-88	0,01	147,7	4,93	500	54,39	3,01	0	4,34	-0	0,28	0	0	0	0	0	1	-17,9	
Biergarten 25 %	b	411,18	471,03	307,6	306,4	0	41,1	-88	0,06	42,6	5,8	500	43,59	2,96	0	10,13	1	0,08	0	0	0	0	0	0	0	-9,74
Biergarten 25 %	b	407,85	470,15	307,6	306,4	0	39,1	-88	0,04	40,55	4,84	500	43,16	2,96	0	3,13	-0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	-4,29
Biergarten 25 %	b	406,17	469,72	307,6	306,4	0	37,2	-88	0,02	39,6	4,86	500	42,95	2,96	0	3,08	-0	0,08	0	0	0	0	0	0	0	-5,92
Biergarten 25 %	b	406,52	469,8	307,6	306,4	1	32,9	-88	0,01	41,3	4,82	500	43,32	2,96	0	3,17	-0	0,08	0	0	0	0	0	1	-11,71	
Biergarten 25 %	b	405,73	469,6	307,6	306,4	1	34,2	-88	0,01	41,78	4,81	500	43,42	2,96	0	3,19	-0	0,08	0	0	0	0	0	1	-10,55	
Biergarten 25 %	b	407,13	469,96	307,6	306,4	1	33,3	-88	0,01	48,88	5,86	500	44,78	2,97	0	14,37	1	0,09	0	0	0	0	0	1	-24,01	
Biergarten 25 %	b	406,64	469,83	307,6	306,4	1	33,7	-88	0,01	49,18	5,84	500	44,84	2,97	0	14	1	0,09	0	0	0	0	0	1	-23,3	

Auszug aus Einzelberechnung für IO 2 DG

Biergarten 25 %	b	406,18	469,72	307,6	306,4	1	30,2	-88	0	49,46	5,79	500	44,88	2,98	0	12,8	1	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-25,57	
Biergarten 25 %	b	405,56	469,56	307,6	306,4	1	32,7	-88	0,01	49,84	5,72	500	44,95	2,98	0	11,46	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-21,86	
Biergarten 25 %	b	414,45	471,89	307,6	306,4	1	30,6	-88	0,01	146,25	6,61	500	54,3	3,01	0	15,23	0	0,28	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-37,24	
Biergarten 100 %	b	405,4	475,41	307,6	306,4	0	40,1	-88	0,01	44,77	4,84	500	44,02	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1,02
Biergarten 100 %	b	409	476,37	307,6	306,4	0	41,8	-88	0,01	46,72	4,82	500	44,39	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,32	
Biergarten 100 %	b	413,31	477,53	307,6	306,4	0	38,2	-88	0,01	49,33	5,29	500	44,86	2,97	0	4,07	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-7,84
Biergarten 100 %	b	413,65	477,62	307,6	306,4	1	37,4	-88	0,01	147,62	4,93	500	54,38	3,01	0	4,34	-0	0,28	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-19,61	
Biergarten 50 %	b	405,39	475,41	307,6	306,4	0	38	-88	0,01	44,77	4,84	500	44,02	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-3,16
Biergarten 50 %	b	409	476,37	307,6	306,4	0	39,7	-88	0,01	46,72	4,82	500	44,39	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1,81
Biergarten 50 %	b	413,31	477,53	307,6	306,4	0	36,1	-88	0,01	49,33	5,29	500	44,86	2,97	0	4,07	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-9,99
Biergarten 50 %	b	413,64	477,62	307,6	306,4	1	35,2	-88	0,01	147,63	4,93	500	54,38	3,01	0	4,34	-0	0,28	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-21,76	
Biergarten 25 %	b	405,4	475,42	307,6	306,4	0	33,3	-88	0,01	44,78	4,84	500	44,02	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-7,87
Biergarten 25 %	b	409	476,39	307,6	306,4	0	35	-88	0,01	46,74	4,82	500	44,39	2,97	0	0	-0	0,09	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-6,52
Biergarten 25 %	b	413,31	477,54	307,6	306,4	0	31,4	-88	0,01	49,34	5,29	500	44,86	2,97	0	4,06	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-14,69
Biergarten 25 %	b	413,62	477,62	307,6	306,4	1	30,6	-88	0,01	147,64	4,93	500	54,38	3,01	0	4,34	-0	0,28	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-26,41	

Richtwert T/N: 57

Pegel T/N: 49,634



BV Försteralle Langenzenn - Situation Biergarten / prov. Betrieb

Auszug aus Berechnungsdokumentation für die Tagzeit gemäß TA Lärm!!

Immissionsorte

Bezeichnung	M. ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
		Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Gebiet	Auto Lärmart	(m)		X (m)	Y (m)	Z (m)
IO 1 OG		44.4	-88.0	57.0	45.0			6.00	r	422.46	445.00	312.00
IO 2 DG		49.1	-88.0	57.0	45.0			8.40	r	393.95	432.67	314.40
IO 3 EG		38.6	-88.0	57.0	45.0			3.80	r	474.13	474.71	309.80
IO 3 DG		41.8	-88.0	57.0	45.0			6.60	r	478.03	475.33	312.60

Gruppenpegel Tag und Nacht

Bezeichnung	Muster	Teilsuppenpegel					
		IO 1 OG	IO 2 DG	IO 3 EG	IO 3 DG	Tag	Nacht
Biergarten	b	42.7	43.8	38.5	41.7		
Parkplatz	p	39.4	47.6	20.4	21.9		

Teil-Beurteilungspegel Tag und Nacht

Bezeichnung	M. ID	Teilpegel					
		IO 1 OG	IO 2 DG	IO 3 EG	IO 3 DG	Tag	Nacht
Biergarten 100 %	b	39.7	39.9	34.6	37.7		
Biergarten 75 %	b	37.8	39.6	34.3	37.6		
Biergarten 50 %	b	33.9	35.5	30.4	33.7		
Biergarten 25 %	b	29.9	31.7	26.4	29.7		
Parken Anwohner	p	36.6	41.5	16.0	17.6		
Parken Biergarten	p	36.1	46.4	18.5	19.9		

Schallquellen Flächenquellen

Bezeichnung	M. ID	Schallleistung Lw		Schallleistung Lw"		Lw / Li		Korrektur		Schalldämmung		Einwirkzeit		K0	Freq. (Hz)	Richtw.	Bew. Punktquellen	
		Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	norm. dB(A)	Wert	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	R	Fläche (m²)	Tag (min)	Nacht (min)				Tag (min)	Abend (min)
Biergarten 100 %	b	89.3	89.3	89.3	64.7	64.7	Lw 70+17.8+1.5	0.0	0.0	0.0	0.0	300.00	0.00	0.0	500	(keine)		
Biergarten 75 %	b	88.6	88.6	88.6	67.1	67.1	Lw 70+16.5+2.1	0.0	0.0	0.0	0.0	240.00	0.00	0.0	500	(keine)		
Biergarten 50 %	b	87.7	87.7	87.7	66.2	66.2	Lw 70+14.8+2.9	0.0	0.0	0.0	0.0	120.00	0.00	0.0	500	(keine)		
Biergarten 25 %	b	86.7	86.7	86.7	65.2	65.2	Lw 70+13+3.7	0.0	0.0	0.0	0.0	60.00	0.00	0.0	500	(keine)		

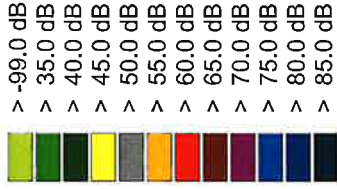
Parkplätze

Bezeichnung	M. ID	Typ	Lwa		Zähdaten		Zuschlag Art		Zuschlag Fahrb		Berechnung nach		Einwirkzeit						
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Bezugsgr.	Anzahl B	Stellp/BezGr f	Bewegh/BezGr.	Kpa	Parkplatzart	Kstro	(dB)	Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)				
Parken Anwohner	p	ind	75.0	-51.8	1	Stellplatz	10	1.00	0.500	0.000	0.000	4.0	P+R-Parkplatz	1.0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LFU-Studie 2007	960.00	0.00	0.00
Parken Biergarten	p	ind	79.2	-51.8	1	Stellplatz	11	1.00	1.000	0.000	0.000	4.0	P+R-Parkplatz	1.0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LFU-Studie 2007	720.00	0.00	0.00

Beurteilungspegelkarte Tagzeit
(unverbindliche Modellrechnung)

Freizeitgelände Försterallee
- Biergarten prov. Betrieb -
Schallimmissionsprognose tags
für die zu erwartende Einwirkung
des Biergartenlärms auf die Nachbarn

Berechnung für das OG
l-Höhe ca. 6 m



Maßstab: 1 : 750

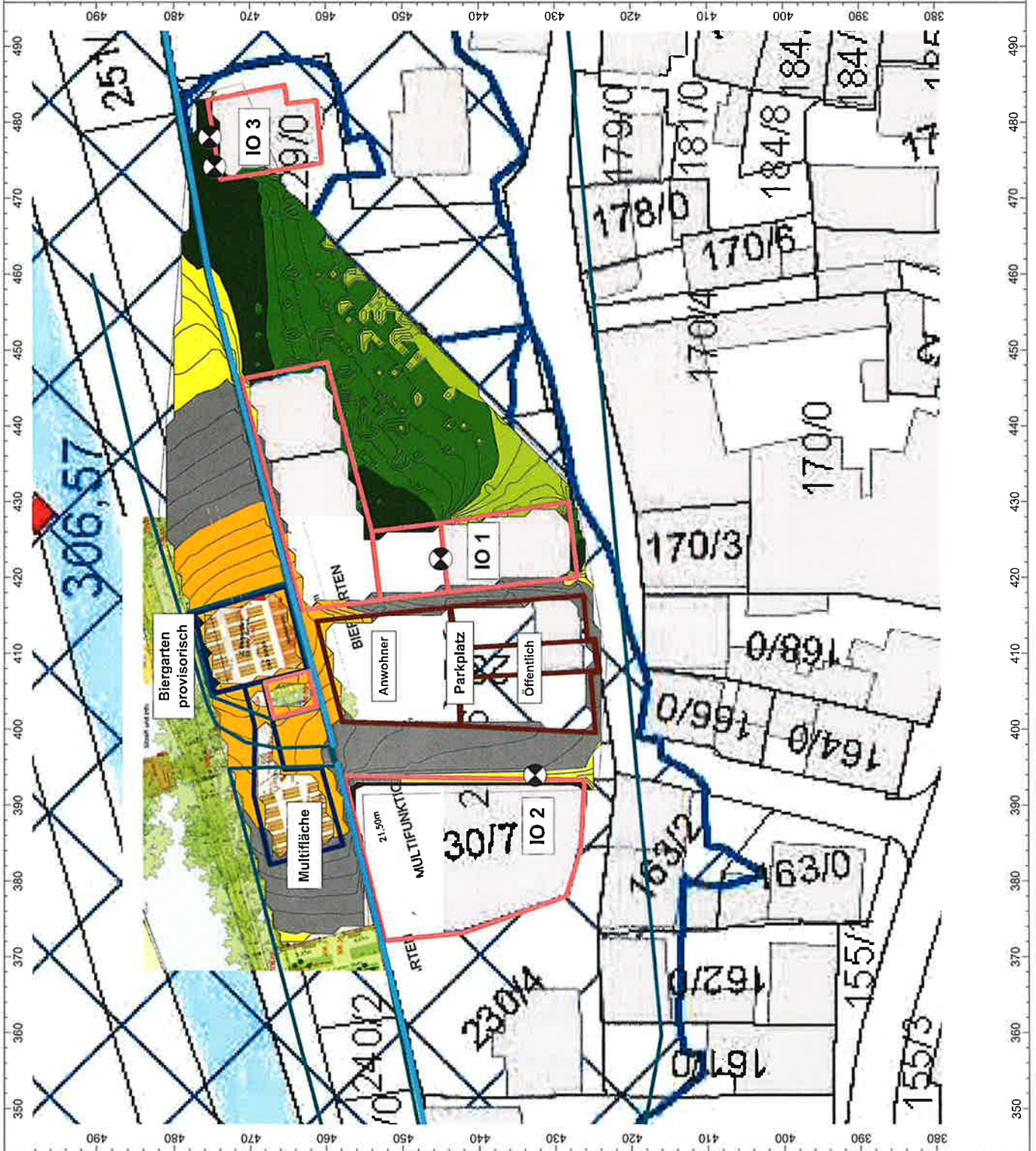
Auftraggeber:

Stadt Langenzenn
Friedrich-Ebert-Str. 7

90579 Langenzenn

erstellt durch: BIG mbH, K. Schwarz

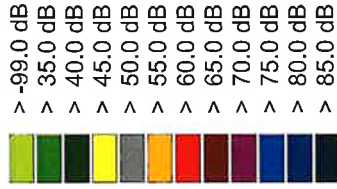
1999#ber 2.cma,
Röthenbach, den 10.06.13
Programmsystem:
Cadna/A für Windows der
Datakustik GmbH, München



**Beurteilungspegelkarte Nachtzeit
(unverbindliche Modellrechnung)**

Freizeitgelände Försterallee
- Biergarten prov. Betrieb -
Schallimmissionsprognose nachts
für die zu erwartende Einwirkung
des Biergartenlärms auf die Nachbarn

Berechnung für das OG
l-Höhe ca. 6 m



Maßstab: 1 : 750

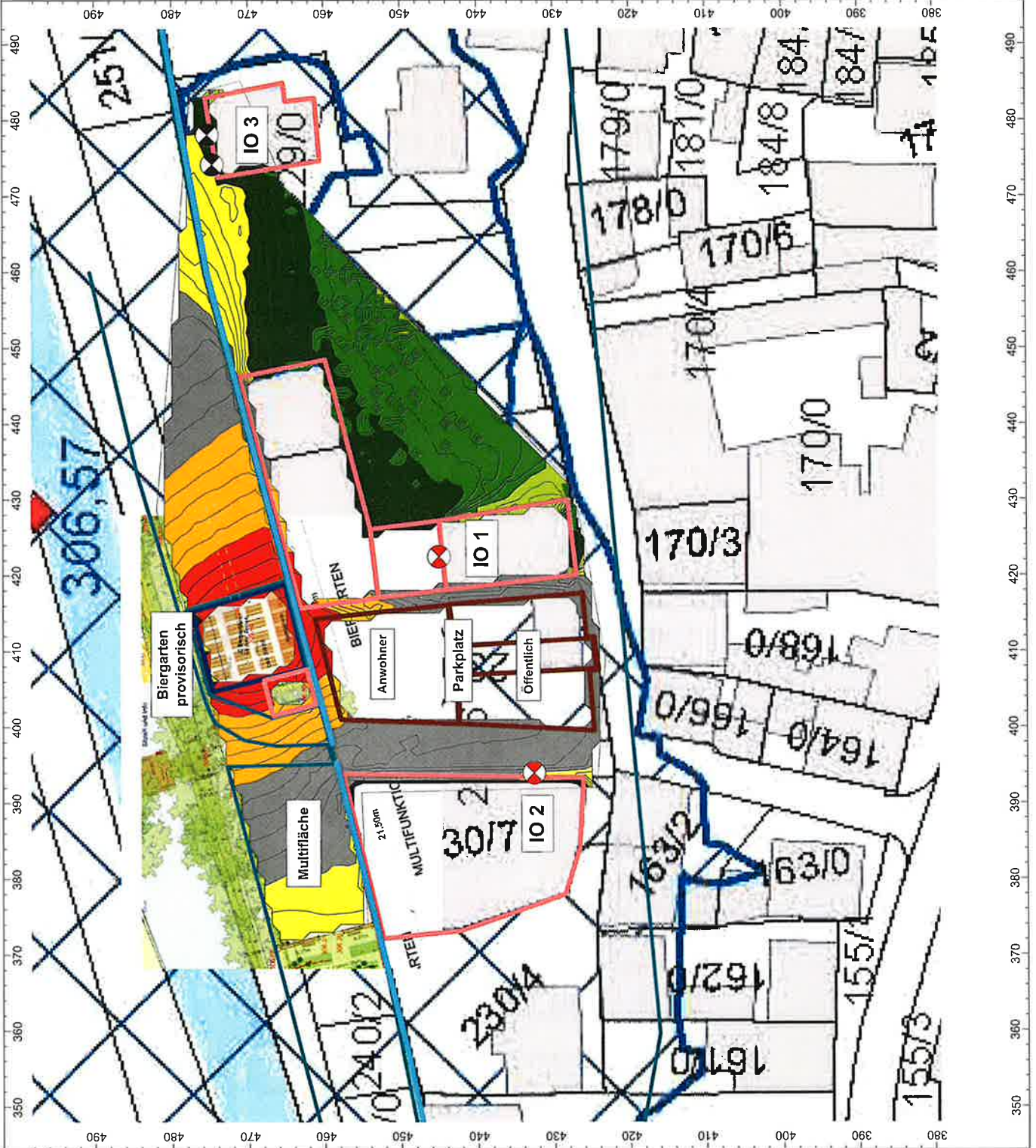
Auftraggeber:

Stadt Langenzenn
Friedrich-Ebert-Str. 7

90579 Langenzenn

erstellt durch: BIG mbH, K. Schwarz

1999#ber nachts.cna,
Rethenbach, den 10.06.13
Programmsystem:
Cadna/A für Windows der
DataKustik GmbH, München



Nachweis- und Berechnungsblatt - kurzzeitige Geräuschspitzen nach TA Lärm

1999# BV Neubau Biergarten Försterallee, Langenzenn

Gebietsausweisung:		MI	
Immissionsrichtwert:	Tag	60	dB(A)
	Nacht	45	dB(A)
Grenzwert-Spitzenpegel:	Tag	90	dB(A)
	Nacht	65	dB(A)

Nr.	Berücksichtigte Schallemittenten	L _{WA} dB(A)
1	beschleunigte Ab- / Vorbeifahrt Pkw	92,5
2	Türen schließen Pkw	97,5
3	lautes Lachen / Klatschen	92
4	lautes Schreien Personen	110
5	Klappern Geschirr etc.	95

Nachweis des Spitzenpegels für IO 1 OG (MI)						Anforderung eingehalten	
Nr.	Abstand(m)	D _s (dB)	D _{bm} (dB)	D _e (dB)	L _{p,ist}	Tag	Nacht
1	15	31,50			61,00	ja	ja
2	8	26,04			71,46	ja	nein
3	23	35,21			56,79	ja	ja
4	23	35,21			74,79	ja	nein
5	22	34,83			60,17	ja	ja

Nachweis des Spitzenpegels für IO 2 OG (MI)						Anforderung eingehalten	
Nr.	Abstand(m)	D _s (dB)	D _{bm} (dB)	D _e (dB)	L _{p,ist}	Tag	Nacht
1	16	32,06			60,44	ja	ja
2	11	28,81			68,69	ja	nein
3	32	38,08			53,92	ja	ja
4	28	36,92			73,08	ja	nein
5	38	39,58			55,42	ja	ja

Nachweis des Spitzenpegels für IO 3 OG (MI)						Anforderung eingehalten	
Nr.	Abstand(m)	D _s (dB)	D _{bm} (dB)	D _e (dB)	L _{p,ist}	Tag	Nacht
1	65	44,24			48,26	ja	ja
2	65	44,24			53,26	ja	ja
3	45	41,04			50,96	ja	ja
4	45	41,04			68,96	ja	nein
5	45	41,04			53,96	ja	ja

Legende:	D _s :	Pegelabnahme im Freifeld (Halbkugel)
	D _{bm} :	Pegelabnahme durch Bodendämpfung
	D _e :	Pegelabnahme durch Abschirmung
	L _p :	Spitzenpegel am Immissionsort